Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 14 (1874)

Heft: 14

Artikel: Geschichte der Gegenreformation der Landgraffschaft Thurgau

Autor: Sulzberger, H.G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-584643

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschichte

der

Begenreformation der Landgrafschaft Thurgau

seit dem Abschluß des zweiten Landfriedens bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts.

Von

Harrer in Sevelen, Rt. St. Gallen.

Der thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte Vierzehntes Heft.

Ginleitung.

Die Reformation mar seit Ende des Jahres 1528 bis jum April 1529 von allen thurgauischen Kirchgemeinden angenommen Nur wenige Freunde der katholischen Kirche, wozu die morden. Mehrheit mehrerer Männerklöfter, einzelne Abeliche und Geiftliche gehörten, wohnten noch in denselben. Das entschieden evangelisch gefinnte Volk, sowie die thurgauische Synode verbot daher nebst den Befördern und Beschützern der jungen evangelischen Rirche. den beiden mächtigsten und größten eidgenöffischen Ständen Zürich und Bern, die Ausübung des katholischen Gottesdienstes in der ganzen Landgrafschaft Thurgau, sowie die geheimen Zusammen= fünfte der sogenannten "Widerwilligen"*) (Katholiken). Sie ver= langten vielmehr, daß alle Bewohner der Landgrafschaft "dem Worte Gottes sich gleichförmig machen." Dieses bewog einzelne Klosterkonvente und Freunde der katholischen Kirche auswärts sich niederzulassen, von erstern Ittingen, Kreuzlingen, Tobel und St. Katharinathal.

Der zweite Landsfriede, den Zürich nach dem unglücklich geführten Treffen bei Kappel (Kt. Zürich) und am Gubel (Kt. Zug), an welch letzterm auch viele Thurgauer Antheil nahmen, mit den fünf katholischen Orten und Mitregenten der Landgrafschaft Thurgau schließen mußte, änderte in bürgerlichen und kirchlichen Dingen

^{*)} Solche widerwillige Geistliche waren: Sebastian Hofer in Gachnang, Schaftian Mangold in Aawangen (Mönch von Kreuzlingen) und sein Nach-bar, Andreas Diener in Aadorf, Othmar Engeler in Dießenhofen, Hans Sigg in Basadingen, Stephan Mejer in Märstetten, Ulrich Stör in Weinsfelden, Propst Hans Steller in Werdbühl, Urs Hunzikofer in Rickenbach (bei Whl), Jos Huber in Wuppenau, Ulrich Röst in Hagenwil, Othmar Frövis in Arbon, Melchior Ferg in Altnau und Kaplan Funsting in Oberstirch und derjenige in Homburg, Lommis und Wellhausen.

sowohl bei den evangelischen Unterthanen im Thurgau, als in andern Gegenden Vieles, was in den letten Jahren entstanden Die katholischen Regenten erhielten wieder in den gemeinen Herrschaften das Uebergewicht, das sie in den letzten drei Jahren an Zürich und Bern hatten abtreten müssen und benutten dasselbe sogleich, um eine kirchliche und politische Reaktion bei ihren evan= gelischen Unterthanen zu Stande zu bringen. In dem Friedens= schlusse, den das auch in Folge der Unthätigkeit der bernischen Truppen besiegte Zürich den 16. November 1531 mit den Siegern schloß, wurde bestimmt, daß alle evangelischen Unterthanen in ein= zelnen gemeinen eidgenöffischen Herrschaften den "alten Glauben" wieder annehmen und auch in bürgerlichen Dingen zum frühern Gehorsam wieder zurückfehren müffen, dagegen bewilligten die Sieger, daß in andern ganz oder größtentheils evangelisch gewordenen Unter= thanenländern, im Thurgau, Rheinthale, in Sargans, die Unterthanen Religionsfreiheit genießen dürfen und daß daher Freunde des alten Glaubens denselben wieder annehmen, Beiftliche wieder anstellen und in den Pfarrkirchen Gottesdienst halten können. Daher soll in jeder Kirchgemeinde, in der sich sogenannte "Altgläubige" (Ka= tholiken) und Neugläubige (Evangelische) finden, eine Abchurung nach der Zahl der Glieder beider Kirchgemeinden stattfinden. Ueber= dies wurde bestimmt, daß der damalige thurgauische Landvogt, Fridolin Brunner (von Glarus), ein Schüler Zwingli's und ein eifriger Förderer und Beschützer der thurgauischen evangelischen Kirche, obschon seine Amtsdauer nach wenigen Monaten sonft zu Ende ging, sofort abtreten und einem andern Landsmanne*) Plat machen müsse. Rach Abschluß dieses Friedensschlusses, des fogen. zweiten Landfriedens, begannen die fünf katholischen Orte einmüthig und fräftig für Wiederherstellung ihrer frühern Macht und ihres Glaubens auch bei benjenigen evangelischen Unterthanen zu wirken, welchen der zweite Landsfriede Religionsfreiheit zugesichert hatte.

^{*)} Bernhard Schießer wurde Nachfolger Brunners. Auf ihn folgte Hans Edlibach von Zürich (Juli 1532 bis 1534).

Dieses geschah auch in der Landgrafschaft Thurgau. Sie forderten ihre Unterthanen schriftlich und mündlich auf, wieder ihren und ihrer Bäter Glauben anzunehmen. Schon im Januar 1532 (Dien= ftag vor St. Antonius) hoben fie das Mandat der vier eidgen. Orte vom 9. Mai 1530, sowie den Vertrag von 1526 auf, modurch die evangelischen Thurgauer viele kirchliche Rechte und ein= zelne Erleichterungen in bürgerlichen Dingen erhalten hatten (fiebe Pupikofers thurg. Geschichte II, 92 und folgende und Seite 110). Der eben angeführte Mehrheitsbeschluß der zehn eidgenöffischen Orte sette die geistlichen und weltlichen Herren und Klöster des In= und Auslandes, welche im Thurgau Rechte und Besitzungen hatten, wieder in ihre frühern Rechte ein und nöthigte die Thurgauer, ihnen wieder allen Gehorsam zu leisten, Abgaben, Zehnten 2c. ju geben wie von Alters her. Die bisherigen Beiträge aus den Widumgütern und Zehnten zur Berbesserung der Besoldung der evangelischen Geiftlichen im Thurgau mußten aufhören, dagegen wurde ihren Lehnherren wieder erlaubt, bei ihrem Tode von ihren Hinterlassenen das sogenannte Spolium (d. h. die Erbsgebühr) zu beziehen. Die evangelische Synode, sowie die von derselben in Berbindung mit dem Landvogte Brunner erlaffene Kirchen= und Sittenordnung wurden für immer aufgehoben*); dasselbe Schichfal hatte das Institut der Zwölfer (eine Kirchenbehörde) und der Rlostervögte. Den Klöstern stand es frei, die früher beschlossenen und noch restirenden Stipendien für thurgauische Theologie Stu= dirende zu bezahlen oder nicht; in Zukunft hörte dieses Servitut auf. — Noch auf andere Weise beförderten und begünftigten die fünf katholischen Orte sowohl im Thurgau als in andern Vogteien die neu entstandenen katholischen Gemeinden. Der so schnell ab= geschlossene zweite Landsfriede hatte wohl eine Abchurung der Rirchengüter zwischen den Gliedern beider Ronfessionen, sowie die freie Religionsübung und ausdrücklich den Uebertritt und die Rück-

^{*)} Ueber die nachtheiligen Folgen der Aufhebung der thurgauischen Spnode berichtete Landvogt Edlibach im August 1533 an den Rath in Zürich; siehe Z. A.: landfriedliche Akten, Bdl. 2.

kehr zum alten Glauben bewilligt; genauere Bestimmungen darüber und Aehnliches, z. B. über die Dauer der Benutung der Kirche für den Gottesdienst beider Konfessionen, mußten erft später auf eidgenössischen Tagsatzungen zwischen den Gesandten der regierenden Orte berathschlagt und getroffen werden. Bald genug wurden fie durch Fragen und Klagen der Glieder der einen oder andern Kon= fession veranlaßt, darüber Beschlüsse zu fassen. Die katholische Mehrheit der Oberherren entschied immer zu Gunften ihrer Glau= bensgenossen, z. B. daß nur die Pfarrpfründen und nicht, wie die Evangelischen verlangten, sämmtliche firchliche Fonds und Besitzun= gen (Kaplaneien, Kapellen, Jahrzeiten und Aehnliches), nach der Zahl der Glieder einer evangelischen oder katholischen Kirchgemeinde vertheilt werden sollen. Wenigen Katholiken in einer Kirchgemeinde gestatteten sie die Anstellung eines eigenen Geiftlichen und den Gottesdienst in ihrer Pfarrkirche; dagegen wurde sogar evangelischen Majoritäten oder starken evang. Bruchtheilen in einer Kirchgemeinde die Wiederanstellung von Geiftlichen und die Mitbenutung ihrer Pfarrkirche nicht mehr erlaubt (fiehe Heiligkreuz, Schönholzers= weilen, Hagenwil und Andere). Eben jo beschränkte man den Uebertritt zur evangelischen und beförderte denjenigen zur Kirche der Mehrheit der regierenden Orte. Die Landvögte der kathol. regierenden Orte führten die Bünsche ihrer Obern getreulich aus. Anderntheils wirkten die evangelischen Landvögte, besonders die zürcherischen, als Beforderer und Beschützer des evangelischen Glaubens. — Auf diese Weise gelang es dem Eifer der fünf katholi= schen Orte, auch in der Landgrafschaft Thurgau schon bald nach dem Abschluß des zweiten Landfriedens sowohl einzelne Klöster wieder herzustellen, als in einzelnen Pfarrkirchen wieder den kath. Gottesdienst herzustellen. Diese Bemühungen wurden seit Mitte des 16. Jahrhunderts noch eifriger und schroffer fortgesett. Schon unmittelbar nach dem Aschluß des neuen Landfriedens reizten der Runtius und andere geiftliche und weltliche Herren des In= und Auslandes, den günftigen Moment zu benutzen, um die sogenannte Regerei auszurotten. Die fünf Orte widerstanden aber dieser Ber-

Sie erreichten jedoch allmälig so viel, daß bis zum Ab= suchung. schluß des dritten Landfriedens, den nach Beendigung des Toggen= burger Krieges die damals überwundenen fünf katholischen Orte mit den siegreichen Ständen Zurich und Bern abschließen mußten (August 1712), ein Viertheil der thurgauischen Bevölkerung wieder in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehrte. Diese glücklichen Erfolge waren darum um so eher oder nur darum möglich, weil seit dem Abschlusse des zweiten Landfriedens Bern *), der bis= herige mächtige stets bereite und treue Beforderer der oftschweizeri= schen Reformation, sein Auge und seine mächtige Hand von dieser Mitarbeit abzog und die Sorge für die bedrängten oftschweizeri= schen evangelischen Unterthanen dem gedemüthigten Zürich (nebst dem evangelischen Rathe des paritätischen Kantons Glarus) über= Nur auf Bitten und Berwendungen Zürichs unterstütte es ließ. etwa auf Tagsatzungen, aber selten wie früher, wegen evangelischen Beschwerden die zurcherischen Gesandten. Dagegen traten die zwei andern Untheilhaber am thurgauischen Landgericht, Freiburg und Solo= thurn, bei kirchlichen Fragen auf die Seite der fünf katholischen Orte.

Die folgenden Blätter wollen nach meistens bisher unbenutzten archivalischen Quellen über die allmälige Wiedereinführung des Katho=lizismus in der Landgrafschaft Thurgan und die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes in den dortigen Kirchen berichten. **)

^{*)} Bern nebst Freiburg und Solothurn hatten (seit 1499) nur am thurgauischen Landgericht (Malesiz) nebst den sieben alten eidgenössischen Orten Antheil; diese besaßen dagegen allein (seit 1460) die Landeshoheit (und seit 1712 auch Bern); in Dießenhofen waren auch Bern und Schaffshausen Antheilhaber derselben. In den Städten Bischofszell und Arbon (nebst Horn) war der Bischof von Konstanz Landesherr.

^{**)} Für diese schon im Jahre 1861 vollendete und seither verbesserte und theilweise abgekürzte Arbeit wurden besonders benutt: die Staatsarchive in Frauenfeld und Zürich, sowie das Stiftsarchiv in St. Gallen. In den Noten wird das thurgauische Staatsarchiv bezeichnet mit: Th. A., das zürcherische Staatsarchiv mit: Z. A. und das Stiftsarchiv in St. Gallen mit: St. A. und mit K. G. eine von mir verfaßte Geschichte der thurgauischen Kirchsgemeinden, welche in der thurgauischen Kantonsbibliothek ausbewahrt ist.

Erste Periode.

Sieg der fünf eidgenössischen katholischen Kantone über das evangelische Bürich. Beginn der Gegenreformation.

Vom November 1531-1540.

1. Einfluß des neuen Landfriedens auf den thurgauischen Adel.

Seit alten Zeiten waren die thurgauischen Abelichen (sowie die Klöster) Inhaber der meisten niedern Gerichte und des größten Einzelne Abeliche hatten sich schon vor der Theils der Güter. Reformation in einzelnen thurgauischen Städten niedergelassen. Fast alle Einwohner der thurgauischen Schlösser kehrten nach dem Abschlusse des neuen Landfriedens wieder zur katholischen Kirche zurück und verlangten Wiedereinführung der Messe in ihre Pfarr= kirchen, z. B. die Mötteli, genannt Rappenstein in Pfyn, die Landenberg auf Altenklingen (Kirchgemeinde Wigoldingen), die Hohenlandenberg, sowie die Weerli (von Greifenberg) in Frauenfeld, die Mundprat in Weinfelden, Lommis und Spiegelberg, die von Beidenheim in Klingenberg, die Lanz in Liebenfels, die Egli in Herdern, die von Knöringen auf Sonnenberg, die Schenken von Kastel auf Dettlishausen, die von Bernhausen in Hagenwil. Familie Ryf, genannt Welter in Blidegg, die durch Verehelichung eines Familiengliedes mit dem eifrigen Beförderer der Reformation, Ambrosius Blarer von Konstanz, näher verbunden worden war, schloß sich der betagte Erasmus und sein Bruderssohn Dietrich, der das Stammschloß bewohnte, wieder der alten Kirche an.

Friedrich Ryf, der seiner Zeit so eifrig für Beibehaltung der Reformation gewirkt, im Jahr 1531 noch gelebt, ist nicht ganz sicher, aber ohne Zweisel blieb er dis zu seinem Tode ein Anhänger der evangelischen Kirche. Ebenso blieben sein Berwandter, der ehemalige Obervogt von Bischosszell, Friz von Anwil, sowie die mit der Familie des Reformators Blarer von Konstanz verwandte Familie von Ulm auf Grießenberg, und ihre Berwandten auf Wellensberg*), sowie die Besitzer von Salenstein (von Hallwil) beim evangelischen Bekenntnisse. Friz von Anwil verließ aber mit seiner Familie den Thurgau und erhielt in Württemberg eine Anstellung. Die Familie von Ulm auf Grießenberg blieb dis zum Uebertritte des Marx von Ulm (Ansang des 17. Jahrhunderts) eine eifrige Beschützerin der evangelischen Kirche.

Die meisten der vorher angesührten thurgauischen Edelleute erklärten sich bald nach dem Abschluß des zweiten Landfriedens wieder für den Katholizismus; einzelne warteten aber damit, bis ein katholischer Landvogt in Frauenfeld aufzog. Es geht das aus einem Schreiben des thurgauischen Landvogts Edlibach (von Zürich) vom Jahr 1533 an den dortigen Kath hervor. Er theilte dem= selben darin Folgendes mit: Er bedaure, daß er wegen des Eides, den er den Eidgenossen geschworen habe, in Glaubenssachen Manches thun müsse, das ihm nicht lieb sei; er wisse aber, daß etliche Gerichtsherren zwar mit der Messe stille stehen, weil sie, wenn er den Thurgau verlasse und ein anderer (katholischer) Landbogt aufziehe, leichter dazu zu gelangen hoffen. Er besleiße sich, so viel als er könne, das göttliche Wort im Thurgau zu fördern.

Edlibach kehrte im Juli 1534 wieder nach Zürich zurück. Die Landvögte, die von dieser Zeit an bis 1544 folgten, waren aus den fünf katholischen Orten und mit Ausnahme eines einzigen (Mansuet zum Brunnen) eifrige Anhänger der katholischen Kirche.

^{*)} Ein Sohn dieser Herren von Um wurde im Jahr 1555 Pfarrer in Millheim und starb 1580 als Pfarrer in Egg (Zürich); siehe mein biogr. Verzeichniß S. 93.

Die thurgauischen katholisch gesinnten Edelleute durften daher darauf rechnen, daß sie ihr Vorhaben unterstützen werden.

2. Der evangelische Gottesdienst hört in einigen thurganischen Kirchgemeinden auf.

Unmittelbar oder bald nach dem Abschluß des zweiten Land= friedens traten einzelne Kirchgemeinden ganz oder bis an wenige Familien wieder zur katholischen Kirche zurück. Das erstere geschah in Gündelhard, Welfensberg, Ricenbach bei Wyl, deffen evangelischer Pfarrer nebst mehreren thurgauischen Amtsbrüdern, z. B. demjenigen in Herdern, in der Schlacht am Gubel gefallen war, und Klingen= In der Kirchgemeinde Herdern wurden alle Bewohner des Pfarrdorfes katholisch; dagegen blieben die Bewohner der Aus= gemeinden (Tiefenmühle und Weckingen) größtentheils evangelisch, verloren aber damals in ihrer Pfarrkirche den evangelischen Gottes= dienst. Im Jahr 1627 wohnten in Wedingen nur zwei katholische Haushaltungen und 26 evangelische Personen und in der ganzen Kirchgemeinde Herdern 75 Evangelische; 1651 waren in dieser Kirchgemeinde acht evangelische Haushaltungen mit 45 Seelen, (davon eine mit acht Personen in Tiefenmühle); 1691 waren in Wedingen und Tiefenmühle zehn evangelische Haushaltungen. Die lettern schlossen sich später an die Kirchgemeinde Hüttweilen und die erstern an Weiningen an. Aehnliches wie in Berdern geschah in der großen Kirchgemeinde Weinfelden. hier verlangte aber der Stammvater der Familie Bornhauser in Weinfelden, Benedikt Bornhauser aus dem äußern Berg, Bater von dreizehn Söhnen, der seiner Zeit wegen seiner Liebe zum evangelischen Glauben seine Beimat (Unterwalden) hatte verlassen müssen, gestützt auf den neuen Landfrieden von 1531, die Fortdauer des evangelischen Gottes= dienstes und die Anstellung eines eigenen evangelischen Geiftlichen. Es wurde ihm entsprochen. Martin Mötteli, früher Helfer in Sulgen, einer der ersten Verklinder und Verbreiter der Reformation

im obern Thurgau, wurde darauf als evangelischer Pfarrer berufen und versah die kleine evangelische Gemeinde bis zu seiner Resignation (1571). Bald nach seinem Rücktritte kehrte beim Uebergang der niedern Gerichtsherrlichkeit in die Hände eines evangelischen Besitzers fast die ganze Kirchgemeinde zur evangelischen Kirche zurück. Die kleine katholische Gemeinde behielt aber den Gottesdienst in der Pfarrkirche und einen eigenen Pfarrer. Im Jahre 1631 waren in dieser Kirchgemeinde 1030 Evangelische und 76 Katholiken; im Jahre 1695 zählte die evangelische Kirchgemeinde 1553 und die katholische 23 Seelen, darunter vier Ausbürger.

Die vorhererwähnten Kirchgemeinden traten weniger aus Liebe zur katholischen Kirche zu derselben zurück, als vielmehr aus Befehl ihrer niedern Gerichtsherren, die zugleich Lehenherren der dortigen Pfarreien waren. Doch bildeten sich damals in ein paar thurgauischen Städten kleine katholische Kirchgemeinden, deren Glieder im Jahre 1529 nur gezwungen an die evangelische Kirche sich angeschlossen hatten.

3. Bildung paritätischer Kirchgemeinden.

A. Einzelne evangelisch gewordene Bewohner von Kirchgemeinden verlangen wieder kathol. Gottesbienst.

In Frauenfeld und Dießenhosen waren seit 1529 immer einzelne angesehene Familien, die sich nur unwillig und gezwungen durch die Verhältnisse dem "Evangelium gleichförmig gemacht", d. h. den evangelischen Gottesdienst besucht hatten. Die durch den neuen Landsfrieden gewährte Religionsfreiheit war ihnen daher sehr will= kommen und wurde gerne von ihnen benutzt.

In Frauenfeld, der Residenz der Landgrafschaft, wurden nur wenige, aber meistens angesehene Familien (Rüppli, Weerli, Engel, Locher, Feer, Leringer), welche beim Oberamt vor und nach der Resor= mation Stellen bekleideten, vor Ende 1531 wieder katholisch und erhielten in der St. Nikolauskirche Gottesdienst und allmälig wieder fast alle früheren Kaplaneien, mit Ausnahme derjenigen von

St. Johann und St. Leonhard. Die Evangelischen durften in St. Nikolaus (bis 1645) noch Wochengottesdienst halten, mußten dagegen an Sonn= und Festtagen nach der alten, fern gelegenern Mutterkirche in Oberkirch wandern. Daselbst war auch der Fried= hof der Kirchgemeinde, weswegen bald den Katholiken von den eid= genössischen Oberherren gestattet wurde, daselbst an Wochentagen Messe zu halten. Der frühere katholische, aber im Jahre 1529 evangelisch gewordene Pfarrer (Frei) versah bis 1534 nebst der evangelischen auch die katholische Gemeinde; die evangelische Ge= meinde hatte noch zwei ehemalige, im Jahre 1529 aber evangelisch gewordene Raplane als Seelforger. Später wurde derjelben der St. Johannes-Raplaneifond für Besoldung eines Geiftlichen überlaffen und ein Figum aus der Pfarrpfründe für die Anstellung eines zweiten Geiftlichen bestimmt. 1560 hatte die kleine aus nur fünfzig in der Stadt wohnenden Versonen bestehende katho= lische Gemeinde einen Pfarrer und fünf bis sechs Raplane. (Siehe mehr bei Pupikofer, Geschichte der Stadt Frauenfeld, pag. 180 und folgende, und Ruhn, Thurg. sacra, pag. 137 und folgende.)

Auch in Dießenhofen verlangten, wie im benachbarten stets eifrig katholisch gebliebenen Kloster St. Katharinathal, bald nach Abschluß des zweiten Landfriedens einzelne Freunde der katholischen Kirche die Wiedereinsührung des katholischen Gottesdienstes in der Pfarrfirche*). Da aber in Folge der ernsten Vorstellungen des evangelischen Geistlichen (Vit Kappeler) und des Widerwillens bei seinen Cötualen der Rath diesen Befehl nicht vollzog, geboten ihm die katholischen Oberherren bei Verlust des Landsriedens, den Altar mit dem nöthigen Ornate aufzurichten, einen Geistlichen anzustellen und zu schüßen. Darauf entließ der Kath den evangelischen Pfarrer, der aber bald nachher wieder daselbst angestellt

^{*)} Als Ende 1531 einige Einwohner von Dießenhofen wieder die Messe wünschten und einen Priester vom benachbarten Galingen kommen ließen, zogen, als derselbe bereits in einem Hause der Stadt war, viele evangelische Frauen mit Stangen, Kunkeln und Küchengeschirr vor dieses Haus und trieben ihn mit großem Spott und Gelächter zur Stadt hinaus.

wurde, und mählte Hans Sigg (früher und seit 1534 wieder in Basadingen) als Pfarrer für die katholische Gemeinde (Montag nach Valentin 1533), deren Glieder bis zu dieser Zeit die Klosterkirche in St. Katharinathal besuchten. Bur nämlichen Zeit wurde auch die dortige Frühmegpfründe wieder besett *), ebenso nachher zwei andere Kaplaneien, lettere aber nur noch eine Zeit lang. ca. 1550 war nebst dem Pfarrer nur noch ein Frühmesser. Damit waren aber die Streitigkeiten zwischen beiden Theilen und ihren Geistlichen noch nicht beendigt. Sie wurden durch die Aufnahme der Evangelischen aus Rotwil noch vergrößert und endigten damit, daß die eidgenössischen Oberherren die Stadt und besonders die Evangelischen um manche bürgerliche Rechte brachten. 1658 bestand die evangelische Gemeinde aus 700 und die katholische aus 80 Per= sonen; im Jahre 1711 aus 564 evangelischen und 143 kathol. Gliedern, jene hatten einen Pfarrer und einen Helfer, diese nebst dem Pfarrer noch einen Kaplan. (Siehe thurgauisches Neujahrs= blatt von 1827.) **)

B. Einführung des katholischen Gottesdienstes durch einzelne Gerichtsherren.

Auf dem Schlosse Bürglen hielt sich noch immer der Besitzer der Herrschaft Hohensax-Forsteck (Kt. St. Gallen) auf, der greise Freiherr Ulrich, und blieb daselbst bis zu seinem Tode (1535), wo er in der dortigen Schloßkapelle seine Ruhestätte fand. Beim zweiten Kappeler Kriege war er mit seinen thurgauischen Gerichts= genossen (in Bürglen, Sulgen, Werdbühl) dem zürcherischen Heere zu Hülfe gezogen. Wegen dieser Betheiligung an der evangelischen Sache entzog ihm der König von Frankreich auf Verwendung der Regierungen der fünf katholischen Orte die ihm bisher von dem=

^{*)} Rach Auszügen aus der Dießenhofer Chronif des Pfarrer Spleiß im evangelischen Pfarrarchiv von Dießenhofen.

^{**)} Vorübergehend war nach 1532 noch die Traber=, Möftlins= und Truchseß=Kaplanei in Dießenhosen besetzt.

selben für seine früheren Dienste gegebene Pension. Um dieselbe wieder zu erhalten, versprach er den katholischen Ständen, mit seinen Unterthanen wieder katholisch zu werden. Er that dieses bald und führte 1532 in seiner Schloßkapelle in Bürglen und später (1534) in der Kirche zu Werdbühl den katholischen Gottes= dienst wieder ein. In Bürglen stellte er den wegen seiner An= hänglichkeit an die katholische Kirche von der thurgauischen Synode abgesetzen Pfarrer Hans Steller in Werdbühl an *) und sorgte dafür, daß er bald nachher seine frühere Pfründe wieder erhielt. Nur die Unterthanen in seiner Herrschaft Sax=Forsteck mußten seinem Beispiele folgen. Seine Unterthanen im Dorfe Bürglen blieben aber evangelisch.

Bald nachher führte der Freiherr Ulrich von Hohensax, seßhaft in Bürglen, als niederer Gerichtsherr im Dorse Werdbühl, daselbst den katholischen Gottesdienst wieder ein. Es geschah das 1534, obschon kein Glied der dortigen Kirchgemeinde es verlangte, vielsmehr sich dem Unternehmen ihres Gerichtsherrn widersetzte. Das mals versah die dortigen Evangelischen seit $2^{1/2}$ Jahren ein Bürger von Bischofszell, dessen Bater im letzten Kappeler Kriege sein Leben für den evangelischen Glauben ausgeopfert hatte. Er war sowohl bei seinen Pfarrgenossen, als andern Evangelischen in der Umgegend sehr beliebt. Dennoch entsernte ihn nun der Gerichtsherr im Juni 1534, obschon die Kollatur dieser Pfarrei dem Dompropste von Konstanz gehörte **). Die Gemeinde klagte das durch Gesandte dem zürcherischen Kathe (25. Juni 1534) und bat denselben, bei ihrem Gerichtsherrn dahin zu wirken, daß er ihnen diesen Präsikanten wieder gebe und sie bei ihren landsfriedlichen Rechten

^{*)} Auch das Chorherrenstift in Bischofszell ließ als Lehenherr der Mutterkirche in Sulgen, nach einem Vertrage von 1386 später in Bürglen Messe lesen.

^{**)} Die Gemeinde Werdbühl schrieb damals nach Zürich, ihr Gerichts= herr sei ihrem Prädikanten um geringer und schimpflicher Ursache willen ungünstig geworden. — Z. A. (landsfriedliche Akten, Band I).

laffe, dann werden fie gerne ihre Renten und Gulten geben. zürcherische Verwendung half nichts. Unter Beihülfe des thurgauischen Landvogtes tam 1534 zwischen dem Gerichtsherrn und den Pfarr= genoffen von Werdbühl folgender Bertrag zu Stande: Der frühere (katholische) Pfarrer von Werdbühl, Hans Steller (damals Schloß= kaplan in Bürglen) soll in der Pfarrkirche zu Werdbühl am Sonn= tag und an allen zwölf Boten= (Apostel=) Tagen ungefährlich das Wort Gottes nach dem Buchstaben verkünden und darnach über den Altar stehen und Messe halten und wer dann wolle, solle bleiben. Ebenjo folle Steller die Pfründe in Werdbühl zugehören laut früherer Dotation und die Unterthanen sollen ihm die Kirchen= zierden unverzüglich wieder aufrichten, damit die Sakramente erhalten werden mögen. — Durch einen gütlichen Spruch und Vertrag, der darauf zwischen Steller und den evangelischen Pfarrgenoffen in Baden zu Stande tam, murde der obige Bertrag bestätigt. Dennoch benutten viele Kirchgenossen lieber auswärtige evangelische Kirchen, ließen auch daselbst taufen u. s. w. Nach dem Tode des Pfarrers (Propstes) Steller (1542) verlangte die Kirchgemeinde Werdbühl, daß nur ein evangelischer Pfarrer angestellt werde und widersetzte sich deswegen der Wahl des Rustos Rudolf Jung in Bischofszell als katholischen Pfarrers ihrer Kirchgemeinde, besonders deswegen, weil in ihrer Gemeinde nur Einer, nämlich der Megmer, gesagt habe, er frage der Messe zwar nichts nach, wenn aber einer Messe halte, werde er ihm zu Altar dienen, dazu aber auch einem Prädikanten seine Pflicht thun. Dagegen berief sich der neugewählte katholische Pfarrer darauf, daß fünf Haushaltungen in dieser Ge= meinde die Messe verlangen und letten Sonntag hinter seiner Messe und Predigt bis zu Ende gestanden seien. Auf Klage des Rollators, sowie des neuen katholischen Pfarrers Jung bestätigte der (katholische) thurgauische Landvogt M. Heinrich Samstag nach Pauli Bekehrung 1543 den Vertrag von 1535 und ebenso auf Appellation der Gemeinde die Gesandten der zehn Orte bei einer Jahrrechnungs= Tagjagung in Baden (15. Juni 1543).

Auch später blieb die Mehrheit der Kirchgenossen evangelisch, mußte aber in benachbarten evangelischen Kirchen, z. B. Märwil, den Gottesdienst besuchen, behielt jedoch das Beerdigungsrecht in Werdbühl. Im Jahre 1646 wohnten einundzwanzig evangelische unter sieben katholischen Haushaltungen in dieser Kirchgemeinde. *)

Im Jahre 1533 wurde mit der Einführung der Messe an andern Orten der Landgrafichaft Thurgau fortgefahren. Der Ge= richtsherr Ulrich von Landenberg von Altenklingen verlangte von der ganzen Kirchgemeinde Wigoldingen, und nachdem dieses ab= geschlagen worden, von den Gesandten der zehn Orte, daß aus dem Kirchengute sowohl ein Altar, als die nöthigen Kirchenzierden, die zur Zeit der Reformation zerschlagen worden seien, angeschafft und in der Kirche zu Wigoldingen wieder aufgestellt werden sollen. Die Gesandten entsprachen ihm. Die evangelischen Kirchgenossen von Wigoldingen wollten aber trot der Ermahnung des (evang.) Landvogts Edlibach lange nicht gehorchen; endlich bewilligten sie 1533, daß dem Herrn auf Altenklingen fl. 10 zu diesem Zwecke gegeben werden follen. Von diefer Zeit bis 1585, als bas Schloß Altenklingen in evangelische Sände kam, wurden hie und da die Jahrzeiten für die frühern Schloßbesitzer auf diesem Altar gehalten. Sicher ist, daß derselbe noch 1630, aber zerbrochen, in der Kirche zu Wigoldingen stand und an einem Orte, wo er Niemandem im Wege war. In der großen Kirchgemeinde Wigoldingen waren im Jahre 1631--1117 Evangelische und nur 40 Katholiken, welche benachbarte katholische Kirchen besuchten. (Noch jest werden im evangelischen Pfarrhause in Wigoldingen verschiedene zur Feier der Messe nöthige Gegenstände, die ohne Zweifel früher dazu gebraucht wurden, aufbewahrt.) **)

Der eben erwähnte Gerichtsherr von Altenklingen, Ulrich von Landenberg, der sich immer als ein Feind der Reformation

^{*)} Bischöfliches Archiv in Solothurn bei Werdbühl, Urk. a. Obiger Spruch von 1543 wurde 1651 von einer Tagsatzung bestätigt (ib., b.).

^{**)} Z. A.: Fasz. Wigoldingen Nr. I.

bewiesen hatte, wollte zur nämlichen Zeit auch im benachbarten Dorfe Märstetten, wo er Gerichtsherr und theilweise Kollator war, wieder einen Altar in die dortige Kirche einführen und einen Priester anstellen. Er verlangte daher für wenige vom (evangel.) Kollator der 1465 von Runigunde von Schwarzenberg (auf dem Schlosse Grießen= berg) gestifteten Frühmeßkaplanei, Heinrich von Ulm in Grießen= berg, die Wiederbesetzung derselben und die Wiederherstellung eines Altars nebst Zubehörden in der Kirche zu Märstetten. die dortige wahrscheinlich evangelische Gemeinde dieser noch war damit einverstanden. Der damalige thurgauische Landvogt (Edlibach) wurde um seine Entscheidung angesprochen. Montaa vor Fastnacht 1534 gab er folgenden "Kompromißspruch": Die= jenigen in Märstetten, welche einen Prädikanten (evangelischen Pfarrer) begehren, sollen dafür die Pfarrpfründe benuten, jedoch mit Vorbehalt des Lehenrechtes des Ulrich von Ulm; 2) ebenso dürfen diejenigen, welche einen Priefter wünschen, dafür die Frühmesse benuten, ebenfalls mit Wahrung des Kirchenrechtes des Herrn von Ulm; 3) sie sollen Kirchenpfleger wählen, welche die Kirchen= Aus unbekannten Gründen wurde in Märstetten aülten besorgen. kein Priester angestellt, wahrscheinlich, weil bald keine Leute mehr da waren, welche die Messe begehrten. *)

Ebenso wenig gelang ein ähnlicher Versuch eines Gerichtsherrn in einem Theile der Kirchgemeinde Sitterdorf. **) Daselbst ver= langte der katholische Lehenherr der Pfründe, Dietrich Kyf genannt

^{*)} Obigen Ausspruch besitzt Herr Präsident Näf in St. Gallen nebst andern Aften betreffend Pfarrwahlen von Märstetten, z. V. von 1543 (Hans Stebinger) und 1567 (Christoph Lüti), und einer streitigen Wahl im Jahre 1561, indem Landenberg Ossian Scherrer und die Gemeinde Georg Jeger vorschlug. Auf Lüthi folgte 1583 Jakob Winzürn und 1587 J. Büler.

^{**)} St. A., K. 69, Fasz. 3, und Kuhn, Thurg. s., S. 120; nur ist dort zu berichtigen, daß erst seit 1567 in Sitterdorf katholischer Gottesdienst stattsand und Friedrich Ryf evangelisch blieb.

Welter auf dem Schlosse Blidegg, ein Bruder des ersten eifrigen Beförderers der Reformation in dieser Kirchgemeinde, nach dem Tode des Pfarrers Ulrich Meier (1541), der auch nach seinem Uebertritt zur evangelischen Kirche die Pfarrgenossen immer durch Pfarrverweser hatte versehen lassen, wofür sie fl. 52 nebst Wohnung und Holz per Jahr erhielten, die Abchurung der Pfarreinkunfte für Anstellung eines eigenen katholischen Geiftlichen in Sitterdorf für diejenigen, welche die Messe begehren. Wahrscheinlich fanden sich solche in der Umgebung des Schlosses Blidegg unter seiner Diener= schaft und Lehenleuten. Die Bewohner dieser Gegend waren bisher bis vor wenigen Jahren Kirchgenossen von Bernhardzell gewesen, besuchten aber seit der Reformation den Gottesdienst in Sitterdorf. Die Kirchenpfleger weigerten sich, dem Wunsche Anfs zu entsprechen, wahrscheinlich deswegen, weil die Bewohner dieser Gegenden keine eigentlichen Kirchgenossen von Sitterdorf seien und in Degenau durch den Pfarrer von Bernhardzell, der dafür den Zehnten aus den Schlofigütern bezog, Meffe gehalten werden könne. Rlage Ryfs wandte sich der Abt Diethelm als eigentlicher Eigen= thümer der Pfarrpfründe und als Landesherr einzelner Theile der Kirchgemeinde (der kleinen Dörfer Ober- und Unteregg und Rotenwil) an den thurgauischen (katholischen) Landvogt Wirz in Frauen= feld mit der Bitte, die Sitterdorfer Kirchgemeinde dazu anzuhalten und dazu aufzufordern, daß fie dem Lehenherrn der Pfründe Rech= nung ablegen (Montag nach Lätare 1541). Wirz unterhandelte mit beiden Theilen. Ryf anerbot, dem evangelischen Pfarrer noch fl. 10 mehr, als der bisherige evangelische Pfarrverweser von Pfarrer Meier erhalten habe, nebst dem Pfarrhause zukommen zu lassen und hoffte, daß es dem Landvogte gelingen werde, einen gütlichen Bergleich zu Stande zu bringen. Auch der Oberlehenherr rieth ihm ab, die Sache durch die Tagsatzung entscheiden zu lassen. Dazu kam es aber damals nicht und ebenso wenig zur Anstellung eines katholischen Geistlichen für die wenigen katholischen Kirch= genoffen, obichon der Abt von St. Gallen den 4. Juni d. 3. Rpf

dazu von Neuem Erlaubniß ertheilte und ihn bat, "dem Priester nach Bermögen einen Aufenthalt (Wohnung) zu geben und ihn zu versehen bis zu der Zeit, da Gott der Herr seine Gnade sendet, daß diese Irrung zu Gutem kommt. Dann wolle er eine neue Ordnung nach Gestalt der Sachen vornehmen". Erst nach dem Tode des Abtes Diethelm und Dietrichs gelang es dem neuen Abt von St. Gallen (Othmar), den katholischen Gottesdienst in Sittersdorf einzusühren (1567), jedoch konnte erst 1625 eine für die Evangelischen ungünstige Abchurung vorgenommen und für die kleine katholische Gemeinde (ein Drittel der Kirchgenossen), die seit 1567 von einem Kaplan in Bischosszell versehen worden war, ein eigener Geistlicher im Kirchdorfe angestellt werden.

In Güttingen, wo der Obervogt des Gerichtsherrn (des Bi= schofs von Konstanz) wohnte, und wo eine evangelische Familie (von Tettikofen) Lehenherr und damals eines ihrer Glieder evan= gelischer Pfarrer der schön dotirten dortigen Pfarrei war, wurde schon frühe der katholische Gottesdienst wieder eingeführt. Ende des Jahres 1532 verlangte der neue Bischof Johann die von einem seiner Vorgänger und den Gemeindsgenoffen im Jahre 1490 gestiftete Frühmeß=Raplanei*), welche die Gemeinde nach Auslösung des letten Kaplans (Ulrich Holzer, später aber wieder katholischer Pfarrer in Sommeri), zur Zeit der Reformation nach einem Vertrage mit dem Kollator derselben (Bischof Hugo von Konstanz) für Armenzwecke verwendet hatte. Der Kollator derselben forderte aber dieselbe im Jahre 1532 wieder heraus, wahrscheinlich deswegen, weil sein in Güttingen residirender Obervogt nebst seiner Familie und vielleicht auch einige andere Gemeindsgenoffen wieder katholischen Gottesdienst wünschten. Ein Schiedsgericht urtheilte

^{*)} Güttingen hatte nur Eine und nicht zwei Kaplaneien, nämlich die Frühmesse, die 1544 ein Vermögen von Fr. 640 hatte. Daher ist der Bericht in Kuhns Thurg. s. II, 62, zu berichtigen; siehe Th. A.: Güttingen (Meersburger Arch. Eccl. 1—3).

in diesem Sinne, jedoch so, daß außer dem Vermögen des Frühmeffonds nur die Salfte der Zinse, Gulten und Nutungen von Martini 1531 bis Martini 1532 noch von der Gemeinde ein= gezogen und dem Rollator übergeben werden solle ohne eine Ent= schädigung für die früheren Jahre, weil die Zinse für Almosen verwendet worden seien (Samstag nach St. Niklaus 1532). E3 wurde darauf, man weiß aber nicht genau in welchem Jahre, in Güttingen der katholische Gottesdienst eingeführt und durch einen außer der Gemeinde wohnenden Priester alle vier bis fünf Wochen gehalten, wofür er das Einkommen der Frühmesse (fl. 32) erhielt. Dieses ging bis 1544. Damals wünschten aber nach einem evan= gelischen Pfarrwechsel in Folge des Todes des früheren Pfarrers, Mathias von Tettikofen (seit 1522 katholischer und dann verehe= lichter Pfarrer), die Ratholiken in der Gemeinde einen eigenen im Pfarrdorfe wohnenden Pfarrer zu erhalten und verlangten daher von den Evangelischen einen Beitrag aus der reichen dortigen evangelischen Pfarrfründe.*) Die Evangelischen hatten zwar gegen die Anstellung eines eigenen katholischen Geistlichen nichts, schlugen aber demselben einen Beitrag von der evangelischen Pfarrpfründe Daher wandten sich die Katholiken an die Tagsatzung der regierenden Orte (Juni 1544). Die katholischen Gesandten unter= ftütten zwar dieses Gesuch und anerboten Gegenrecht zu halten, wenn katholische Kaplane ein reiches und die dortigen evangelischen Pfarrer ein armes geringes Einkommen haben; ihre Kollegen von Bürich und Bern munichten aber, daß keine Neuerungen in Gut= tingen gemacht werden, versprachen jedoch, bei ihren Obern anzu-Die Mehrheit der Tagsatzung entschied später, daß eine Abchurung des Pfrundvermögens vorgenommen werden musse.

^{*)} Die Ratholiken behaupteten damals, daß der evangelische Pfarrer jährlich fl. 200 Einkommen habe und davon nur dem Rollator einen jährslichen Beitrag geben müsse, während die Frühmesse nur fl. 32 abwerfe. Bis 1544 oder 1552 hieß der katholische Geistliche in Güttingen Frühmesser.

(Nov. 1544.) So viel ist ferner gewiß, daß schon vor 1546 Konrad Bücheler als katholischer Pfarrer nach Güttingen gewählt Die katholische Gemeinde gahlte damals nur dreißig und die evangelische zweihundert Seelen. Zwischen Bücheler und dem evangelischen Pfarrer (Hans Schalch, von 1544-1552) entstanden nun bald nach dem Amtsantritte des ersteren in Folge des eben erwähnten Tagsakungsbeschlusses Streitigkeiten wegen der Besoldung; der erftere verlangte unter Beiftand des damaligen Obervogts in Güttingen, Michael von Landenberg, vom lettern Theilung der Da der damalige glarnerische (evangelische) Land= Pfarrpfründe. vogt der evangelischen Gemeinde zur Seite stand, verstand sich Bücheler zu einem Vertrag, wornach ihm Schalch einen bestimmten jährlichen Beitrag, der nebst den Zinsen der Frühmesse seine Befoldung ausmachte, geben mußte. In Folge des seit 1550 zwi= schen dem evangelischen und katholischen Zweige der Familien Tettikofen in Memmingen und Konstanz wegen der Kollaturrechte geführten Streites, der 1552 von der Tagsatzung zu Gunften des katholischen Zweiges entschieden wurde, mußte Schalch die reiche Pfarrpfründe, welche die Wittwe des Jakob von Tettikofen, genannt Zapf, seit 1550, wie die Kollatur ansprach, dem katholischen Pfarrer überlassen und dieser gab nun dem evangelischen Pfarrer seit dieser Zeit ein Beliebiges als jährliche Besoldung.

Erst unter dem neuen Kollator (Stift Kreuzlingen) gelang es Jürich, die Verhältnisse betreffend die Besoldung und Wohnung des evangelischen Pfarrers in Güttingen zu regeln (1597—1598).*) Bald nachher (1619) übernahm der evangelische Pfarrer von Gütztingen die bisher von Altnau besorgte Filiale Oberhofen, die er erst 1712 an den Pfarrer von Scherzingen abtrat. Durch diesen Dienst wurde seine geringe Besoldung verbessert. Im Jahr 1633

^{*)} Z. A. (Güttingen, Bd. I) und Tagsatzungs-Abschiede, Stadtbibliothek St. Gallen (Badian'sche Briefe von 1552), Th. A. (Kreuzlinger A. 108.32). — 1552 verbot sich die Tagsatzung die bischöfliche Einmischung.

waren in der Kirchgemeinde Güttingen 20 katholische Haushaltungen; im Jahr 1695: 107 evangelische und 21 katholische Familien, erstere mit 554 und letztere mit 128 (darunter 47 ansäßigen) Personen.

Wann in der Nachbarkirche Altnau die Messe wieder einsgesührt wurde, weiß man nicht mehr genau, nur so viel, daß es schon im sechszehnten Jahrhundert stattsand und daß die dortige kleine katholische Gemeinde im Auftrage des Kollators, des Domstifts in Konstanz, von einem dortigen Kaplan bis 1600 besorgt wurde. Damals wurde dasselbe von den katholischen Orten angehalten, einen eigenen Priester nach Altnau zu wählen. Der evangelische Pfarrer behielt aber auch jetzt noch das bisher von ihm bewohnte frühere katholische Pfarrhaus; eine Abchurung der Pfründe sand ebenfalls nicht statt. Zürich verhinderte es. Im Jahre 1600 zählte die evangelische Gemeinde 350 und die katholische 50 Glieber; erstere hatte 1695: 1088 Seelen in 210 Haushaltungen und letztere 30 Haushaltungen.

Gleichzeitig wie in Güttingen that der neue Bischof von Kon= stanz, Johann, Schritte in der ihm gehörenden Kirche Arbon die zerstörten Altäre wieder aufzurichten und eine katholische Kirch= gemeinde wieder herzustellen. Einzelne Theile dieser großen Kirch= gemeinde, die sich damals bis St. Gallen erstreckte, waren wie die Stadt Bischofszell Unterthanen des Hochstiftes Konstanz (Arbon und Horn), in andern Theilen war dasselbe wenigstens niederer Gerichtsherr (Canach). Ueber andere Kirchgenossen war die Benediktinerabtei St. Gallen entweder niederer Gerichtsherr (Roggwil) oder Landesherr (die jetigen Kirchgenossen von Steinach, Unter= eggen, Tübach, Mörschwil, Häggenschwil und Goldach). Die lettern mußten nach der Rückfehr ihres Landesherrn (Diethelm) in sein Kloster wieder katholisch werden, die übrigen der arbonischen Kirch= gemeinden blieben evangelisch. In der Stadt Arbon verlangte nur der bischöfliche Obervogt (Joh. Honegeter) den katholischen Gottesdienst. Der Bischof wollte zwar den thurgauischen Kirch= genossen die vom Landsfrieden ihnen gegebenen religiösen Rechte zukommen lassen; betreffend die Arboner und Horner behauptete er aber, daß sie jedenfalls bei der Abchurung der Pfarrpfründe nicht gezählt werden dürfen, weil sie nicht Unterthanen der Gid= genossen, sondern des Hochstiftes und daher nicht unter dem Land= frieden stehen.*) Zu gleicher Zeit versuchte der Bischof auch seine während der Reformationszeit von seinen Unterthanen ihm theil= weise entrissenen herrschaftlichen Rechte wieder zu erlangen. Beide Unternehmungen gelangen ihm. Durch Bermittlung des Dom= dekans und Rapitels des Domstiftes Konstanz kam Freitag nach Kreuzerhöhung 1532 ein gütlicher Vertrag zu Stande, einestheils zwischen dem Bischof und seinen thurgauischen Gerichtsgenossen in Egnach, anderseits zwischen dem Bischofe und den gemeinsamen Kirchgenossen von Arbon. In ersterm Vertrage verpflichteten sich die egnachischen Unterthanen, sowohl die bisherigen Rechte ihres niedern Gerichtsherrn anzuerkennen, als auch wegen ihrer Pfarrpfründe bei der nächsten badischen Tagsatzung der zehn eidgenössi= schen Orte (Dienstag nach St. Verena 1532) mit ihm in's Recht ju stehen und Läuterung und Erkenntniß zu erwarten. In dem zweiten Vertrag wurde bestimmt: es sollen die von Arbon das Einkommen der Pfarrpfründe und auch dasjenige, was sie derselben in den letten Jahren entzogen haben, dem Bischofe und seinem Stifte übergeben und ihm seine Rollaturrechte nebst aller Verwaltung der Pfarrei und des Gottesdienstes überlassen. 2) Die Altäre. Tafeln, Relche und andere zur Verrichtung des katholischen Gottes= dienstes nothwendigen Sachen sollen bis St. Gallustag gehörig wieder erneuert und die Kirche mit Del und Wachs jetzt und auch in Zukunft versehen werden und das Rirchengut, das auch diesmal diese Kosten bestreitet, in Zukunft auch nur dafür, aber nie zur

^{*)} Aus dem vorerwähnten Grunde gebot der Bischof Andreas 1592 den Arbonern und Hornern, katholisch zu werden, und wollte auch die thurgauischen Kirchgenossen nicht mehr in ihrer Pfarrkirche Gottesdienst halten lassen. (Siehe das thurgauische Reujahrsblatt, Jahrgang 1824 und aussührlich K.G.)

Besoldung des evangelischen oder katholischen Pfarrers verwendet 3) Da die thurgauischen Kirchgenossen laut Landfrieden Religionsfreiheit haben, dürfen diejenigen, die sich mit dem nun vom Bischof zu erwählenden katholischen Pfarrherrn nicht begnügen laffen, einen Prädikanten haben, aber für die Befoldung foll von dem Vermögen weder der Pfarre noch der Kirche etwas dafür genommen werden. *) 4) Es soll von den Renten und Gülten der Pfarre dem angehenden neuen (katholischen) Pfarrherrn die eine und bem Prädikanten die andere Sälfte gegeben und letterm auch die Hälfte seiner Auslagen, die er zur Bearbeitung (Erbauung) der Reben seines Theiles verwendet hat, wieder ersett werden. — Die Egnachischen Kirchgenossen nahmen diesen Vertrag bedingt (so viel er die bischöflichen Rechte berühre) an, die Arboner und Horner verwarfen ihn, weil der Bischof erklärte, daß sie nicht unter dem Landfrieden stehen und wie andere Kirchgenossen kirchliche Rechte Sie suchten im Einverständnisse mit den andern evangeli= ichen Kirchgenossen in Zürich Schutz und Hülfe. Dieses verwendete sich in den nächsten Jahren auf den eidgenössischen Tagsatzungen, theilweise von Bern unterstütt, für seine bedrängten Glaubens= genossen in Arbon. Die Gesandten der katholischen Orte unter= stützten aber die Forderungen des Bischofs sowohl betreffend Arbon und Horn (daß die dortigen Evangelischen bei der Abchurung nicht gezählt werden dürfen), als darin, daß der Pfarrhof, Seelgeräthe und Aehnliches nur dem kath. Pfarrer zukommen und die Kaplaneien Eigenthum des Kollators sein sollen. Wahrscheinlich bewirkte die von Zürich gestellte aber von Bern nicht unterstützte Forderung einer rechtlichen Austragung dieser Anstände, daß der Bischof sowie sein Hochstift seinem damaligen Obervogte in Arbon, Christoph Krumm, später erlaubte, mit acht Abgeordneten aus Egnach und

^{*)} Bei der Theilung der Pfründe sollten nämlich die Evangelischen in Arbon und Horn nicht gerechnet werden dürfen, sondern nur die andern evangelischen Kirchgenossen.

Rogawil sich betreffend die Abchurung zu verständigen. Die lettern verzichteten in dem damals geschlossenen gütlichen Vergleich auf eine Theilung der Pfarrpfründe, der Jahrzeiten und auf andere kirchliche Rechte; dagegen wurde ihnen die Kapelle in Erdhausen sammt ihrem Bermögen als Eigenthum überlassen. Ebenso ver= glich man sich damals wegen der Stunde für den Gottesdienst beider Konfessionen an Sonn=, Feier= und Werktagen und endlich wurde zugesichert, daß jeder Theil bei der Pfarrkirche wie von Allters her bleiben und jede Partei die andere laut Landsfrieden bleiben laffen folle (St. Mathäus-Abend 1537).*) Dem katholi= ichen Pfarrer Schlichter in Arbon wurde, wie seinen Vorfahren, bei seiner Ernennung (1575) als Besoldung angewiesen: Der Rugen der Pfarrpfründe, der Mittel= und Frühmesse und ziem= lichermaßen (genug) Brennholz vom Obervogt. Der evangelische Pfarrer in Arbon erhielt den größten Theil seines Einkommens von den dortigen evangelischen Gemeinden, z. B. im Jahr 1631 fl. 80 von Arbon, fl. 12 von Horn, fl. 42 von Roggwil, fl. 110 von Egnach, und dann noch von beiden letztern Gemeinden einen Beitrag (fl. 13. 30 fr.) wegen der Filiale in Erdhausen. Im Jahr 1592 wohnten in der Stadt Arbon 180 evangelische und nur 15 katholische Haushaltungen und im Jahre 1631 (unmittelbar nach den Verheerungen der Pest von 1629) waren so wenige Katholiken in dieser Stadt, daß kaum die ihnen zukommenden Rathsstellen besetzt werden konnten. Damals waren in Horn 25 evangelische Haushaltungen und nur 3 Katholiken, in Egnach 240 evangelische und kaum 5 katholische Haushaltungen, in der

^{*)} Der Landvogt Mansuet zum Brunnen in Frauenfeld sollte diesen Bertrag siegeln. Auf einer Kopie desselben aus dem 17. Jahrhundert steht aber geschrieben: Das beim Amt Arbon sich besindende alte und auf Persgament geschriebene Exemplar dieses Vertrags sei nicht besiegelt, auch dem Ansehen nach nie besiegelt worden. — Ueber Arbon siehe Th. A. (im Meerssburger Archiv, Amt Arbon, Kro. 38 und folgende) und Z. A. (Arbon, Bd!. I).

Gemeinde Roggwil 67 evangelische und kaum 18 katholische Haußväter. Im Jahre 1695 waren nach einem Berichte des evangel.
Pfarrers von Arbon: in Arbon 47 evangelische Haushaltungen
mit 526 Seelen, und 39 katholische mit 242 Seelen; in Horn
43 evangelische Haushaltungen mit 203 Seelen, und 14 kathol.
mit 80 Seelen; in Egnach 403 mit 2386 evangelischen Seelen,
und 22 mit 115 katholischen Seelen; in der Gemeinde Roggwil
113 evangelische mit 636 Seelen, und 43 katholische mit 211
Seelen. — Dazu kamen noch die zahlreichen st. gallischen Kirchgenossen, welche katholisch waren.

In der Nachbarkirchgemeinde von Arbon, in Hagenwil, die ebenfalls aus thurgauischen und äbtisch st. gallischen Kirchgenossen bestand, gelang dasselbe um dieselbe Zeit. Ohne Zweifel war auch hier der Schloßbesitzer und niedere Gerichtsherr, von Bern= hausen, die Hauptveranlassung zur Wiedereinführung des kathol. Gottesdienstes in die dortige Kirche. Außer demselben waren im thurgauischen Theile dieser Kirchgemeinde nur Wenige, welche die Messe begehrten; sogar nicht alle st. gallischen Kirchgenossen hatten Luft, dem Befehl ihres Oberherrn im Kloster St. Gallen zu ge= horchen. Die Eidgenossen beschlossen, daß eine Theilung vorgenom= men werden solle. Es entstand nun aber wie in Arbon betreffend die Unterthanen des Hochstifts die Frage, ob auch die ft. galli= schen evangelischen Kirchgenossen gezählt werden dürfen, die nach Befehl des Abtes Diethelm wieder katholisch werden sollten. terer widersetzte sich den Forderungen, daß auch die st. gallischen evangelischen Cötualen bei der Theilung gezählt werden sollen und die Tagsatzung der zehn Orte sprach in seinem Sinne (Juni 1536) und befahl ferner, daß in Zukunft die Abnahme der kirchlichen Rechnungen in Gegenwart des thurgauischen Landvogts und eines Abgeordneten des Abtes stattfinden solle. Schon damals war ein katholischer Geistlicher in Hagenwil; es blieb aber noch längere Zeit auch ein evangelischer Geistlicher daselbst. Die Wahlbedingung für einen der erstern katholischen Geistlichen in Hagenwil war daher am Plate: nicht gegen die neue Lehre zu predigen. Ein späterer Nachfolger desselben, Batt Blarer, Chorherr und Ruftos in Bi= schofszell und zugleich Pfarrer in Hagenwil von 1563—1568, erhielt entgegengesette Aufträge vom Kollator und bewirkte da= durch, daß das Pfarrdorf, das nebst Almensperg noch fast ganz evangelisch war, größtentheils katholisch wurde und nun der evang. Pfarrer (Zwingger) dasselbe verlassen und bis zu seinem Tode feine Pfarrkinder von seinem Bürgerorte aus (Bischofszell) versehen mußte (1580). Seit dieser Zeit hatten die Evangelischen keinen eignen Gottesdienst mehr in ihrer Pfarrkirche, sondern be= hielten nur noch das Beerdigungsrecht, mußten dagegen wie die Ratholiken an den kirchlichen Lasten (bei Bauten, Reparaturen) Das Dorf Almensperg und der Hof Katensteig blieb beitragen. evangelisch. Die dortigen evangelischen Bewohner schlossen sich an andere Kirchgemeinden an (Amriswil und Sitterdorf).*)

In zwei andern unterthurgauischen Kirchgemeinden verlangten ebenfalls die Gerichtsherren derselben bald nach dem Abschluß des zweiten Landfriedens die Wiederherstellung des katholischen Gottes= dienstes, nämlich in Lommis und Homburg. In Lommis, einer der thurgauischen Kirchgemeinden, welche zuletzt evangelisch wurde, forderte es die Familie Muntprat in Lommis und Spiegelberg nebst wenigen Gemeindsgenossen. Es gelang ihr dasselbe. Es wurde im Jahre 1532 wieder ein katholischer Geistlicher angestellt; die viel zahlreichere evangelische Gemeinde hatte noch bis 1538 eigene Geistliche. Für einmal unterblieb eine Abchurung. Der Gerichts= herr in Lommis, welcher zugleich Kollator der Pfarrpfründe war,

^{*)} Siehe mein biographisches Verzeichniß, pag. 195; St. A. (Gew. D. K., 8, Fasz. 2) und Th. A. (bei Frauenfeldischen Pfarrschriften im Meersburger Archiv). Nach einem Bericht der "Alten" von 1627 willigten die evangelischen Pfarrgenossen zirka 1580 auf gute Versprechungen des Junkers in Hagenwil dazu, sich vom dortigen katholischen Pfarrer versehen zu lassen. Dieses geschah im Anfange wahrscheinlich fast allgemein, später aber nur hie und da bei Casualien; siehe K. G.

besetzte aber damals, wahrscheinlich bei einem Pfarrwechsel, die evangelische Pfründe nicht mehr. Erst jett verlangten daher die Evangelischen eine Theilung der Pfarrpfründe nach der Seelenzahl vom Kollator (Ludwig Muntprat). Es kam aber damals zwischen beiden Theilen eine Verständigung zu Stande, wornach der Kol= lator der evangelischen Gemeinde einen jährlichen Beitrag von fl. 62 nebst Brod und Wein für die h. Kommunion versprach und wieder einen Prädikanten anstellte. Dieses dauerte mehrere Als nun die Evangelischen die frühere Forderung an den neuen (katholischen) Gerichtsherrn und Kollator (Weerli) wieder= holten und eine Theilung der Pfarrpfründe verlangten, wollte derselbe am Vergleiche von 1538 festhalten und fand bei der eidgenössischen Tagsatzung Schutz. Dieser wollte sie nun sogar 1567 nöthigen, vom katholischen Geistlichen sich versehen zu lassen. Die Tagsatzung bestätigte aber den Vergleich von 1538, der bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts in Kraft blieb. Der Ueber= gang der beiden Gerichtsherrlichkeiten Lommis und Spiegelberg in die Hände des Klosters Fischingen und die Lockungen desselben zum Uebertritt und Anderes bewirkten, daß seit dem zweiten De= zennium des 17. Jahrhunderts die katholische Gemeinde sich mehrte und allmälig größer als die evangelische wurde. 1631 waren 82 evangelische Kommunikanten und 68 katholische; dagegen schon 1695: 55 katholische Haushaltungen mit 173 Personen und nur 46 evangelische mit 158 Personen. Wahrscheinlich seit 1561 wurde die evangelische Gemeinde eine Filiale, zuerst von Kirchberg (schon 1567) und seit 1578 von Matzingen. Lommis blieb lange die einzige katholische Gemeinde der Umgegend.*)

Auf ähnliche Weise verfuhr der Gerichtsherr und Kollator in Homburg, Friedrich von Heidenheim, mit der dortigen evangelischen Kirchgemeinde. Nur scheinen daselbst schon 1532 mehr Freunde

^{*)} Siehe mein biographisches Verzeichniß im fünften und sechsten Hefte der thurgauischen historischen Beiträge, S. 63.

der katholischen Kirche gewesen zu sein. Die Tagsatzung erlaubte ihm, den katholischen Gottesdienst wieder einzusühren und einen katholischen Geistlichen anzustellen. (Freitag vor Katharina 1532.) Später entsernte er den evangelischen Geistlichen, angeblich wegen Predigens gegen den katholischen Glauben und ließ dann die evangelische Pfarrstelle unbesetzt (1536), wurde dann aber durch ein Schiedsgericht genöthigt, wieder einen evangelischen Geistlichen zu wählen (1540).*)

Im benachbarten Pfyn, dessen evangelischer Pfarrer, Jakob Teucher, in der Schlacht am Gubel für den evangelischen Glauben sein Leben geopfert hatte, verließen die Hausgenossen der Gerichts= herren (Joachim und Beat Rappenstein, genannt Mötteli) nebst einigen andern Kirchgenossen, z. B. Weibel Käs und dem Gerichts= schreiber Frank (beide im Pfarrdorse) bald nach November 1531 die evangelische Kirche; in den zwei Filialkirchen Felben und Wei= ningen blieben alle Einwohner evangelisch. Der damalige Klaustral= herr und Kollator der Pfarrpfründe, der konstanzische Domherr, Dr. Moßnang, verlangte daher Theilung der Pfarrpfründe und zugleich von den Filialgenossen in Felben die Kückgabe der ihm durch das Urtheil des Landvogts Brunner entzogenen und dem dortigen evangelischen Pfarrer zugekommenen Zehnten. Beides mußte geschehen, letzteres durch landvögtliches Urtheil (1532, Samstag nach der Auffahrt).

Die evangelische Pfarrgemeinde Pfyn, sowie die Filiale Felben behielten aber dennoch evangelische Geistliche. Der Kollator ließ die kleine katholische Heerde in der Pfarrgemeinde Pfyn nur durch einen auswärts (in Horn auf der Insel Reichenau) wohnenden Priester versehen. Wahrscheinlich kam derselbe nur an Sonn= und Festtagen zu seinen Pfarrkindern. Daher klagten dieselben (der Gerichtsherr nebst zwei andern katholischen Pfarrgenossen im Namen der andern) beim Landvogt, daß sie keinen bei ihnen wohnenden

^{*)} Siehe mehr bei Ruhn, Th. s. I., S. 188 und folgende, und mein biographisches Verzeichniß, S. 87; und über den Tod des Prädikanten von Homburg am Gubel siehe Bullinger's Reformationsgeschichte 3. 206.

Beiftlichen haben, der sie bei Tag und Nacht versehen könne und verlangten die Anstellung eines solchen Pfarrheren, damit sie nicht wie bisher wegen des Versehens der Kranken und Sterbenden bei Wind und Wetter den Pfarrer in Herdern holen müssen. Mognang erklärte aber, daß er nicht Pfarrherr von Pfyn sei, indem der dortige Zehnten Klaustralzehnten sei, daß er aber aus Güte und zur Förderung des katholischen Glaubens für ein Jahr sie ver= sehen lassen wolle (Paulstag 1535). Der Landvogt Sonnenberg wies den Streit an die Tagsatzung. Diese beauftragte den Land= bogt, beide Theile gutlich zu vereinigen; sofern dieses nicht gelinge, soll Mognang die katholische Gemeinde selber oder durch einen andern Pfarrer, der aus dem verbotenen Gute besoldet werden folle, versehen lassen. Könne er aber beweisen, daß dieses Gut nicht zur Pfarre gehöre, sondern zum Klaustrallehen, so werde die Tagsatzung später wieder entscheiden. (Purif. Mariæ, 8. September Kurz vorher (St. Ulrich=Abend 1536) hatte dieselbe auch beschlossen, daß das Pfarrhaus dem katholischen Pfarrer überlassen, daß aber die evangelische Kirchgemeinde für ihren Antheil entschädigt Vor Pfinasten 1539 erscheint Lux Schelt als werden müsse. fath. Pfarrer von Pfyn, vielleicht derselbe Priefter, der seit 1532 oder 1533 Pfyn von der Insel Reichenau aus versah.*) ging 1551 in Pfyn weg oder vielmehr wurde er nach der Aus= sage des neuen Kollators (Beat von Rappenstein) von dem Neid seiner Pfarrkinder vertrieben (mas diese aber bestritten). war die Stelle eine Zeit lang unbesett, weil der Kollator, wie er sich später entschuldigte, keinen passenden katholischen Geistlichen Auf ihre Rlagen wegen Nichtbesetzung der erledigten kath. fand. Pfründe vor dem Landvogt erhielten sie wieder solche (3. B. Hrn. Benedikt, 1558). Seit dieser Zeit hatten die Katholiken in Pfyn immer eigene Geiftliche. 1631 zählte die evangelische Kirchgemeinde 856, die katholische 70 Glieder und 1710 hatte erstere 955 und lettere 122 Seelen.

^{*)} Th. A. (im Meersburger Archiv bei Pfyn). Z. A. [(Bdl. Pfyn, Mro. 1).

4. Aus- und inwärtige Klöster und Stifte befördern die Wieder- einführung des katholischen Gottesdienstes.

Von auswärtigen geistlichen Herren und Stiften besaßen der Bischof von Konstanz und sein Domkapitel, sowie andere dortige Stifte, die wegen der Reformation diese Reichsstadt verlassen und sich in Meersburg und Radolfszell niedergelassen hatten, in der Landgrafschaft Thurgau Lehenrechte der Pfründen, niedere Gerichte und Zehnten. Dasselbe war der Fall mit dem Kloster Reichenau, dessen Konvent während der Reformationskämpse die Räume des alten Klosters nie verlassen mußte.

Von nichtthurgauischen schweizerischen Klöstern besaß besonders die Fürstabtei St. Gallen die meisten geistlichen und bürgerlichen Rechte im Thurgau. Mehrere thurgauische Konvente, welche in den Jahren 1528 und 1529 ganz oder größtentheils die Landsgrafschaft verlassen hatten, kehrten im Jahre 1532 wieder in ihre Klöster zurück, nämlich die Männerklöster Kreuzlingen*) und Ittingen und die Johannesritter in Tobel. Das Chorherrenstift in Bischossezell wurde auf den Besehl des Bischoss von Konstanz wieder hersgestellt. Nur ein einziges thurgauisches Nonnenkloster, daszenige in St. Katharinenthal, wurde von 1532—1540 wieder bezogen. Alle die eben genannten geistlichen Stifte forderten, gestützt auf den früher angesührten Tagsatzungsbeschluß vom Januar 1532 (siehe Seite 3), bald nachher ihre frühern Rechte im Thurgau wieder zurück.

^{*)} Ueber die vorübergehende und reversirte Ueberlassung der Kloster= und Pfarrkirche in Kreuzlingen an den dortigen Konvent und die wenigen Katholiken von Seiten der dortigen evangelischen Kirchgemeinde und die Benutung der Kirche und des evangelischen Pfarrers in Stadelhosen, einer Vorstadt im benachbarten Konstanz, siehe mein biographisches Verzeichniß. Seite 239. Sie verstand sich ohne Zweisel dazu, weil das Kloster bei der Abchurung der ihm einverleibten Pfarrpfründe so wenig herausgeben wollte, daß sie keinen eignen Geistlichen mehr halten konnte.

Bereits ift früher (S. 17 und 20) angeführt worden, daß der Bischof von Konstanz in zwei thurgauischen Kirchgemeinden wieder katholischen Gottesdienst einführte. Dasselbe geschah auf seine Verwendung auch in der Stiftskirche Bischofszell. Die Messe fonnte aber in der Stifskirche zu Bischofszell erst nach zähen und langen Verhandlungen mit dem dortigen Rathe eingeführt werden. Die ganze Gemeinde Bischofszell blieb nach 1531 evangelisch. Nur der damalige Obervogt (Wolfgang von Helmsdorf von Eppis= hausen), der Nachfolger des Fritz Jakob von Anwil, der wegen seiner Liebe zum Evangelium seine Stelle verloren hatte, gehörte mit seiner Familie immer zu den Freunden der katholischen Kirche. Die achtzehn noch daselbst wohnenden Chorherren besuchten mit den übrigen Kirchgenossen den evang. Gottesdienst; vier unter ihnen thaten das nach November 1531 nicht mehr gerne. Diese forderte der Herr der Stadt und des Stiftes, der Bischof von Konstanz, bald nach dem Abschluß des zweiten Landfriedens auf, den katholischen Gottes= dienst in der Stiftskirche einzuführen und zugleich befahl er dem dortigen Rathe, ihrem Wunsche zu entsprechen. Dieser holte in Zürich Rath. Letteres rieth ihnen, solches zu bewilligen, jedoch nicht in der Stiftskirche, sondern in einer Kapelle, wo es am wenigsten Anftog und Schaden bringe. Wolle der Bischof die andern evangelisch gesinnten Chorherren nöthigen, katholisch zu werden, so sollen sie sich auf die durch den Landsfrieden garantirte Glaubens= und Gewissensfreiheit berufen; sie ermunterten ferner die Bischofszeller Abgeordneten mit der Zusicherung, daß die zürcherische Regierung bei allfällig neuen Anfechtungen, sei's vom Bischof oder von den Eidgenossen, Rath und Schutz der Stadt zu ertheilen bereit sei (Samstag vor Tausend-Rittertag [Juni] 1532).

Ohne Zweifel auf Anordnung des Bischofs ermahnten auch die fünf katholischen regierenden Orte den Rath in Bischofszell, ihren Oberherrn in Ausübung seiner geistlichen und weltlichen Dinge weder zu hindern noch zu sperren, sondern ihn bei seinen alten Rechten und seinen Gerechtigkeiten bleiben und die ihm Zu-

gewandten des Stiftes wieder den katholischen Gottesdienst wie von Alters her halten zu lassen. Gerade damals, als Abgesandte des Bischofszeller Rathes nach Zürich reisten, richteten die Gesandten der fünf katholischen Orte von Baden aus eine neue Auf= forderung an Bischofszell und verlangten durch den Ueberbringer derselben umgehende Antwort: ob sie ihnen entsprechen wollen oder nicht; es wolle ihnen nicht gelegen sein, fügten sie schließlich hinzu, länger so zuzusehen, weil daraus für die Eidgenossen weitere Un= ruhe entstehe (19. Juni). Diese Schritte bewogen den Rath, den Chorherren zur Wiedereinführung und Verrichtung des katholischen Gottesdienstes die neben der Hauptkirche stehende kleine Beinhaus= kapelle abzutreten. Rath und Gemeinde behielten aber noch alle diejenigen Rechte, die sie seit Einführung der Reformation aus den Händen des Bischofs und des Stiftes genommen und sich angeeignet hatten. Für einmal war man trot der ernsten Worte des Oberherrn und seiner schweizerischen Helfer nicht gesonnen, diese Eroberungen zurückzugeben und wieder zur Rückkehr der alten Zustände in Stadtsachen die Hand zu bieten. Den katholischen Orten gab daher der Rath und die Bürgerschaft auf ihr ernstes Schreiben die Erklärung ab: sie werden ihre Unterthanenpflicht gegenüber dem Bischofe jederzeit erfüllen und verlangen für sich nur diejenigen Rechte, die ihrer Stadt gehören. Weder der Bischof noch die altgesinnten Stiftsherren von Bischofszell waren mit dem, was der Stadtrath im Juni 1532 bewilligt hatte, zufrieden. Wie wenig hatten sie im Grunde wirklich erlangt! Der Stadtrath war ja noch immer im Besitze so vieler Rechte, die dem Bischofe oder dem Stifte gehörten. Die eigentlichen Eigenthümer der Rirche (die Chorherren) mußten froh sein, in einer kleinen Nebenkapelle (der jetigen Kinderlehrkapelle) ihren Gottesdienst verrichten zu Wie es scheint, zeigten ihnen überdies einzelne evangel. Einwohner, wie unangenehm ihnen die Wiedereinführung der Messe innerhalb ihrer Mauern sei. Die katholischen Chorherren klagten nämlich beim Bischofe: den neuen katholischen Pfarrer (Sebing)

habe man daran hindern wollen, seine Habseligkeiten in die Stadt führen zu lassen, er dürfe nicht im Pfarrhof wohnen, man gebe ihm keine Besoldung, so daß er täglich befürchten müsse, von dem= jenigen, der ihm bis anhin Herberge und Koft gegeben, Urlaub zu erhalten; mährend des katholischen Gottesdienstes stören Einzelne durch Lärm und Geschrei; Einzelne haben sogar, nachdem die erste Messe gelesen worden sei, in der Nacht Menschenkoth auf den Mtar geworfen. — Besonders eifrig schürte im Geheimen gegen die Evangelischen beim Bischofe und seinen Räthen der Chorherr Vit Schöneck, bat sie aber, seinen Namen zu verschweigen. so mehr suchte der Oberherr, diesem Zustande ein Ende zu machen. Er legte Arrest auf das Pfarreinkommen von Bischofszell und erklärte dem dortigen Rathe, daß er die benachbarte Herrschaft Beidelberg, welche er seit hundert Jahren der Stadt als Lehen gelassen hatte, wieder an sich ziehen werde. Er glaubte aber mit Hülfe ber Eidgenoffen am eheften zum Ziele gelangen zu können. empfahlen ihm, zuerst den Weg gütlicher Verständigung einzu= Wirklich fand deswegen den 5. Juni 1533 eine Be= schlagen. sprechung in der damaligen bischöflichen Residenz (Mörsburg) statt, bei der die Bischofszeller Abgeordneten: Barth. Liner, Barbier Peter Falk, Hans Zwingger und Jakob Amstein, vorerst vom Bi= schof, weil er es seit seiner Wahl noch nie gethan habe, eine bestimmte schriftliche Erklärung verlangten, daß er wie seine Amts= vorfahren seine Unterthanen in Bischofszell immer bei ihren Rechten und Freiheiten bleiben lassen und zur Aufhebung des Arrestbefehls betreffend Pfarreinkommen Schritte thun und der Stadt Bischofs= zell ferner die Herrschaft Heidelberg als Lehen überlassen werde.

Die Abgeordneten des Oberherrn erklärten sich zwar in seinem Namen bereit, dem ersten Wunsche zu entsprechen, nur verlangten sie, daß vorher die betreffenden Freiheitsbriefe vorgelegt werden, eröffneten aber zugleich den bischofszellischen Ausschüssen, daß der Bischof Wiederherstellung sowohl seiner als des Stiftes Rechte verlange. Die Bischofszeller Gesandten waren dazu nicht geneigt,

wünschten aber vielmehr vorherige Theilung des Pfarreinkommens und eine schriftliche Erklärung über das, was sie eben verlangt hatten, letteres darum, weil sie zur gütlichen Ausgleichung ohne umfas= sende Instruktionen abgesandt worden seien. Die Abgeordneten des Bischofs zeigten ihnen daher an, daß sie nun für rechtliche Austragung durch die Eidgenossen in Baden Schritte thun werden. So zerschlug sich der erste Versuch einer gütlichen Verständigung, weil keiner von beiden Theilen auf seine vorgeblichen Rechte verzichten wollte. — Der Bischof sprach darauf wieder die Tagsatung um Hülfe an.

Es erschienen daher den 21. Januar 1533 Ausschüsse beider Parteien vor den eidgenössischen Gesandten in Baden. wünschten aber nochmalige Besprechung beider Theile zum Zwecke gütlicher Verständigung. Im Februar wiederholte der Bischof bei denselben sein früheres Gesuch, daß sie seine "widerspännigen" Unterthanen in Bischofszell entweder gütlich oder rechtlich dazu anhalten, die ihm und seinem Stifte entzogenen Rechte wieder zurückzugeben. Er erreichte aber nur so viel, daß beschlossen wurde: es sollen der von ihm vorgeschlagenen Besprechung, die in Arbon stattfinden sollte, vier Schiedsmänner nebst dem thurgauischen Landvogt als Obmann beiwohnen; jedoch versprachen sie, sofern auch dieser Versuch zur friedlichen Lösung der Anstände erfolglos bleibe, rechtlich zu entscheiden. Der Bischof fügte sich auch diesmal und wählte als seine Schiedsmänner den Schuthauptmann Jakob am Ort in Wyl und Schultheiß Schneider daselbst; dasselbe thaten die Bischofszeller, die den Bürgermeister Waldkirch von Schaffhausen und Ammann Künzli aus dem Toggenburg zu dieser projektirten Besprechung als ihre Vertreter ernannten. suchten jedoch die Zusammenkunft der Schiedsmänner dadurch zu hindern, daß sie vorgaben, sie haben sich über die Instruktionen noch nicht geeinigt. Der Bischof ließ sich aber nicht aufhalten; er verlangte vielmehr, daß die Zusammenkunft in Bischofszell selbst und zwar in seiner Gegenwart stattfinden solle. Der Landvogt

Edlibach in Frauenfeld ging in sein Begehren ein und bestimmte den Tag der Zusammenkunft. Beiden Theilen wurde dieses an= gezeigt mit dem Bemerken, daß ihre Schiedsmänner auf diesen Tag in Bischofszell sich einfinden sollen. Die Bischofszeller brachte diese Anzeige in große Aufregung und Angst. Sie fürchteten, daß der Bischof nur kommen wolle, um nöthigenfalls seine Forberungen mit Gewalt durchzusetzen. Sie verlangten daher, daß der Bischof wie seine Vorfahren vor seiner Ankunft in die Stadt ihnen ihre Rechte und Freiheiten bestätige und daß für die projektirte Besprechung ein unparteiischer Ort, entweder Arbon oder Rreuzlingen, gewählt werde. Der Bischof beklagte sich nicht nur über diesen Verzug, sondern über die in Bischofszell über ihn und seine Absichten verbreiteten aufreizenden Reden bei den Gesandten ber gehn Orte in Baden; er erkiärte sich aber bennoch bereit, zu fernern gütlichen Mitteln die Hand zu bieten. Die Tagsatzung beschloß darauf, dem thurgauischen Landvogt den Auftrag zu geben, die von beiden Theilen gewählten Schiedsmänner zu einer ihm schicklichen Zeit nach Bischofszell zusammenzurufen und befahl dem= selben ferner, zur Vermeidung von Streitigkeiten sowohl dem Bi= ichofe wie dem Stadtrathe von Bischofszell sagen zu lassen, daß sie ihre Leute vor Drohungen, Spottreden und Anderm warnen. Sofern eine Verständigung erzielt werde, solle der Bischof die Freiheiten der Stadt Bischofszell bestätigen; komme eine folche aber nicht zu Stande, so solle sein "Ginreiten" den Bischofszellern nicht an ihren Freiheiten Eintrag thun, die Tagfatzung werde dann bei ihrer nächsten Sitzung entscheiden. Eine Besprechung kam nach diesen Zwischengefechten wirklich zu Stande. Den 5. August 1533 kamen die Schiedsmänner sammt dem Obmann in Bischofszell zusammen. Der Bischof erschien aber nicht selber, sondern ließ sich durch seine drei Obervögte: Wolf, von Helmsdorf von Bi= ichofszell, Cornel Schultheiß von Schopf in Kaiserstuhl (welch' letteren er auf Wunsch Helmsdorfs dazu gewählt hatte) und Johannes Honeaker in Arbon, vertreten. Die Schiedsmänner beider

Parteien arbeiteten bei dieser Zusammenkunft nicht vergeblich. Sie einigten sich und legten beiden Parteien folgenden Vergleich zur Annahme vor: 1) Betreffend die weltliche Obrigkeit bleiben der Bischof und die Bischofszeller bei ihren Briefen und Freiheiten. welche sie bei Handen haben, laut Erkenntniß der Gesandten der zehn Orte, die letthin stattgefunden habe. 2) Betreffend die Priester, die in Bischofszell wohnen, sollen diese wegen Zinsen, Renten und Gülten, die sie in den Gerichten dieser Stadt besitzen, sowie wegen Schulden und Wiederschulden, nach den Bräuchen und Rechten dieser Stadt vor dem dortigen Obervogt, Rath und Berichtsstab das Recht suchen und nehmen. Betreffend die Sauptgüter der Kirche und der Pfründen hat der Bischof von Konftanz das Recht, zu urtheilen. Sofern die Priefter in Bischofszell ein= zeln oder miteinander Frevel begehen und Gebot und Verbot über= treten, soll es bei den Freiheiten, früheren Ansprüchen und Verträgen bleiben; sofern jedoch einer derselben Etwas thut, was das Malefiz betrifft, soll er dem Bischofe zur Bestrafung übergeben 3) Betreffend das Chorherrenstift bleibt der Bischof bei werden. den Gerechtigkeiten, die er und seine Vorfahren bisher gehabt haben und zwar ohne Einschränkung von Seite der Stadt Bischofszell. Sowohl der Bischof, als die Priefter und andere Personen in Bischofszell, welche katholischen Gottesdienst verlangen, dürfen das ohne Verhinderung von Seite der Bischofszeller thun. Briefter, die evangelisch geworden sind und es bleiben wollen, sollen bis zu ihrem Tode oder Abgange die Nutung ihrer Pfründen, aber ohne Schmälerung des Hauptgutes, beziehen. Erst nach dem Tode des betreffenden evangelischen Pfrundinhabers darf der Lehn= herr diese Pfründe nach seinem Gefallen verleihen. pfründe soll nach der Zahl der Cötualen von beiden Konfessionen getheilt und wegen der Zeit für den Gottesdienst ein Vertrag gemacht werden. Beide Theile sollen einander wegen des Glaubens weder hassen noch rächen. 4) Wegen der Pfründen (Kaplaneien) au Bischofszell sollen Die von Bischofszell oder Andere, die laut

Stiftungsbriefen Lehnherren derselben sind, bei dieser Gerechtigkeit bleiben und damit nach ihrem Gefallen so schalten und walten, daß sie vor Gott und den Menschen Rechenschaft geben können. 5) Betreffend das gesammelte und erbettelte Gut, das Rosenkranzgut genannt wird, sollen Bogt, Rath und die Chorherren in Bischofs= zell so handeln, wie es vor Gott und der Welt recht ist. 6) Für die Kirchenzierden, die zur Zeit der Reformation sammt den M= tären und andern Dingen von den Bischofszellern zerbrochen oder verkauft und der Erlös nachher mit Einwilligung der Chorherren den Armen gegeben worden ist, sollen die Bischofszeller dem Bogt und den Katholiken daselbst fl. 30 geben, damit sie die nöthigen Altäre, Relche, Meggewänder und Anderes anschaffen können; nachher sollen sie, und zwar mit Beförderung, dem Bischofe oder seinen Beamten über diese Kirchenzierden, die Nutung der Kirchen und des Stiftes und das Hauptgut, das sie verbraucht, für diese fl. 30 Rechnung geben und wie viel bom Hauptgut weggekommen, und alsdann dasselbe erstatten. Was aber das betrifft, das aus den Kirchenzierden und Nutzungen von ihnen verthan worden ist, worüber sie nicht genugsam Bescheid und Antwort geben können, bitten die Schiedsleute den Bischof, sich gütlich mit ihnen zu ver= tragen, und sofern das nicht möglich ist, sollen sie diese Anstände wieder durch Schiedsleute austragen lassen. Cbenso ersuchen die Schiedsmänner den Fürstbischof, die Stadt Bischofszell beim Lehen der Gerichtsherrlichkeit Seidelberg bleiben zu lassen, nur soll sie dasselbe von ihm empfangen und demselben das Recht der Lösung lassen. —

Obschon dieser Vergleich den Verhältnissen beider Theile gehörige Rechnung trug und über die streitigen Punkte im Sinne ähnlicher Schlußnahmen der Eidgenossen entschied, fand er weder in Meersburg noch in Vischofszell Annahme. Beide Theile wollten Nichts von dem, was sie bisher gehabt, abtreten. Wie aus einer mit Kandbemerkungen eines bischöflichen Beamten versehenen Abschrift dieses Vergleichs hervorgeht, wollte der Fürst nur die erste

und lette Bestimmung annehmen, aber nicht dazu willigen, daß evangelisch gewordene Priester (Chorherren oder Raplane) ihre bis= herige Besoldung beziehen; er verlangte ferner, allein das Recht zu erhalten, in Bischofszell als in seinen hohen und niedern Ge= richten über Glauben und Religion Ordnungen und Satzungen zu geben und zu halten, weil das in der letten Zeit dem Abte bon St. Gallen von den Eidgenoffen bewilligt worden sei. Er forderte ferner, daß die Lehenherren (siehe Mr. 4 des Bergleichs) die für katholische Zwecke gestifteten Pfründen auch nach Inhalt der Stiftungsbriefe verleihen, sowie daß der Generalvikar wie vor 1529 die Fehler der Bischofszeller Geistlichkeit strafe und andere Streitig= feiten derselben entscheide, und ebenso daß keine Abchurung statt= finden muffe, daß die Kirchenzierden und was von den Pfründen und der Rosenkrang-Bruderschaft entäußert worden sei, mit Briefen und Rödeln zurückgegeben und für alles während der Reformation Berftorte Entschädigung bezahlt werde.

Beide Theile murden nun aufgefordert, sich über die Annahme oder Verwerfung dieses Vergleiches auszusprechen. Weder von Seite des Bischofs noch seiner Unterthanen geschah das. Es ver= ging gerade ein Jahr, bevor wieder Etwas in diesen Sachen gethan Statt weiterer Unterhandlungen mit seinen hartnäckigen wurde. Unterthanen forderte der Bischof den 17. August 1534 den Ruftos und das Kapitel in Bischofszell auf, mit der Einführung der Messe, der göttlichen Alemter, auch andern löblichen Singens und Lesens, wofür ja das Stift gegründet sei und die Chorherren ihre Besol= dung haben, vorzufahren. Ein großer Theil der Stiftsherren erklärte fich dazu bereit, sofern fie vom Obervogte gegen allfällige Gewalt und Gefährlichkeit von Seite des Raths und der Gemeinde Bischofszell geschützt und ihnen die weggenommenen Ornate und Rirchenzierden wieder zugestellt werden. Der Bischof sorgte wirk= lich dafür und forderte seinen Obervogt in Bischofszell dazu auf und beauftragte ihn, in diesem Sinne mit dem dortigen Rathe darüber zu reden. Das geschah. Der Rath theilte der Gemeinde

das Begehren ihres Fürsten mit. Diese faßte folgenden Beschluß: Weil die gütlichen Mittel vom 5. August 1533 weder zugesagt noch abgeschlagen worden seien, können sie keine Antwort geben. Sofern der Bischof mit dieser Erklärung nicht zufrieden sei, schlasgen sie ihm wegen der Messe und anderer Artikel das Recht vor die Eidgenossen vor (9. Oktober 1534).

Der Bischof ließ sich durch diesen Beschluß nicht länger auf= halten und wandte sich wieder an die Gesandten der katholischen Orte mit der Bitte, daß sie den Rath und die Gemeinde Bischofs= zell schriftlich auffordern sollen, seinem Wunsche sogleich zu entsprechen. Ebenso anerbot sich der thurgauische (katholische) Landvogt, Chr. v. Sonnenberg, dessen Gesuch bei der Tagsatzung in Baden zu unter= stützen. Den 31. Oktober ließen die Gesandten der katholischen Orte den Rath und die Gemeinde von Bischofszell dazu auffordern, ihren Herrn (Bischof) von Konstanz bei allen seinen geiftlichen und welt= lichen Rechten bleiben zu lassen, sowie allen geistlichen und welt= lichen Personen, die die Einführung des Gottesdienstes in das Stift der Stadt verlangen, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Sie forderten sie zugleich auf, ihre Antwort, ob sie diesem Beschlusse nachkommen wollen oder nicht, der Regierung von Luzern zuzu= senden und verbanden damit die Drohung, daß sie im Falle des Ungehorsams gegen sie als Solche, die den Landsfrieden nicht hal= ten, zu handeln wissen werden. Trot diefer ernften Erklärung und Drohung der katholischen Eidgenossen beharrten die Bürger von Bischofszell auf dem bisherigen Wege. Sie schrieben den Gesandten der zehn Orte: Den Bischof haben sie jederzeit als ihren Herrn betrachtet und ihm in allen weltlichen Sachen Gehorsam erzeigt und wollen es ferner thun. Die plötliche Sinnesänderung der achtzehn Priester, die bisher in geistlichen und weltlichen Dingen sich ihnen angeschlossen, nun aber auf einmal sich stellen ("gleiß= nen'), als ob sie aus Andacht die Messe begehren, befremde sie um so mehr, weil ihr Leben nichts weniger als erbaulich sei. Sie protestiren ferner gegen den Vorwurf, daß sie durch Drohungen

oder aufrüherische Worte und Werke die Priester eingeschüchtert und fie nicht wie andere Bürger beschütt haben. Sie bitten die kath. Eidgenoffen, solche Verunglimpfungen nicht zu glauben und sie beim Landsfrieden (d. h. ihrem evangelischen Glaubensbekenntniß) und bei gemeinen Rechten zu ichüten. Sofern der "gnädige Herr von Konstanz", was sie eben nicht denken können, etwas Forderung und Ansprache an sie machen wolle, können sie ihm das ordent= liche Recht nicht verweigern.*) — Der Bischof drang aber bei seinen Freunden in den fünf katholischen Kantonen auf einen Entscheid in seinem Sinne. Er schickte daher den Obervogt von Kaiserstuhl (Cornel Schultheiß=Schopf) nach Luzern und ließ der dortigen Regierung als Vorort der katholischen Kantone vorstellen: er habe die im August 1533 vorgeschlagenen gütlichen Mittel weder abgeschlagen noch angenommen; übrigens stehe darin von der Ein= führung der Messe nichts; nur über die andern streitigen Punkte, die er mit der Stadt Bischofszell habe, sei damals ein Versuch zur Beilegung derselben gemacht worden; er bitte die katholischen Orte, für Einführung des katholischen Gottesdienstes in Bischofs= zell zu wirken, weil er allein daselbst leider keinen Behorsam erzwingen könne. Sofern die dortigen Unterthanen (mas er aber nicht denken könne) an ihn Anforderungen zu machen haben, wolle er die zehn Orte darüber entscheiden laffen. Siege, fügte er hinzu, Bischofszell in dieser Sache und könne daselbst wie in der Stadt St. Gallen und Konftanz die Einführung der Messe ferner verhindert werden, so bringe das dem Ansehen der katholischen Orte großen Schaden. Diese Vorstellungen wirkten. Die Regierungen der fünf katholischen Orte beaufragten ihre in Baden versammelten Gefandten, die Bischofszeller aufzufordern, den Bischof und das Chorherrenstift in Bischofszell innert vierzehn Tagen die Messe

^{*)} In diesem Schreiben kemerkten sie zugleich: vier von den achtzehn Chorherren seien Priefter, die gelehrt und gelesen haben; andere von ihnen, welche dazu nicht geschickt gewesen, haben andere dafür besoldet.

und andere christliche Ceremonien daselbst einführen zu lassen und es weder geiftlichen noch weltlichen Personen, welche das begehren, zu sperren, vielmehr laut Landfrieden ihnen Solches Geschehe das nicht ohne alle Entgeltniß zu gestatten. innerhalb dieser Zeit und verhindere Bischofszell es ferner, so künden sie ihnen aus Befehl ihrer Herren und Oberen den Landfrieden auf, so daß sie nicht mehr darin vergriffen sein sollen; sie mögen sich darnach zu richten wissen (Samstag nach heiligen drei Königen 1535). Weder Befehl noch Drohung waren aber im Stande, die bisherige Opposition der Stadtbürger in Gehorsam umzuwandeln. Sie versuchten es noch einmal, ihres Oberherrn Bemühungen zu vereiteln. Sowohl beim Obervogte Helmsdorf, als auch beim Bischof beklagten sie sich über die in diesem ernsten Schreiben gegen sie enthaltenen Anklagen und verlangten, daß das von ihnen schon lange Zeit vorgeschlagene Recht einmal gesprochen Sie werden daher Abgeordnete an die nächste Tagsakung. die in Luzern stattfinden solle, schicken und von Neuem diese For= derung stellen (Lichtmeß 1535). Sie theilten aber dieses Drohschreiben auch auswärtigen Evangelischen mit und holten bei ihnen in dieser wichtigen Sache Rath. Ein Schreiben des Antistes My= conius von Basel, in dem er an die Schicksale der Evangelischen von Mellingen und Bremgarten nach November 1531 erinnerte und einen längern Widerstand als sündlich und gefährlich erklärte, bewog endlich den Rath und den besonnern Theil der Gemeinde Bischofszell, der Forderung ihrer Oberherren nachzugeben. Theil der Einwohner war noch jetzt entschieden dafür, Widerstand fortzuseten, fügte sich aber endlich wenn auch ungern der Mehrheit ihrer Mitbürger. In der Fastnacht 1535, gerade sechs Jahre nachdem in der Kirche zu Bischofszell die Altäre und Bilder entfernt worden waren, wurde wieder der erste katholische Gottesdienst mit Messe und Predigt vom neugewählten Probste, Dr. Peter Spnfer, Domherr von Konstanz, einem eifrigen Anhänger des Katholizismus*), in der Stiftskirche zu Bischofszell vor fünf Zuhörern gehalten (vier Priestern und dem Obervogt Helmsdorf). Der Kath sorgte bei diesem Anlasse nicht nur dafür, daß der unzufriedene Theil der Bevölkerung den ersten katholischen Gottesdienst nicht stören durfte, sondern ließ auch die Gemeinde trösten und ermahnen. Zu diesem Zwecke wurde der berühmte konstanzische Prediger Johannes Jung (später Pfarrer in Aarau und Basel) nach Bischofszell berusen; dieser hielt sowohl an dem Tage, da der erste katholische Gottesdienst wieder in der Stiftskirche gehalten wurde, als unmittelbar nachher verschiedene auch aus der Umgegend stark besuchte Predigten, in denen er unter Anderem die erste Predigt des Probstes Spyser widerlegte und die evangelische Gemeinde zur Beständigkeit in ihrem Glauben ermunterte, sowie zur Weisheit, Besonnenheit und Vertrauen auf den Herrn in dieser schwierigen Lage.

Der Bischof hatte nun in einem wichtigen Punkte den Sieg über seine Unterthanen gewonnen. Dieses ermunterte ihn, weitere Schritte zu thun, damit auch die andern noch streitigen Punkte nach seinem Wunsche bald erledigt werden. Auch die Bischofszeller wünschten das nicht weniger. Beide Theile wandten sich daher wieder an die Tagsatzung.

Dienstag vor Invocavit 1535 erschienen die Gesandten der Stadt (Bartholomäus Liner und Jakob Scheiwiler) und des Bisschofs (die Obervögte Helmsdorf von Bischofszell, Schultheiß Schopf von Kaiserstuhl und Krumm von Arbon) vor den Gesandten der zehn Orte und zwar die erstern mit der Bitte, sie bei ihrem alten Herkommen und ihren Freiheiten, insbesondere dem Strafrechte über die Priester, zu schüßen. Auch diesmal übergab die Tags

^{*)} Sphser (von Dillingen) beantwortete mit andern katholischen Geschrten auf dem Reichstage in Augsburg das im Juni 1530 von den deutschen protestirenden evangelischen Ständen (daher der Name: Protestant) eingegebene Glaubensbekenntniß, die sogenannte Augsburger Konsession; siehe Keim, schwäbische Reformgeschichte, Seite 186.

satung die Austragung der Streitigkeiten einem Schiedsgerichte, das aus von beiden Theilen gewählten Ausschüssen und dem thur= gauischen Landvogte bestehen sollte, versprach aber einen Rechts= spruch, sofern diese Schiedsleute keine Ausgleichung zu Stande bringen können. Der Bischof mählte dafür Friedrich Beidenheimer, Hofmeister des Abtes von St. Gallen, und Joachim Rappenstein, genannt Mötteli, in Pfyn; Bischofszell berief die nämlichen Zu= trauensmänner, die im Jahre 1533 von ihnen erwählt worden Die Schiedsmänner beider Parteien versammelten sich waren. diesmal zur Besprechung und Austragung der noch streitigen Punkte in Frauenfeld, veränderten aber den Vergleich vom 5. Aug. 1533 nur in einzelnen Punkten, 3. B. wurden die Priester des Eides und der bürgerlichen Beschwerden gänzlich entlassen; sie wurden aber ermahnt, sich so zu verhalten, wie es Beistlichen gezieme und der Bischof ersucht, sie dazu zu ermahnen, damit Unruhe und Un= wille desto eher unterbleibe (Freitag nach ausgehender "Aplaswoche" 1535). Der diesmal vorgeschlagene Vergleich hatte aber dasselbe Schicksal, wie derjenige vom August 1533. Der Bischof war auch jett nicht geneigt, von Einer seiner frühern Forderungen zu weichen. Der Chorherr Bit von Schöneck in Bischofszell that durch seine Schreiben an einen der Beamten des Fürsten das Mögliche, ihn in diesem Entschlusse zu befestigen. Auf einmal schlug aber der Bischof einen ganz unerwarteten Weg ein: Er entschloß sich näm= lich dazu, den Streit dadurch zu Ende zu bringen, daß er im September 1535 alle seine Rechte und Gerechtigkeiten im Amte Bischofszell und Schönenberg mit Ausnahme derjenigen über das Pelagienstift in Bischofszell, sowie der Priesterschaft daselbst und der Lehenschaft des Bischofs über dieselbe, der Stadt Bischofszell für fl. 16,000 antragen ließ. Bischofszell ging gerne in dieses Anerbieten ein; man einigte sich bald über die Raufsumme. Ueber die vom Bischof vorbehaltenen Rechte sollte noch den 6. November in Meersburg eine genauere Berabredung stattfinden, unterdessen aber beiden Theilen der Rücktritt vom Raufe freistehen.

auffallende Schritt erklärt sich, wie der Bischof später an die regie= renden katholischen Orte schrieb, daraus, daß er des Streits überdruffig und in Geldnoth war und auch keine Hoffnung hegte, daß. die schweizerischen katholischen Schutherren ihn nach seinem Wunsch unterstützen werden. Sobald dieselben von diesen Verhandlungen etwas vernahmen, ließen sie den Bischof bitten, diesen Kauf auf= Er verstand sich dazu, bat aber die katholischen Gid= zuheben. genoffen, daß sie ihm zur Wiedereinsetzung in seine weltlichen und geiftlichen Rechte, die er seit der Reformation in Bischofszell ver= loren, verhelfen, mas um so mehr geschehen muffe, weil diese Stadt nicht den regierenden Orten des Thurgau, sondern nur ihm gehöre und daher keinen Anspruch auf die im Landsfrieden gegebenen Rechte habe (15. November). Auch Zürich und Bern beschloffen damals, Alles zu thun, damit Arbon und Bischofszell beim eban= gelischen Glauben bleiben können (Oktober 1535). Seit dieser Zeit wurden seine Aussichten wirklich besser. Im Juni 1536 befahlen die Gefandten der zehn Orte, den beiden Parteien ihre Streitigkeiten durch von ihnen gewählte Schiedsmänner in Verbin= dung mit dem (katholischen) Landvogt Mansuet zu Brunnen als Obmann laut Landsfrieden und Briefen gütlich austragen zu laffen.

Der Bischof ernannte dazu den Schultheiß Hans Golder von Luzern und den Landammann Joseph am Berg von Schwyz; Bischofszell wählte den ehemaligen thurgauischen Landvogt Hans Edlibach von Zürich und Bürgermeister Waldkirch von Schaffhausen. Die Vertrauensmänner beider Parteien versammelten sich in Frauen= feld Dienstag nach St. Mathäus 1536 und einigten sich zu einem Vergleiche, der aber für Bischofszell viel ungünstiger aussiel, als die beiden frühern.

Wir theilen die wichtigern Bestimmungen daraus mit: Die Priester müssen dem Bischofe huldigen; der Rath darf dieselben nur wegen Schulden richten; das Strafrechtsbei Freveln derselben hat aber der Bischof. 2) Das Pfarreinkommen, inbegriffen den Pfarrhof (der dem katholischen Pfarrer zufällt), soll nach Zahl der

Seelen getheilt werden; die Katholischen dürfen im Sommer bis sieben, im Winter bis acht Uhr Gottesdienst halten. 3) Die Stadt bezahlt dem Stifte auf Martini für Anschaffung der zur Zeit der Reformation zerbrochenen oder verkauften Kirchenzierden fl. 100. 4) Die evangelischen Chorherren sollen vom Stifte ihre bisherige Nutung erhalten, doch können fie bom Stifte, sofern fie tauglich find, für seine evangelischen Kollaturen verwendet werden. 5) Die Gült der Schulmeisterei soll getheilt werden, so daß jede Partei einen Schulmeister halten kann. 6) Für beide Theile stellt das Stift nur Einen Megmer an. 7) Der bisherige Taufstein kommt den Katholischen zu, kann aber auch von den Evangelischen benutt werden, sofern sie nicht vorziehen, einen eigenen aufzustellen. 8) Die Bischofszeller können die Pfründen, worüber sie Lehenherren sind, verleihen oder nicht und die Zinse davon ohne Abbruch des Haupt= guts verwenden. 9) Stifter von Jahrzeiten, die noch leben, können über die Verwendung derselben nach Gutfinden bestimmen; Kinder und Großkinder, deren Eltern feiner Zeit folche Stiftungen gemacht, haben dasselbe Recht oder sie können dieselben für den Prädikanten Nur Jahrzeiten von Personen, die schon lange todt berwenden. find und keine Kinder und Verwandte hinterlassen haben, sollen den Priestern zukommen. — Dieser, die kirchlichen und bürger= lichen Verhältnisse für die Zukunft regulirende Vergleich wurde von beiden Theisen angenommen und 1542 von den zehn Orten der Eidgenossenschaft bestätigt. Noch 1562 wohnte ein evangeli= scher Chorherr im Chorherrenhaus in Bischofszell. — Im Jahre 1537 fand die Theilung der Pfarrpfründe statt; das Chorherren= ftift erhielt 1/10 von derfelben nebst dem Pfarrhause, Rath und Bürger= schaft Bischofszell %/10 (Sonntag vor Invocavit). Längere Zeit besuchten außer den wenigen Chorherren nur die Familien des Oberbogtes und des Mehmers den katholischen Gottesdienst. Stadt Bischofszell dauerte es lange, bis einzelne Evangelische katholisch wurden. Der Oberherr mehrte aber die Zahl der wenigen Katholischen durch die Annahme von Bischofsbürgern, z. B.

Ende des sechszehnten Jahrhunderts durch den von Müllheim ge= bürtigen Konvertiten, den spätern Stiftsamtmann Bridler. Gottshaus, wo das Stift Bischofszell Inhaber fast aller Güter und Gerichte war, mehrte sich dagegen allmälig die Zahl der Ra= tholiken durch Uebertritt und Einwanderung, so daß jest die katho= lische-Kirchgemeinde daselbst fast so viele Anhänger zählt, als die evangelische. Durch die Gunft des Oberherrn murden später die wenigen fatholischen Bewohner der Stadt so mächtig als die evangelischen.*) Im Jahre 1631 waren 503 evangelische Kommunikanten (225 aus der Stadt) und nur ein Drittel Ratholiken (in der Stadt nur vier Bürger); im Jahre 1695 wohnten in der Stadt 585 und auf dem Lande 840 Evangelische; in der Stadt wohnte nicht ein Drittel katholischer Bürger und acht katholische Ansaßenfami= lien; ebenso waren die Evangelischen in den Landgemeinden weit zahlreicher. — Im Jahre 1563, als die Zahl der Katholiken zugenommen hatte, und 12. März 1593 wurde der Vertrag von 1536 theilweise verändert, z. B. katholischen Gottesdienst bis neun Uhr bewilligt.

Auch der von seiner Flucht wieder heimgekehrte Abt Diethelm von St. Gallen, ein eifriger Freund der katholischen Kirche, wirkte nicht nur im jezigen Kanton St. Gallen zur Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes, sondern auch in denjenigen thurgauischen Gegenden, in denen er Besitzer der niedern Gerichtsherrlichkeit war. Von sich aus führte er den katholischen Gottesdienst in der Kirche zu Sommeri, einer Lehenpfründe des Domstifts Konstanz, ein (Juli 1533) und ließ ihn durch einen von ihm gesandten Mönch, P.Hrch. Seiler von St. Gallen, halten, forderte aber zugleich den Kollatorsauf, die kath. Pfarrstelle wieder zu besetzen. Er gebot dem dortigen evangelischen Geistlichen, nicht nur das Pfarrhaus, sondern auch das Dorf zu verlassen und gestattete noch später trot der Verwendung des thur=

^{*)} Th. A. (Meersburger Archiv: Amt Bischofszell II. B., Ar. 30 und folgende) und Th. A. (im Bischofszeller Archiv: Pfarrei Bischofszell IX.).

gauischen (evangelischen) Landvogtes Wegmann nicht, daß die evan= gelische Gemeinde in seinem Gerichte Sommeri für ihren Pfarrer eine Wohnung baue. Es fand später zwischen dem Rollator und der evangelischen Gemeinde eine Abchurung der Pfarreinkünfte statt. Wie es scheint ging es beiden Theilen nicht nach Wunsch, weil die Raplaneien in Amriswil und Biegenhofen nicht getheilt wurden; denn der 1548 von Hagenwil nach Sommeri gewählte katholische Pfarrer, Ulrich Holzer (bis 1529 Frühmesser in Güttingen; siehe daselbst), beklagte sich nach einjährigem Pfarrdienste in Sommeri beim Kollator, daß er mit seiner Besoldung, fünfzehn Mütt Ker= nen, einem Fuder Wein, vier Malter Hafer und fl. 30, nicht auß= kommen könne und verlangte daher von demfelben im Juli 1549 eine jährliche Gehaltszulage von drei bis fünf Mütt Kernen oder Im Jahre 1555, als ein Pfarrwechsel stattfand, verlangten fl. 5. die evangelischen Kirchgenossen dasselbe ihren Pfarrer zuerst beim Kollator und nach dessen Weigerung bei den Gesandten der sieben regierenden Orte, weil sie ihm höchstens fl. 70-100 geben können. Die Tagsatung beauftragte den thurgauischen Landvogt, dem evan= gelischen Pfarrer etwas Zuschuß aus den noch nicht vertheilten Raplaneien zukommen zu lassen, verpflichtete aber die Gemeinde, auf eigene Kosten ein Pfarrhaus zu bauen.*) Die Kaplanei in Amriswil hatte Heinrich von Helmsdorf in Buhwil in Folge eines gütlichen Vergleichs (Montag nach Lichtmeß 1531) der evangelischen Gemeinde Sommeri mit ihrer Nutung und übrigen Zubehörde mit Ausnahme des Kaplaneihauses und eines Weingartens, welche Stücke er für sich behielt, der Gemeinde Sommeri überlassen.**)

Der Abt Marcus in Reichenau, Gerichtsherr und Kollator in Ermatingen forderte den evangelischen Kollator der Frühmesse, Kaspar von Hallwil, auf, die durch den Tod des pensionirten

^{*)} Ueber das evangelische Pfarrhaus fiehe mein biographisches Berzeichniß Seite 191.

^{**)} St. A.: Gew. D., Fasz. 3 in K., 10 und Z. 24.

Inhabers vakante Pfründe zu besetzen und schlug ihm sofort eine Als Hallwil das nicht thun wollte, klagte er bei ber Person vor. Tagsatung, die in seinem Sinne entschied (Dienstag vor Fastnacht Schon vorher hatte derfelbe von ihr die Erlaubniß erhal= 1534). ten, in der Pfarrkirche zu Ermatingen katholischen Gottesdienst ein= zurichten und einen Priester anzustellen (Freitag nach St. Katha= Beide Bemühungen waren umsonst. Später klagte rina 1532). der neue Kollator (Bischof von Konstanz) bei der Jahrrechnung 1545, daß Hallwil die Frühmegpfründe noch nicht besetzt habe. Die Tagfatung befahl es ihm; diesmal gehorchte Hallwil und ernannte einen Priester. Da aber in der Kirchgemeinde Ermatingen Reiner die Messe verlangte, verweigerte sie trot der Verwendung des Landvogtes nicht nur die Anschaffung der zum katholischen Gottesdienst nöthigen Sachen, sondern auch dem gewählten Priester den Eintritt in die Kirche. Als daher der Bischof darüber bei der Tagsatung gegen die evangelische Gemeinde klagte, vertheidigten sich die Abgeordneten derselben unter Anderm: es sei auch darum geschehen, weil der Kirchenfond wegen Bauten an derselben noch fl. 700 Schulden verzinsen müsse. Um eher zum Ziele zu gelangen anerbot daher der Bischof, Kelch, Meggewänder und Altar= tücher anzuschaffen, sofern die evangelische Gemeinde die Sakriftei dem Priefter öffne, ihren Megmer zu seinen Diensten ftelle und die nöthigen Altarzierden anschaffe. Die Mehrheit der Gesandten der regierenden Orte, mit Ausnahme derjenigen von Zürich und Bern, bewilligten dieses *) (Montag nach Judika 1546). Zweifel wurde damals der katholische Gottesdienst in der Kirche zu Ermatingen wieder eingeführt. 1631 zählte die evangelische Kirch= gemeinde 800 und die katholische 70 Glieder, im Jahre 1695 die erstere 1276 Personen und lettere 30 katholische Haushaltungen, wovon 10 in Ermatingen und 9 in Mannenbach (wo damals wieder ein Kaplan war) wohnten. Außer dem katholischen Pfarre:

^{*)} Z. A. (Tagfagungs=Abschiede von 1546).

und dem Kaplan in Mannenbach war noch (in Ermatingen) ein Frühmesser.

Bald nachdem der Abt von Reichenau den Besitzer von Salenstein angehalten, die Frühmespfründe in Ermatingen wieder zu besetzen, baten ihn einige Ratholiken in Steckborn*) (wo er ebenfalls Gerichtsherr und Rollator war), ihnen dazu zu helfen, daß sie einen Geiftlichen erhal= Der Abt forderte daher Samstag vor Bartholomäus 1534 die "Vorgesetzten und die ganze Gemeinde in Steckborn in Be= trachtung der Billigkeit und des Landfriedens" dazu auf, ohne allen Berzug den Fronaltar wieder aufzubauen. Dieses geschah. Kür die Besoldung eines katholischen Geistlichen, den der Abt nun anstellen wollte, verlangte er die Ueberlassung einer der seiner Zeit für die dortige Kirche gestifteten Kaplaneien. An der dortigen Kirche waren früher außer dem Pfarrer wahrscheinlich vier zur Zeit der Reformation aber nur noch drei Kaplane angestellt.**) Alle Drei (Jakob Hartnagel, Jakob Merz und Hans Düringer), die zur Zeit der Reformation diese Stellen bekleideten, schlossen sich derselben an und versahen seither die Schule oder das Megmeramt, blieben aber bis 1534 im ungestörten Besitze ihrer Pfründen. damals einige dortige Katholiken die Wiedereinführung der Messe verlangten, befahl der Abt dem Inhaber der Kaplanei unserer lieben Frauen (Hartnagel) seine Stelle zu verlassen, dieselbe nach dem Stiftungsbriefe mit Singen und Beten, d. h. mit Messe versehen werde. Sowohl Hartnagel als auch die Ge= meinde widersetten sich diesem Befehle. Der (katholische) Landvogt Sonnenberg entschied aber Freitag vor Niklaus 1534 im Sinne

^{*)} Th. A. (Meersburger Archiv bei Steckborn, Locat 25).

^{**)} Rach einem sichern Bericht von 1662 war die vierte Kaplanei (St. Pirsminskaplanei) schon vor der Resormation vom Kloster Neichenau eingezogen und durch ein Urtheil demselben überlassen worden. Düringer war Frühmesser und Merz Inhaber der 1469 von Ulrich Häring von Steckborn, seshaft in St. Gallen, in der Frauenkapelle neben ider Kirche gestisteten Kaplanei; Merz verließ bald nach 1537 Steckborn.

des Gerichtsherrn und die Gesandten der zehn Orte bestätigten nach stattgefundener Appellation durch Hartnagel dieses Urtheil (Samstag vor St. Modestus 1535). Darauf erhielt diese Pfründe Johannes Graß, der als erster katholischer Geistlicher für die kleine Gemeinde 1535 angestellt wurde. Dieser verließ sie aber gegen Ende 1537, weil der Kollator ihm nicht so viel wie bisher geben wollte, und wurde Kaplan in Berg.*)

Da der Abt keinen passenden katholischen Geistlichen für Steck= born erhielt, ließ er die dortigen Katholiken von Reichenau aus versehen; um aber wieder einen Priester zu erhalten und ihn be= solden zu können, verlangte er von der Gemeinde Steckborn, daß zwei andere Kaplaneien, nämlich die 1397 von der Bürgerschaft von Steckborn gestistete Frühmesse sowie die 1469 von Ulrich Häring dotirte Kaplanei, den evangelischen Inhabern derselben entzogen und ihm zu diesem Zwecke zugestellt werden. Da dieses, theil= weise mit Beihülse der dortigen Katholiken, verweigert wurde, bat er den thurgauischen Landvogt (1539) bis Austrag der Sache die Rutzung derselben in Haft zu legen.

Der Landvogt entschied dann zu Gunsten des Abtes; nur erlaubte er, daß der durch Schlagsluß invalid gewordene Inhaber der Frühmesse, der aber trot seiner Krankheit den Meßmerdienst versah (Hans Düringer), sie zwar bis zu seinem Tode genießen könne, aber einen Vikar, der Messe lese, anstellen müsse (Mittwoch nach Lichtmeß 1540 und Donnerstag vor der alten Fastnacht 1540). Aber weder die Stadt Steckborn als Lehenherr der Häringspfründe, noch der Abt als Kollator der Frühmeßkaplanei besetzten diese zwei Stellen mit Priestern.

^{*)} Pfarrer Marcus Weerli hatte 1626 folgendes Einkommen: 9 Malter Kernen und 2 Malter Hafer; 1½ Fuder Wein; fl. 44; 1½ Mannmad Reben und etwas Wiesland. Er zählte dreißig bis vierzig Kommunikanten, einmal sogar fünfundachtzig, aber in der Stadt nur achtundzwanzig Cötualen in sieben Familien (zwei Teucher, zwei neuliche Konvertiten und die des Stadtammanns und Stadtschreibers).

Der Abt that es wohl darum nicht, weil bald nachher das Kloster Reichenau dem Bischose von Konstanz übergeben wurde. Dieser verlangte erst gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts die Zurückgabe der unterdessen für Schul-, Kirchen= und Stadtzwecke verwandten Kaplaneien, konnte aber nie dazu gelangen. Die katholische Gemeinde in Steckborn zählt dis heute nuc wenige Glieder; 1631 hatte sie 60 und die evangelische 1000 Kirchgenossen; im Jahre 1695 waren 1338 Evangelische und nur 2 bürger= liche katholische Haushaltungen und 3 Ledige im Spital. Niemals gelang es ihnen aber, eine solche Stellung einzunehmen, wie ihre Glaubensgenossen in Frauenfeld, Bischosszell und Diesenhosen, die trotz ihrer kleinen Zahl das Recht der Parität in Besetzung der städtischen Uemter erhielten.

Der Abt Marcus von Reichenau wünschte als Kollator der Pfarre Gachnang schon 1532 daselbst die Wesse wieder einzusühren. Er forderte daher den damaligen durch seine entschiedene evan= gelische Sesinnung bekannten evangelischen Pfarrer Wolf auf, wegzuziehen, damit er die Pfründe einem Priester übergeben könne. Da aber keine Pfarrgenossen den katholischen Gottesdienst verlangten und Wolf sich zu einem jährlichen Beitrag an das Gotts= haus Reichenau verstand, blieb es damals nur beim Versuche.*) In zwei andern großen thurgauischen Gemeinden, Sulgen und Wängi, wurde in dieser Zeit ebenfalls für wenige Katholisen der katholische Gottesdienst wieder eingeführt. Der Kollator von Sulgen (Stift Bischofszell) verlangte schon 1532 vom thurgauischen (evangelischen) Landvogt (Schießer) die Zustellung der in Sulgen gestifteten Jahrzeiten, damit dieselben wieder, sosen daselbst über kurz

^{*)} Z. A. (Bdl.: Gachnang I., 2). — Ueber einen ähnlichen, ebenfalls mißlungenen Versuch im Jahre 1583 stehe K. G. und Th. s., I., 165, nur ist bei Kuhn zu berichtigen, daß 1528 die katholische Familie von Schnen die niedern Gerichte in Gachnang besaß und die Familie Zit erst zirka 1600 katholisch wurde.

oder lang ein Priester angestellt werde, gehalten werden können. Er klagte bei diesem Anlaß: die Evangelischen haben die Zinse und einen Theil des Hauptquts seit 1529 nicht bloß verändert, sondern verbraucht. Der Landvogt entsprach dem Wunsche des Rlägers und die eidgenöffischen Gesandten bestätigten später dieses Urtheil mit dem Zusate: Das, was die Evangelischen von Jahr= zeiten eingenommen, solle nicht mehr zurückgegeben werden. Da die evangelische Kirchgemeinde diesen Beschluß so verstand, daß sie nur das, was sie damals noch von Jahrzeiten besaß, dem Rollator zurückstellen muffe, so klagte derfelbe auf der Jahrrechnungstag= fatung 1534 bei den Gesandten der zehn Orte und drang darauf, daß das, was die evangelische Gemeinde vom Hauptgute dieses Fonds verbraucht habe, von derselben wieder vergütet werde. Diese entschieden im Sinne des Kollators. Erst 1535 wurde ein katholischer Geiftlicher angestellt, wahrscheinlich auf Verlangen ein= zelner katholischer Haushaltungen.*) Es geschah das durch ein Urtheil des thurgauischen Landvogtes, worin er zugleich befohlen hatte, daß der Priester das bisher vom evangelischen Pfarrer be= wohnte Haus erhalte, der Rollator aber letterm eine andere an= ständige Herberge geben und betreffend die Besoldung eine gütliche Uebereinkunft versucht werden solle. Sofern diese nicht möglich sei, werde er rechtlich entscheiden. Der Kollator erhielt zwar bald im Pfarrdorfe eine Miethwohnung für den Prädikanten; die dortigen Einwohner erlaubten aber den betreffenden Hausbewohnern nicht, dieselbe zu diesem Zwecke auszuleihen. Ebenso wenig ver= ftändigte man sich wegen der Besoldung für den evangelischen

^{*)} Nach einem Bericht des evangelischen Pfarrers von Sulgen von 1695 sollen zehn Personen, welche acht Höse in der dortigen Kirchgemeinde beswohnten, die der Stadt Wyl gehörten, 1535 die Wiedereinführung der Messe in ihrer Pfarrkirche verlangt und trot des Widerstandes ihrer evangelischen Mitbürger von einer Konferenz der Gesandten der zehn Orte in Tobel dazu die Erlaubnik erhalten haben.

Pfarrer. Der Kollator wollte ihm die Nutzung, die Gelder und Güter, die er bisher benutzt, nebst den Jahrzeiten überlassen, sosern er die Besoldung des katholischen Geistlichen übernehme; die evan= gelische Gemeinde verlangte aber, daß er aus den Zehnten des Stiftes wenigstens so viel erhalte als der katholische Geistliche, oder daß eine Abchurung nach der Zahl der Seelen stattsinde.

Montag nach St. Marcus 1535 erschienen daher beide Theile vor dem Landvogt Sonnenberg. Dieser rieth ihnen, noch einmal einen Versuch zu gütlicher Verständigung über das Einkommen des evangelischen Pfarrers zu machen; er nöthigte die evangelischen Pfarrgenossen, für ihren Pfarrer eine Wohnung zu suchen, das Stift aber, den Miethzins zu geben. Durch Beihülfe ihres Gerichtsherrn, Ulrich von Hohensax in Bürglen, kam damals zwischen den Streitenden ein Vergleich zu Stande; doch verlangte die evangelische Kirchgemeinde später betreffend die Wohnung ihres Geistelichen noch eine Erläuterung von den Gesandten der zehn Orte, die dieselben St. Vit und Modest 1535 auf folgende Weise ertheilten:

1) Der Prädikant dürfe in's Dorf Sulgen ziehen, doch ohne Nachtheil für den gütlich von beiden Theilen angenommenen Bertrag. Da nach diesem der Kollator dem Prädikanten ein Haus verschaffen müsse, so solle er entweder dieses thun oder es solle der bisherige Pfarrhof in die Abchurung kommen und die evangelische Gemeinde nach der Zahl der Seelen entschädigt werden. 2) Die Kirchgenossen dürfen weder aus den Gülten der Kirche Prozesse führen (rechten), noch dieselben auf andere Weise zu ihrem Nuzen brauchen oder verschwenden. Sofern sie davon seit Abschluß des Landfriedens etwas genommen oder verbraucht haben (mit Ausnahme des zum Bau und Unterhalt der Kirche Nöthigen), müssen sie es wieder ersezen. Die katholische Gemeinde in Sulgen mehrte sich auch später unbedeutend.*)

^{*)} Th. A. (ehemaliges Bischofszeller Stiftsarchiv: S. U., 4 a und b). Im Jahre 1631 waren 1200 Evangelische (1000 starben 1629 an der Pest) und gegen 100 Katholifen; 1695 waren 2278 Evangelische und 180 Katholifen.

Die Johanniter in Tobel durften 1532 daselbst wieder ein= ziehen und in der dortigen Kirche, die zugleich Gemeindekirche war, wieder einen Altar herstellen; nur befahlen ihnen die regierenden Orte, die Lehenleute in der Umgegend bei ihren bisherigen Rechten Da sie wünschten, daß die in der Comthurei wohnen= den evangelischen Geiftlichen der drei Comthureipfründen (Affel= trangen, Märwil und Tobel) diefelbe räumen, machten fie ihren Gemeinden den Vorschlag, katholisch zu werden. Reine derfelben Nur Tobel ließ sich später bewegen, sich von nahm ihn aber an. Affeltrangen aus versehen zu lassen. Allmälig wurden die meiften Kirchgenossen von Tobel wieder katholisch, so daß der evangelische Gottesdienst in der dortigen Kirche ganz aufhörte (1559). Rest der dortigen Evangelischen besuchte seit dieser Zeit den Gottes= dienst in Affeltrangen.

Auch in Wängi gelang es bald nach 1532 dem Comthur in Tobel als Rollator den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen. obschon nur einzelne der dortigen Cotualen die Wiederherstellung desselben verlangten, nämlich außer dem frühern Schlogbesiger auf Sonnenberg, Herrn bon Knöringen, deffen Familie früher in der Rirche zu Wängi einen besondern Altar hatte, der bei der Gin= führung der Reformation nebst andern Sachen daraus entfernt wurde, der damalige Inhaber dieses Schlosses, Ulrich von Landen= berg, sowie der Gerichtsherr von Wängi, Chriftoph Giel von Giel= sperg in Wängi und Kleinhans Ammann. Unmittelbar nach dem Abschluß des neuen Landfriedens verlor der frühere evangelische Pfarrer (Buchmann) die seit ein paar Jahren vom Rollator erhal= tene Besoldungszulage. Die in ein Wirthshaus umgewandelte Rapelle in Tuttwil mußte wieder für katholischen Gottesdienst ab= getreten werden. Es gab aber noch andere Beränderungen. Sowohl von dem Kapellfonde in Tuttwil, als von dem Vermögen der Kirche in Wängi murde nämlich beim Ausbruch des zweiten Rappeler Krieges (Oktober 1531) auf Anordnung des Landvogts Brunner ein Theil für die Krieger, die damals Zurich zu Hulfe

eilten, verwendet. Rleinhans Ammann in Wittenwil weigerte sich daher später, sofern die Jahrzeit, die von seinen Boreltern gestiftet worden sei, nicht mehr gehalten werde (was er, sowie das Auf= hören der Messe sehr bedaure), die dafür bestimmten Zinse zu bezahlen (Donnerstag vor Palmtag 1532). Auf die Klage der ehemaligen Schloßbesitzer in Sonnenberg und Wängi entschieden die Gesandten der zehn Orte Samstag vor Martini 1532: Die Stifter der Jahrzeiten durfen dieses Geld wieder zu andern Stif= tungen verwenden; was vom Kirchengut weggekommen sei, musse bon der Gemeinde, der dafür der Regreß auf Landvogt Brunner vorbehalten bleibe, wieder ersett werden. Am Neujahrstag 1535 willigte die evangelische Gemeinde zu einem Vergleich, wodurch sie sich dazu verstand, die Pfarrstelle einem Priester zu übergeben, auf Beibehaltung eines evangelischen Beistlichen zu verzichten und die Predigt beim katholischen Beiftlichen zu hören. Dagegen versprach ihr der Rollator, an den drei hohen Festen für evangelischen Gottes= dienst nebst Abendmahl zu sorgen und erlaubte ihnen, ihre Kinder, wo sie wollen, taufen zu lassen. — Ende April 1535 forderte der Rollator die Gemeinde auf, nach ihrem Versprechen die früher zerstörten Altäre wieder aufzurichten; er musse darum um so mehr darauf dringen, weil Volker von Anöringen, der ehemalige Besitzer von Sonnenberg, ihm mit einem Prozesse drohe, wenn er nicht für Wiederaufbau des Altars seiner Familie sorge. Der Kollator stellte damals keinen katholischen Pfarrer an, Jondern begnügte sich mit der Wiederbesetzung der Kaplanei. Seit 1535 bis Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts wurde in der Kirche zu Wängi aus Furcht vor dem eifrigen katholischen Gerichtsherrn, Giel von Gielsperg, kein evangelischer Gottesdienst mehr begehrt; dennoch kehrten nur wenige Evangelische zur katholischen Rirche zurück. Noch 1600 zählte die katholische Kirchgemeinde nur fünfzig Seelen, die unter achthundert Evangelischen wohnten.*)

^{*)} Th. A. (Ardiv Tobel).

Nicht so glücklich war in dieser Zeit das durch seinen eifrigen Widerstand gegen die Reformation bekannte Rloster St. Katharinen= thal bei seinen evangelischen Lehenleuten in der Kirchgemeinde Basadingen, wo es auch das Kollaturrecht hatte. Nach der Rück= kehr der Klosterfrauen in ihre ihnen so lieben Klosterzellen und der Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes in ihrer Kloster= kirche wünschten sie, daß ihre Lehenleute in Basadingen ihrem Beispiele nachfolgen. Sie verlangten daher zuerst von denselben, daß sie ihnen wieder das Kollaturrecht, das sie seit 1528 dem Rloster entriffen, zurückgeben. Zugleich verlangte Hans Sigg, der bis zur Einführung der Reformation katholischer Pfarrer in Basa= dingen gewesen und ein entschiedener Gegner derselben geblieben war *) wieder diese Pfarrpfründe zu erhalten, weil er nie auf dieselbe resignirt, um sie wieder versehen zu können (1532). evangelische Gemeinde wollte aber weder das Eine noch das Andere. Letteres nicht, weil Niemand unter ihnen die Messe begehre. einer Tagsatzung der sieben alten Orte, die im Gottshause Ratha= rinenthal stattfand (24. November 1532), wurde das Kloster an= gehalten, seine Behauptungen durch Urkunden zu beweisen. Dieses ließ 1534 auf den Pfrundzehnten einen Saft legen, worauf im Auftrage der Tagsatzung der damalige (katholische) Landvogt Sonnen= berg nebst dem Schultheiß des niedern Gerichtsherrn (Schmid) folgenden Spruch fällte: Das Kloster St. Katharinenthal bleibt Rollator und Pfarrer Sigg erhält die Pfarrpfründe wieder, doch soll er oder der Kollator für Versehen der evangelischen Gemeinde sorgen und die Auslagen aus dem Einkommen dieser Pfründe bestritten werden (Freitag nach Simon und Juda [18. Oktober] 1534). Obschon beide Theile diesen Spruch annahmen, waren

^{*)} Als die Gemeinde 1528 die Reformation annahm, forderte sie Sigg auf, nicht mehr Messe zu lesen, sondern das Wort Gottes zu predigen. Er wollte das aber nicht thun und ging weg. Basadingen wählte seither selber seine Geistlichen und besoldete sie aus den Pfrundzehnten.

die Anstände noch nicht beseitigt. Wegen der Besoldung des evan= gelischen Geistlichen mußte noch Genaueres bestimmt werden. Gine gütliche Besprechung des Hofmeisters, Herrn Roch in St. Katharinen= thal, mit den Evangelischen von Basadingen fand bald nachher statt, bei der Roch die lettern fragte, ob sie Sigg Messe lesen Ihre Antwort war: sie wollen ihn zur Pfarre lassen wollen. kommen lassen und Alles laut Landfrieden halten, aber nicht in der Meinung, daß er bei ihnen Messe halte, weil Niemand sie bei ihnen verlange. Als Roch ihnen erwiderte: Sigg könne laut Urtheil dieses thun, verlangten sie einen richterlichen Entscheid durch den Landvogt. Demselben rieth vor dem Entscheide ein Freund: er solle Sigg das Halten der Messe erlauben, aber so, daß die andere Partei dazu uicht gedrängt, vielmehr ihr die Fortbauer ihres Gottesdienstes gestattet werde. Bald nachher urtheilten Schiedsmänner in diesem Sinne und gestatteten dem evangelischen Pfarrer (Michael Farner) noch bis heilige Weihnachten 1535 seine Gemeinde zu versehen, wofür er sowie für andere Ansprachen, bom Kollator fl. 50 erhalten foll; dagegen muffe er Sigg das Pfarrhaus abtreten, sobald dieser oder sein Kollator es verlangt (Freitag vor Martini 1534). Sigg bezog das Pfarrhaus; mehr als unwahrscheinlich ift es, daß er es wagte, einen Altar in der Rirche in Basadingen aufzurichten. Sicher ist, daß, als später einzelne Kirchgenossen katholisch wurden, dieselben im Kloster St. Katharinenthal den Gottesdienst besuchten und vom dortigen Beichtiger (bis 1630) versehen wurden (siehe später). gelische Gemeinde verlor aber vor Juni 1536 den eignen Gottes= dienst und Pfarrer und wurde von einem benachbarten evangelischen Pfarrer in gewissen Fällen (Taufe, Krankenbesuch) versehen. ihre Klage bei der Tagsatzung Montag nach Joh. Bapt. 1536 beschloß dieselbe: Wenn die Evangelischen wegen Taufe und anderer Ceremonien, Krankenbesuches und anderer Dinge einen Prädikanten bedürfen, so soll der Megmer auf Rosten des Rollators den Prä= dikanten holen; dieser muß ihnen ebenfalls kein Pfarrhaus im Dorfe geben. Bald nachher erhielten sie aber wieder einen eigenen Pfarrer, der bis 1630 das katholische Pfarrhaus bewohnte.*)

Etwas glücklicher war das Kloster Ittingen in seinen niedern Gerichten und seiner Kollatur Hüttweilen. Eine Familie (Enginer) ließ sich nach 1532 durch den thätigen und eifrigen Schaffner (P. Leonhard) bewegen, katholisch zu werden. Für diese hielt derselbe in ihrer Pfarrkirche längere Zeit Gottesdienst**) (s. später).

Der damalige Vorsteher der Abtei in St. Gallen, Abt Diethelm, ein besonders eifriger Freund der katholischen Kirche, zeichnete sich nach seiner Heimkehr aus seinem Aspl besonders durch seine Thätig= keit für Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes bei seinen Unterthanen in der alten Landschaft und Toggenburg, sowie bei seinen niedern Gerichtsgenossen im Thurgau aus. Bereits ist an= geführt worden, wie er deswegen 1541 den Rollator in Sitterdorf unterstükte. Glücklicher war er in einer andern thurgauischen Gemeinde, Heiligkreuz, wo er Gerichtsherr eines Theiles der Kirch= gemeinde und Kollator war, obschon damals Niemand daselbst die Messe verlangte. Dazu gab ihm die erwünschte Gelegenheit der Tod des im Jahre 1529 evangelisch gewordenen Raplans Sebaftian Täschler. Letterer versah mit dem dortigen Pfarrer (Ulrich Täschler) seit der Reformation die dortige Gemeinde nebst der Mutterkirche Linggenwil, woher der Pfarrer erst im vorigen Jahrhundert nach dem Filialorte (Heiligkreuz) gezogen war. Als die Einwohner der Kirchgemeinde Linggenwil wie andere Unterthanen des Abtes in der alten Landschaft Anno 1532 wieder zur katholischen Kirche zurückkehren mußten, ließ der Abt Diethelm die dortige Gemeinde mehrere Jahre vom Pfarrer in Nieder-Belfenschwil verseben, wofür

^{*)} Th. A. (im Archive Ratharinenthal) und Z. A. (Bol. Basadingen Nr. I). Ob Kaplan Michael Farner in Dießenhosen (siehe Kuhn Th. s., I., 76) Ein und dieselbe Person ist mit dem gleichzeitigen und gleichnamigen evangelischen Pfarrer in Basadingen, ist nicht genau bekannt; sicher ist nur, daß letzterer Martini 1534 noch evangelischer Pfarrer war.

^{**)} Siehe Ruhn, Th. s. 1, 202 und folgende.

er denselben aus den im jetzigen Kanton St. Gallen gelegenen Einkünften dieser Pfarrei und nach dem Tode des Kaplans Täschler aus einem Theile des bisher von demselben bezogenen Kaplanei= einkommens entschädigte.

Die thurgauischen (evangelischen) Cötualen von Heiligkreuz baten um Sebaftian 1535 einzelne Beamte des Abtes in Wyl, weil Heiligkreuz nicht mehr eine Filiale von Linggenwil, sondern eine eigne, selbständige Pfarrgemeinde geworden sei, ihnen das Einkommen dieser Raplanei mit Ausnahme einzelner Stücke, die sie ihrem Kollator überlassen wollen, zur bessern Besoldung ihres (evangelischen) Geiftlichen zu übergeben. Cbenso wollten sie zur Bermeidung eines Prozesses dazu einwilligen, daß dasjenige Gin= kommen der Pfarrei Linggenwil, das theils dort, theils um Zucken= riet sich befinde, bom Rollator oder dem Briefter in Helfenschwil, der die Ratholiken in Linggenwil versehe, eingezogen werden könne. Es wurde aber ihrem Wunsche nicht entsprochen, vielmehr der Befehl gegeben, die Zinse und Gülten der Pfarrpfründe treu ein= zuziehen, dieselben zu gemeinen Sanden zu nehmen und auf Berlangen darüber Rechnung abzulegen. 1539 wiederholten fie dieselbe Die Antwort lautete damals Bitte bei dem Beamten des Abts. noch ungunstiger als früher: Der Abt werde das Einkommen der Raplanei Heiligkreuz nicht mit ihnen theilen, weil Beiligkreuz keine Pfarrei, sondern nur eine Kaplanei sei. Was für eine Absicht der Gerichtsherr und Rollator hatte, sollte bald flar werden. Er klagte nämlich beim thurgauischen Landvogt Faßbind (Donnerstag nach Frohnleichnamstag 1540) und verlangte als Kollator dieser (von Rudolf von Rosenberg in Zuckerriet gestifteten) Pfrunde die Berausgabe ihres Vermögens, damit er dasselbe ftiftungsgemäß ver= Der Landvogt, sowie nachher die Gesandten der wenden könne. zehn Orte entschieden nach seinem Wunsche und nöthigten ihn nur dazu, die in der Landgrafschaft Thurgau gelegenen Pfarrgüter mit den Cötualen von Heiligkreuz nach den Bestimmungen des Land= friedens zu theilen. Der katholische Gottesdienst wurde darauf wieder in der Kirche zu Heiligkreuz eingeführt und seit der Zeit fortgesett. Zuerst ließ der Abt denselben durch einen seiner in Wyl wohnenden Konventualen (Othmar Glus und später Herrn Balthasar) halten. Nach und nach gelang es ihm, aus den in seinen dortigen Gerichten wohnenden Unterthanen wieder eine katho-lische Gemeinde zu gründen. Bis zum Tode des Pfarrers Täschler (1554) bestand sie nur aus wenigen Gliedern. — Die benachbarten Kirchgemeinden Schönholzerswilen (Wylen) und Wuppenau blieben bis 1560 ganz evangelisch.

Blickt man am Schlusse der ersten Periode auf die Zahl der katholischen Kirchgemeinden, die während derselben in der Landsgrafschaft Thurgau sich rekonstituirt hatten, so ist ihre Zahl eine kleine. Im untern Thurgau sinden wir solche: 1) in Dießenhosen, Herdern, Hüttweilen, Frauenseld, Wängi, Lommis, Fischingeu und in noch einer Gemeinde im Tannegger Amte und (t) Rickenbach*), nebst der Wiederherstellung der Klöster St. Katharinenthal, Ittingen und Tobel;

- 2) im mittlern Thurgau: in Homburg, Klingenzell (k), Gündelhard (k), Steckborn, Pfnn, Weinfelden und Werdbühl, und
- 3) im obern Thurgau: Sulgen nebst der Schloßkapelle in Bürglen, Bischofszell, Hagenwil, Sommeri, Arbon, Güttingen und vielleicht in Altnau nebst dem Kloster in Kreuzlingen.

Die Zahl der Katholiken mochte damals im Ganzen kaum 2—3000 unter 30—40,000 Bewohnern der Landgrafschaft betragen.**)

^{*)} f. bedeutet Gemeinden, die ganz katholisch wurden. Ueber Fischingen siehe mein biographisches Verzeichniß, Seite 59. — Im Thurgau waren damals zirka 135 Kirchen.

^{**)} Der aus Hottingers Kirchengeschichte gezogene Bericht in Pupikofers thurg. Geschichte, 2. 108, daß von 1531 bis 1540 ein Viertheil der thurg. Bewölkerung katholisch geworden sei, ist für das Ende des 17. Jahrhunderts richtig, aber nicht für die Jahre 1532 bis 1540. In der Herrschaft Rhein= thal wurde beinahe die Hälfte und in derzenigen von Sargans alle Gemein= den bis auf eine, Wartau, katholisch.

Die Stellung der Glieder beider Kirchengemeinschaften, die sich nun zuerst gebildet hatten, war noch nicht eine so abgeschlossene und schroffe, wie in den spätern Zeiten, besonders seit Ende des sechszehnten Jahrhunderts. Reibungen und gegenseitige Schmähungen fehlten zwar in dieser Periode nicht und wurden auch sowohl von den Obern, als den Landvögten auf beiden Seiten bei Geiftlichen und Weltlichen ernstlich, mit Landesverweisung und sogar mit Tod (wie bei Pfarrer Hauser in Märstetten; siehe Pupikofer, thurg. Geschichte, II, 107), gestraft. Biele hofften aber noch, daß ent= weder durch die eidgenössischen Oberherren oder durch eine Rirchen= versammlung, eine Vereinigung beider Kirchen werde zu Stande gebracht werden können.*) Glieder beider Konfessionen besuchten daher noch, z. B. bei Leichenanlässen, den Gottesdienst bei der andern Konfession und verehlichten sich mit einander. In Frauen= feld kam es sogar vor, daß der frühere katholische und 1529 evangelisch gewordene und verheirathete Pfarrer in Oberkirch beiden Konfessionen bis zu seiner Absetzung wegen Schmähungen der katholischen Kirche predigte. Beide Konfessionen hatten gemeinsame Megmer und benutten gemeinsam den Chor und die Sakriftei. Im Schulwesen wollte aber Frauenfeld und Bischofszell von keiner Parität etwas wissen; nur Arbon ließ es sich gefallen. — Dieses änderte sich erst später, nachdem die katholische Kirche von ihrer kritischen und erschütterten Stellung sich erholt und wieder erstarkt war.

ed Marie Theory of the solution of the solut

^{*)} Daher damals noch bei Wahlbriefen von Geiftlichen und Verträgen zwischen beiden Kirchen gewöhnlich der Zusatz beigefügt wurde: Diese Versprechungen und Bedingungen gelten nur bis zu einer christlichen Einigung, Jei's durch die Eidgenossen oder ein christliches Konzil.

Zweite Periode.

Die Sammsung und Erstarkung der katholischen Kirche. (Von 1540—1600.)

Tage der katholischen Kirche.

Die Lage der katholischen Kirche änderte sich bald nach dem Schlusse der vorhin geschilderten Periode. Sie erholte sich nach und nach von den heftigen Schlägen, die sie zur Zeit der Reformation erhalten hatte und erhob sich allmälig wieder zu ihrem frühern Ansehen.

Vom bisherigen Zusehen ging sie daher nun zum Handeln und bom Dulden zur Bekämpfung der sogenannten Neugläubigen über. Dem Papfte gelang es endlich, von einer Kirchenversamm= lung in Trient ein Glaubensbekenntniß zu erhalten, das die bis= herigen Ansichten des römischen Stuhles über Christenthum, Gottes= dienst und Kirchenverfassung von Neuem sanktionirte. — Die Regierungen der meisten katholischen Staaten, sowie der katholischen Kantone der Eidgenossenschaft ertheilten den meisten Beschlüssen desselben ihr Plazet. Schon vor dem Abschluß dieses Glaubens= bekenntnisses (das gewöhnlich das tridentische heißt) stellte sich der Stifter des Jesuitenordens, der Spanier Ignag von Lojola, mit seinen Freunden dem heiligen Stuhle in Rom zur Ausbreitung der vom Papste vertheidigten Lehren und zur Unterdrückung der neuen Kirche zur Verfügung und bewirkte, daß 1540 der von ihm gestiftete neue Orden bom damaligen Papste anerkannt wurde. Seitdem Luther seine Augen geschlossen (1546), hatte der deutsche Raiser, Karl V., endlich freie Hand erhalten, die Genossen des

schmalkaldischen Bundes anzugreifen und ihre Macht zu brechen. Die Folgen des unglücklichen Ausganges dieses Krieges hatte in der Nähe des Kantons Thurgau besonders die mit den evangelischen Städten der Schweiz so eng verbundene, ganz evangelische Stadt Konstanz zu spüren, die 1548 nicht blos ihre bürgerlichen Frei= heiten, sondern auch den evangelischen Glauben einbüßte. Rurie gelang es besonders seit Abschluß des neuen Glaubens= bekenntnisses ihren Geist den katholischen Regenten der Schweiz Die fünf katholischen Orte wagten es in dieser einzupflanzen. Zeit sogar, zu verlangen, daß der freie, demokratische Kanton Glarus, ihr Mitverbündeter, obschon nur zirka dreihundert Katho= liken darin wohnten, wieder zum alten Glauben zurückehre. viel cher konnten solche Zumuthungen ansihre Unterthanen gerichtet werden? Dazu half die Einführung der Jesuiten in Luzern (1574) und in Freiburg (1580), dann die Verbreitung der besonders auf das niedere Volk wirkenden Kapuziner (seit 1581), die auch im Thurgau außer den Mauern der Residenz dieser Landgrafschaft eine Station erhielten. Die Wirksamkeit dieser Ordensmänner wurde noch dadurch nachhaltiger und einflußreicher, weil seit 1579 im Hauptorte der katholischen Kantone ein päpstlicher Gesandter (Nuntius) sich bleibend niederließ. Von großem Einfluß auf das katholische Volk und die Magistrate der Schweiz war ferner der Aufenthalt und das Wirken des Kardinals und Bischofs Karl Borromäus, des eifrigen Vertheidigers und Kämpfers für den päpstlichen Stuhl und deffen Grundsätze. Vorzüglich seiner Wirksamkeit verdankte Rom die Willigkeit, mit der das schweizerische Volk und seine Magistraten von dieser Zeit an auf seine Plane eingingen, und den Eifer, mit dem sie für ihre Kirche und ihre Verbreitung wirkten. Durch dieses Alles gelang es, die schroffe Scheidung zwischen den Gliedern beider Kirchen zu Stande zu bringen und einen regen Proselyteneifer zu erwecken und zu unter= Diese schroffe Scheidung zeigte sich auch auf politischem halten. Gebiete durch die immer häufiger werdenden Separattagfatungen und durch den Abschluß von Bündnissen der katholischen sieben Kantone unter sich oder mit auswärtigen katholischen Mächten (Savoyen Im Vertrauen auf diese Einigung verfolgte man und Spanien). eifriger und muthiger die von Rom aus geweckten und gewünschten Plane und beharrte um so hartnäckiger auf der Durchführung derselben. Diese Umstimmung in den katholischen Kantonen ver= breitete sich natürlich auch auf ihre Glaubensgenossen in den Unter-Die katholischen regierenden Orte stellten mehrere thanenländern. thurgauische Klöster, die bisher nicht wieder eingerichtet worden waren oder eingerichtet werden konnten, wieder her: das Männerklofter Fischingen (1540) und die Frauenklöster Tänikon (1548), Münster= lingen und Feldbach (1549); Ralchrain (1562) und Paradies (1578). Auch das ehemalige Franziskanerinnenkloster in Murkart sollte wieder Nonnen erhalten; man konnte aber nicht dazu gelangen; dagegen wurde das Kloster in Rollenberg noch 1550 bis 1606 von den Ronnen von St. Katharina in St. Gallen bewohnt.

1. Wachsthum der in der frühern Periode entstandenen katholischen Gemeinden.

Das Dorf Herdern, die Kirchgemeinde Rickenbach bei Wyl und die Gerichtsgenossen des Abtes von St. Gallen in Ober= und Untersommeri traten wahrscheinlich schon in der vorigen Periode mit der ganzen dort wohnenden Bevölkerung wieder zur katholischen Kirche über. In Tobel nahm nach dem Wiedereinzug der Johan= niter die evangelische Bevölkerung immer mehr ab, doch dauerte der evangelische Gottesdienst immer noch bis zum sechsten Dezen= nium des sechszehnten Jahrhunderts in der dortigen Kirche fort. Nach und nach wurde der größte Theil der Kirchgemeinde katholisch. In den andern ihurg. Kirchgemeinden, in denen nach Nov. 1531 einzelne Personen wieder zum Katholizismus zurückkehrten, schlossen sich nur wenige evangelische Mitkirchgenossen ihnen an. Dagegen mußte gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts die fast ganz katholisch gewordene Kirche Weinselden, nachdem die Gerichtsherr=

lichkeit in die Hände eines Evangelischen übergegangen war, auch den Glauben desselben annehmen. Nur Einige blieben daselbst dem katholischen Glauben getreu. Die katholische Kirche fand das gegen, wie wir bald sehen werden, in andern Gegenden, die früher ganz evangelisch geblieben waren, einzelne Theilnehmer, die entweder durch Lockungen oder aus Ueberzeugung ihre frühere Kirche verließen.

Was die Gerichtsherren und Schloßbesitzer betrifft, so fand in dieser Periode nur die Veränderung statt, daß das Schloß in Bürglen und bald nachher auch die dortigen Kaplaneien in die Hände der evangelischen Stadt St. Gallen übergingen (1579 oder 1585). Statt des kath. Gottesdienstes, der bisher darin gehalten worden war, wurde nach diesem Wechsel des Sigenthümers der evang. Gottesdienst eingeführt. Anfangs, schon im neunten Dezennium des sechszehnten Jahrhunderts, geschah dies nur hie und da, seit Dezember 1617 aber regelmäßig und ohne Unterbruch dis auf unsere Tage. Mit dem Wegzuge des katholischen Schloßbesitzers (v. Landenberg) verschwanden daselbst auch die wenigen katholischen Sinwohner.*)

Unter den auswärtigen Gerichtsherren zeichnete sich auch in dieser Periode der Abt Diethelm in St. Gallen durch seinen Eiser für Ausbreitung der katholischen Kirche unter seinen thurgauischen evangelischen Unterthanen aus. In ähnlicher Weise wirkten von inländischen geistlichen Herren besonders die Aebte von Fischingen, die meisten Priore der Karthause Ittingen, sowie die Aebtissinnen in Tänikon und St. Katharinenthal. Die thurgauischen katholischen Landvögte begünstigten ihrerseits so viel sie konnten diese Bestresbungen. Sie versprachen Berbrechern Freiheit vom Kerker und vom Strange, sosen sie den evangelischen Glauben verlassen und den ihrigen annehmen. Damit diese Lockungen eher fruchteten, erschwerten sie den evangelischen Geistlichen in Frauenseld den Zutritt in das Gefängniß. Der katholische Logt des abwesenden evangelischen Gerichtsherrn in Mammern versuchte schon im achten

^{*)} Siehe Ruhn Th. s., II., Seite 151, und K. G.

Dezennium desselben Jahrhunderts, in die dortige Kirche die Messe wieder einzuführen und verfolgte daher den dortigen evangelischen Geistlichen, der sich ihm aber mit Erfolg widersetzte.

Glücklicher war der Gerichtsherr in Homburg. Bereits ist in der frühern Periode angeführt worden, daß zu Lebzeiten des Ge= richtsherrn und Kollators, Junker Friedrich von Heidenheim, nebst dem katholischen auch der evangelische Gottesdienst in Homburg durch daselbst wohnende Geistliche ungestört fortdauerte.*) Dieses änderte sich aber, als sein Sohn Ludwig von Heidenheim diese Herrschaft übernahm. Dieser zeichnete sich in der Nähe, aber auch in entferntern Gegenden, wo er Besitzer oder Verwalter von niedern Gerichten war, durch seinen Gifer gegen die Evangelischen aus. In Eschenz verdrängte er 1560 den evangelischen Pfarrer und später (1580) die dortigen Evangelischen aus der dortigen Kirche; in Gachnang suchte er eine katholische Gemeinde zu gründen und den Zutritt in die dortige evangelische Kirche zu erlangen.**) Ueber sein Benehmen gegen seine evangelischen Unterthanen in der Rirch= gemeinde Homburg berichtete im Jahre 1566 ein evangelischer Zeitgenosse, Gorius von Ulm auf dem Schloß Wellenberg, Folgendes über die Zeit von 1555-1566: "Der junge Heidenheimer habe nach dem Tode seines Vaters eine Neuerung der Religion halber angefangen, daß er ihnen keinen Prädikanten mehr gegeben, un= angesehen, daß sein Vater sich dazu (1540) verschrieben habe. Da find Etliche, die nicht in seine Kirche haben gehen wollen; der Eine ist in die, der Andere in eine andere, wo er einen Prädikanten hat finden mögen, gegangen. Trop des Vertrages von 1540, der ihn verpflichtet habe, der Bauersame einen Prädikanten zu besolden, habe sich doch Reiner widersetzen durfen, denn es habe ein Jeder Boses besorgen muffen." (Siehe später.) Aus andern und gleich= zeitigen Berichten erhalten wir aus dieser Zeit einzelne Ergänzungen

^{*)} Siehe Seite 27.

^{**)} Siehe Seite 50.

zu dem eben angeführten Berichte. Der Kollator erklärte bei der später anzusührenden Verhandlung von 1566: seine evangelischen Unterthanen haben 1555 auf Wiederanstellung eines Prädikanten verzichtet und ihm versprochen, sich von dem dortigen katholischen Geistlichen versehen zu lassen. Evangelische Berichte sagen dagegen auß: Heidenheim habe den damaligen equngelischen Pfarrer Jörg Monhard genöthigt, seine Pfarrkinder zu verlassen. Im Jahre 1558 entfernte der Kollator der benachbarten evangelischen Pfarre Müllsheim, der Bischof von Konstanz, den dortigen evangelischen Pfarrer von Ulm, hauptsächlich deswegen, weil er die zwei einzigen evangelischen Bauern in Homburg dazu aufgestachelt habe, wieder einen Prädikanten zu verlangen.*)

Man muß sich nicht verwundern, wenn die hirtenlose Heerde von Jahr zu Jahr immer kleiner wurde. Von den wenigen Evan= gelischen, die aber noch zurückgeblieben waren, verlangte Ludwig von Heidenheim im Jahre 1564 ohne Zweifel auf Anregung des dortigen katholischen Pfarrers bei einer Buße von zehn Pfunden Pfennige, daß sie nebst ihren übrigen Gerichtsgenossen sechs neue Feiertage feiern sollen. Diese neue Zumuthung weckte dieselben und bewog sie zu dem Entschlusse, bei ihren Obern für Wieder= anstellung eines eigenen evangelischen Beiftlichen und Aufhebung dieses Gebots Schritte zu thun. In ihrem Namen handelten: Hans Traber, früherer Lehenmann des Gorius von Ulm in Wellen= berg und darauf Besitzer eines Erblehenhofes des Klosters Feldbach in der Kirchgemeinde Homburg; ferner: Hans Jakob Riem und Gebhard Zanner. Gorius von Ulm berichtet über den Verlauf dieses Anstandes Folgendes: "Beidenheim habe die Widerstrebenden unter Berufung auf den vorher erwähnten Vertrag von 1555 durch Hülfe des thurgauischen (katholischen) Landvogtes Degen, zum

^{*)} Nach einem Berichte von 1583 besuchten nämlich diejenigen evangelischen Kirchgenossen von Homburg, welche nicht in die dortige katholische Kirche gehen wollten, die Kirchen in Müllheim und Steckborn.

Gehorsam gegen diesen Befehl zu bewegen versucht und ihnen zugleich bemerkt, daß die meisten Evangelischen in der Kirchgemeinde Homburg dasselbe beobachten wollen. Hans Roch und Hans Traber seien aber nach Zürich gegangen und haben beim dortigen Rathe geklagt. Dieser habe dagegen Degen ersucht, mit Beidenheim freundlich zu reden, daß er den Bunichen seiner evangelischen Gerichtsgenoffen entspreche, und bemerkt: sofern er dieses nicht thun wolle, soll der Landvogt ihm anzeigen, daß er diese Sache bis zur nächsten Tag= satzung der regierenden Orte, vor welche sie gehöre, ruhen lasse (7. Oktober 1566). Dagegen habe aber Degen den Traber in's Gefängniß werfen lassen, sei dann im Schlosse Klingenberg erschienen und habe Alle, welche die neuen Feiertage nicht haben halten wollen, vor sich kommen lassen und ihnen vorgehalten, wie er den Traber gestraft habe. Noch mit andern Drohworten habe er es damals dahin gebracht, daß sie Gehorsam versprochen. Traber sei vom Landvogte noch später wegen des Zehntens vor das Hoch= gericht (Landgericht) zitirt, aber von demselben freigesprochen worden." Ebenso sprach Degen am Allerheiligen=Abend 1566 im Sinne des Kollators, erlaubte aber den evangelischen Homburgern, in einer benachbarten Kirche den Gottesdienst zu besuchen. Wegen dieser Prozeduren gegen die Evangelischen in Homburg klagten in ihrem Namen theils Ulm, theils Pfarrer Schneewolf in Steckborn beim zürcherischen Rathe (St. Katharina 1566). Dieser beschloß darauf: Weil Traber und seine Mithaften beim Landvogte in Ungnaden gefallen seien, sollen die zurcherischen Gesandten bei der nächsten Versammlung der regierenden Orte, wenn Degen da sei, sie bor dieselbe bringen, das Beste dazu reben, und daran sein, daß die Evangelischen in Homburg beim Vertrage von 1540 bleiben können (15. Dezember 1566). Der Landvogt blieb aber bei dem Urtheile vom Allerheiligen=Abend 1566. Dennoch blieben immer noch einige Evangelische in dieser Herrschaft, z. B. waren nach einem Berichte eines thurgauischen evangelischen Beistlichen von 1585 noch dreißig Erwachsene, die in Steckborn und Müllheim ohne Zweifel auch in

Rapperswil, wo freilich damals nur alle vierzehn Tage Gottesdienst war, den evangelischen Gottesdienst besuchten.*)

2. Einführung der Meffe in bisher evangel. gebliebene Kirchen.

In dieser zweiten Periode wurde die Messe in verschiedene, bisher evangelische Kirchen eingeführt; einzelne Gemeinden, die bisher ganz evangelisch geblieben waren, wurden nach und nach ganz katholisch, andere wurden wenigstens paritätisch.

Die evangelischen Glieder, die in denselben wohnten, behielten entweder noch den evangelischen Gottesdienst in ihren Pfarrkirchen oder verloren denselben und mußten sich an andere evangelische Pfarreien anschließen, z. B. Heiligkreuz; einzelne dieser evangelischen Gemeinden waren nach der Theilung des Pfrundvermögens wohl noch im Stande, eigene Pfarrer zu besolden, andere mußten sich aber von einem benachbarten evangelischen Pfarrer versehen lassen, weil der in der Theilung erhaltene Antheil nicht mehr hinreichte, um einen eignen Geistlichen zu erhalten, z. B. Lommis. In dieser Periode wurde die Messe in folgende, bisher ganz evangelische Kirchen eingeführt: Au, Bettwiesen, Bichelsee, Heiligkreuz, Hüttweisen, Romanshorn, Sirnach, Sitterdorf, Wuppenau, Whlen (Schönholzerswilen).

A. Einführung der Meffe in einzelne evangelische Kirchen durch das Kloster Fischingen.

Als Marcus Schenkli im Jahre 1540 von den Schirmherren des Klosters Fischingen als Abt dieses Gotteshauses gewählt und in dasselbe eingeführt worden war, um einen sneuen Konvent zu

^{*)} Z. A. (landsfriedliche Atten). — Im Jahre 1598 erhielten die evangelischen Brüder Tauer die Niederlassungsbewilligung von der Gemeinde Homburg, weil sie nebst andern Bewohnern in Reutenen den Uebertritt versprachen. Als sie es nicht thaten, wollte sie der Landvogt zwingen, aber Zürich half.

sammeln, mußten die in der Umgegend wohnenden Evangelischen bald seinen Eifer für die katholische Kirche erfahren.

Nach Schenkli's Ankunft im Kloster Fischingen verweigerte er den Prädikanten in den zwei ehemaligen Filialkirchen des Klosters, Au und Bettwiesen, die Besoldung*), anerbot dagegen diesen zwei Gemeinden, obschon keine der dortigen Cötualen es verlangte, wie früher alle vierzehn Tage an Sonntagen katholischen Gottesdienst halten zu lassen. Beide Kirchgemeinden beriefen sich auf den Abschied von 1532**), der sie berechtige, eigene evangelische Geistliche zu halten, und das Kloster Fischingen verpflichte, dieselben zu besolden. Der Abt berief sich dagegen auf frühere Verträge.

Da keine Verständigung möglich war, suchte der Abt bei den Oberherren der Landgrafschaft Thurgau Hülfe. Bei einer Tagsatzung der zwölf Orte in Rapperswil beschlossen deren Gesandten den 16. Januar 1542: Weil Dußnang nicht weit von Au und Sirnach von Bettwiesen nicht entfernt sei, so soll der Abt mit den dortigen Prädikanten, welche von ihm erwählt seien, reden und mit ihnen um ein Zimliches (Geziemendes) abkommen, daß sie die von Au und Bettwiesen einen Sonntag um den andern (d. h. alle vierzehn Tage) mit Predigen versehen, doch sollen die frühern Abschiede damit nicht aufgehoben sein. Es stehe jedoch obigen Gemeinden auch frei, auf eigene Kosten Prädikanten zu halten. Wenn der Abt mit obigen Prädikanten sich nicht vergleichen könne, soll er es bei der nächsten Tagsatzung berichten; dann sollen die Gesandten weitern Besehl und Gewalt haben, hierin zu handeln.

^{*)} Ueber Abt Mary siehe v. Ary, Geschichte des Kantons St. Gallen, III., 115. Er war ein Bürger von Wyl und Mönch in St. Gallen und forderte nach seiner Wahl als Abt von Fischingen die Pfarrer der sechs umliegenden evangelischen Klosterpfründen, ehemalige Mönche in Fischingen, auf, wieder in's Kloster zu treten. Als sie es nicht thaten, entzog er ihnen die Besoldung. So entstand der Kampf mit Au und Bettwiesen.

^{**)} Siehe Seite 59.

In einem Abschied dieser Tagsatzung, der im ehemaligen Kloster= archive Fischingen (nun im Staatsarchive Frauenfeld) liegt, lautet der Schluß dieses Urtheils so: Sosern die dermaligen evangelischen Pfarrer von Dußnang und Sirnach sich weigern sollten, diesen Filialdienst in Bettwiesen und Au zu übernehmen, habe der Abt das Recht, sie von dannen zu verweisen und andere an ihre Stellen zu setzen, welche die in Au und Bettwiesen versehen.

Nach den Aussagen des Abtes Mary von Fischingen bei einer sieben=örtlichen Tagsatung in Baden den 28. Juni 1550 ließen sich Au und Bettwiesen auf Befehl unserer Herren Eines Prä=dikanten begnügen, der diese beiden evangelischen Pfarreien versah. Dieses war noch 1550 der Fall. Seit 1554 scheinen Au und Bettwiesen, diesen gemeinsamen evangelischen Geistlichen verloren zu haben. Sicher ist, daß damals der neue evangelische Pfarrer von Sirnach (Wolf, früher in Gachnang) auch sich dazu verstehen mußte, Bettwiesen als Filiale zu übernehmen. Ohne Zweisel erhielt damals auch der evangelische Pfarrer in Dußnang nebst Bichelsee die größtentheils noch evangelische Kirchgemeinde Au als zweite Filiale.

Der Bericht einer alten Klosterchronik, daß seit 1542 nicht nur der evangelische Gottesdienst in der Kirche zu Au aufgehört habe, sondern daß auch die dortigen Bewohner bald zum Katho-lizismus übergetreten seien, ist unrichtig. Dieses geschah erst später und wahrscheinlich allmälig. Aus einem Berichte des Pfarrers Iberger in Dußnang-Au von 1570 geht hervor, daß er im eben angegebenen Jahre in dieser kleinen Filiale ("im Dewli gegen dem Hörnli") neunzig Kommunikanten hatte. Obschon Iberger in einem gleichzeitigen Berichte auch den katholischen Gottesdienst in Dußnang erwähnt, bemerkt er nichts Derartiges in demjenigen über Au. Für die spätere Einführung des katholischen Gottesdienstes in Au spricht ferner Folgendes: Der Abt Christoph (Brunner) in Fischingen (von 1574—1594) schenkte der Gemeinde Au fl. 120 und die nöthigen Sachen für den katholischen Gottesdienst und

bestimmte, daß der Besitzer eines Lehenhoses des Klosters Fischingen (die meisten Lehengüter in der Kirchgemeinde Au waren Eigenthum dieses Klosters), welcher in der Nähe der Kirche in Au lag, nur einen kleinen Pachtzins bezahlen, dafür aber, sosern die Messe daselbst eingeführt werde, den Meßmerdienst unentgeltlich besorgen müsse. Daraus geht mit Sicherheit hervor, daß erst unter der Regierung des eben erwähnten Abtes in der Kirche zu Au der katholische Gottesdienst wieder eingeführt wurde und die dortige Gemeinde erst allmälig zur katholischen Kirche zurückkehrte.*)

In Bettwiesen wurde vom Kloster Fischingen aus mit dem= selben Fleiße für Ausbreitung des katholischen Glaubens gearbeitet, die Arbeit scheint aber noch mehr und länger Hindernisse, als in Au gefunden zu haben. Die oben angeführte Klosterchronik berichtet: "Die Bemühungen und Gebete des Abtes Marx seien mit so schönem Erfolg gekrönt worden, daß bald die ganze Gemeinde Bettwiesen die Häresie verlassen habe und der Abt bewogen worden sei, den dortigen Neubekehrten sonntäglich auf Kosten des Klosters einen Priester zu senden, um tatholischen Gottesdienst halten zu laffen." Andere gleichzeitige, ganz sichere Nachrichten über diese Gemeinde widerstreiten diesem Berichte. Sicher ift nur, daß der evangelische Pfarrer (Friedinger) in Folge des eidgenössischen Ur= theiles von 1542 (siehe vorher) Bettwiesen verließ **) und vom Abte Schenkli für seine Bauten am Pfarrhause und andere Aus= gaben eine Entschädigung erhielt; aber ebenso mahr ift, daß sogar daselbst noch 1562 mit Wissen und Willen des Abtes von Fischingen

^{*)} Eine noch in Au kursirende haltlose Sage berichtet: "Nach Wiederseinstihrung des katholischen Gottesdienstes haben die evangelischen Ueberreste in Kapegg Gottesdienst gehalten. Da der evangelische Pfarrer eine eigene Kirche und Mehrbesoldung verlangt, haben sie ihn unter Nachwersen von Holzäpfeln mit seiner Familie aus Au vertrieben und seien dann allmälig katholisch geworden"; siehe "Thurgauer Zeitung" von 1869, Nummer 209.

^{**)} Pfarrer Friedinger wurde 1542 Pfarrer in Buchs (Zürich) und starb daselbst den 25. Mai 1558. Er versah mahrscheinlich auch bis 1542 Au.

ein eigener evangelischer Geistlicher wohnte und daß noch 1585 von Sirnach aus daselbst evangelischer Gottesdienst gehalten wurde. Erst gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts scheint die kleine Gemeinde, ganz katholisch geworden zu sein.

Bald nachdem Au und Bettwiesen seine Prädikanten verloren hatten (1542 oder 1543), gelang es dem Abte Marx in Fischingen, die evangelische Pfründe im benachbarten Bichelsee, das damals wahrscheinlich noch ganz evangelisch war, unbesetzt zu lassen. Als nämlich der Hagelschlag die Umgegend schwer traf, so daß das erst wiederhergestellte Gotteshaus Fischingen auf seine Zinse und Zehnten für dieses Jahr verzichten mußte, bat der Abt die evangelische Gemeinde Bichelsee, für eine kurze Zeit mit der Pastoration des evangelischen Geistlichen in Duknang vorlieb zu nehmen. entsprach seinem Wunsche. (Wahrscheinlich starb damals der evan= gelische Pfarrer in Bichelsee oder nahm eine andere Pfründe an.) Der Abt hielt aber nachher sein Wort nicht und ließ vielmehr mehrere Jahre die evangelische Pfarrstelle Bichelsee unbesett. dortigen Cötualen verlangten daher Ende 1549 beim Abte die Wiederanstellung eines eigenen Geistlichen und glaubten, daß dem Berlangen um so mehr entsprochen werden musse, weil Bichelsee (wie Dugnang) seit uralter Zeit teine Filial=, sondern eine Pfarr= kirche gewesen und daher bis vor sechs oder sieben Jahren immer eigene Beiftliche gehabt habe. Die evangelische Gemeinde in Dugnang unterstützte das Gesuch ihrer Nachbarn in Bichelsee. Der Abt entschuldigte die Unterlassung seines Versprechens mit seinen vielen Auslagen, die er nicht nur für seine jungen Konventualen, sondern auch für andere Pfarrgemeinden gehabt habe und glaubte um so mehr auf Fortdauer der bisherigen Pastorationsweise in Bichelsee dringen zu können, weil beide Kirchen nicht so weit (eine Stunde) von einander liegen und durch fortdauerndes Versehen von Bichelsee durch den evangelischen Pfarrer von Dugnang verhindert werden könne, daß das erst hergestellte Kloster nicht gar zu Grunde gerichtet Beide Gemeinden blieben aber bei ihrer Forderung und werde. riefen den 28. Januar 1550 die Gesandten der sieben regierenden

Orte um Hülfe an. Diese versprachen, ihren Obern darüber zu relatiren und ihnen bei der nächsten Jahrrechnungstagsatzung (Juni) Antwort zu ertheilen. Was damals gethan wurde, ist nicht genau bekannt, nur so viel gewiß, daß die bisherige Pastorationsweise fortdauerte. Neue Klagen der Cötualen von Bichelsee bei der Tagsatzung im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts fanden ebenso wenig Gehör. Bis heute ist Bichelsee eine lästige Filiale von Dußnang geblieben.

Erst gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts (zirka 1580) gelang es dem Kloster Fischingen, in dem thurgauischen Theile dieser Pfarrgemeinde, wo es zugleich Gerichtsherr war und viele Lehengüter besaß, Proselhten zu erhalten, die in den folgenden Jahrzehnden sich so mehrten, daß die katholische Kirchgemeinde nach und nach die an Jahl stärkere wurde. Im Jahre 1570 waren nach einem Berichte des evangelischen Pfarrers Iberger in Dußnang in der ganzen Kirchgemeinde Bichelsee (mit Einschluß des zürcherischen Theiles) 350 evangelische Kommunikanten. Während Iberger in Dußnang des katholischen Gottesdienstes erwähnt, schweigt er in Bichelsee davon, — ohne Zweisel, weil daselbst damals nur evangelischer Gottesdienst stattsand. Erst seit 1584 ließ der Abt die kleine Schaar der Katholiken alle drei Sonntage mit Ausnahme der Fastenzeit von Fischingen aus mit Gottesdienst versehen.

Seit wann in Dußnang wieder eine katholische Kirchgemeinde sich bildete und wann daselbst wieder Gottesdienst gehalten wurde, läßt sich aus Mangel an sichern Nachrichten nicht mehr genau bestimmen. Ein Bericht eines evangelischen Pfarrers von 1711 berichtet zwar nach mündlichen Mittheilungen alter Gemeindsgenossen: zur Zeit der Reformation (bald nach 1532) seien so wenige Katholiken in Dußnang gewesen, daß nur zu Zeiten von einem Mönche aus Fischingen katholischer Gottesdienst gehalten worden sei.*) Sicher ist nur,

^{*)} Vielleicht mußte einer der zwei Priefter, die laut Tagsatzungsbeschluß von Freitag nach St. Margaretha in Fischingen angestellt wurden, in Duß= nang Gottesdienst halten; siehe Seite 59 und 69.

daß im Jahre 1540 die Gemeinde noch die Einkünfte der Kapelle auf dem Martinsberge bezog, aber damals dazu willigte, die Nutung dieser Raplaneipfründe für Besoldung der zwei Priester, die für Pastoration der Katholiken im Tanneggeramte im Kloster Fischingen an= gestellt werden mußten, abzutreten. Sicher ist, daß schon 1570 in die Kirche Dugnang katholischer Gottesdienst eingeführt mar, der von einem Klostergeistlichen aus Fischingen besorgt wurde. Damals zählte die dortige evangelische Gemeinde sechshundert Kom= munikanten, woraus hervorgeht, daß die katholische klein war. Die Unstellung theils unwürdiger, theils untüchtiger Geistlichen für die evangelische Gemeinde Dufinang durch den Kollator (das Kloster Fischingen) trug ohne Zweifel daselbst viel zur Ausbreitung des Katholizismus bei. Erst seit 1550 weiß man Genaueres über Name und Wandel der dortigen evangelischen Beiftlichen. dieser Zeit finden sich viele und theilweise arge Klagen über die meisten derselben. Das Gerinaste war, daß sie ohne Eramen An= stellung in Dugnang gefunden hatten. 1583 wurde über einen der Nachfolger Ibergs bei der Synode in Zürich geklagt: er versehe sein Amt so schlecht, daß die Leute oft wieder ohne eine Predigt heim= tehren muffen; oft ermahne sie dann nur ein Bauer mit Lesen und Vorbeten. Dagegen sei der Megpriester fleißig. Als Pfarrer Iberger zum zweiten Male im Jahre 1590 die Pastoration der beiden Gemeinden Dugnang-Bichelsee übernahm, wurde in Zurich gegen ihn nicht nur geklagt, daß der Abt von Fischingen sogar in dem zum Kantone Zürich gehörenden Theile der Gemeinde Bichelseeeingreife und zu Uebertritten vom evangelischen Glauben lode, son= dern daß auch wegen Ibergers Schläfrigkeit und seines liederlichen Predigens mehrere Personen katholisch geworden seien (1600).

Aus diesen Angaben geht hervor, daß zwischen 1540 und 1570 der katholische Gottesdienst in die Kirche in Dußnang ein= geführt wurde und daß seit Ende des sechszehnten Jahrhunderts- von Seite des Klosters das Proselytenwerk immer eifriger betrieben

wurde. Nach 1600 waren daher die Erfolge dieser Arbeit in der Gemeinde Dußnang=Bichelsee noch erfolgreicher.*)

Auch in der benachbarten Gemeinde Sirnach, wo das Kloster Fischingen ebenfalls Kollator und theilweise Gerichtsherr war, gelang es dem dortigen Abt, in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts wieder eine katholische Gemeinde zu gründen. Bis 1568 wohnten in dieser großen Kirchgemeinde fast keine Katholiken. Bis zu dieser Zeit konnte daher die dortige Kirchgemeinde nicht blos für die Besoldung des dortigen Geistlichen die Zinse der Pfarrpfründe, sondern auch diejenigen der von ihr 1493 gegründeten Frühmeß= pfründe, die seit der Reformation eingegangen war, benuten. Wie Dugnang wurde Sirnach im Jahre 1540 nur angehalten, aus dem lettern Fond dem Kloster Fischingen fl. 20 jährlichen Beitrag an die Besoldung der zwei Priester für die Katholiken im Tannegger= Dem Abte Heinrich von Fischingen gelang es, in amte zu geben. Sirnach den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen. verlangte nämlich von den Gesandten der sieben regierenden Orte den 27. Juni 1568 die Zurückgabe des Fonds der dortigen Frühmeßkaplanei, der von den Evangelischen in der Reformationszeit theils verkauft, theils sonst geschwächt worden war, damit er für die wenigen dortigen Katholiken, die die Messe verlangten, einen Priefter anstellen könne. Die Tagjakung beschloß damals: Der Abt und der thurgauische (kath.) Landvogt (Wygenbach) sollen den Gütern und Stücken der Frühmegpfründe nachfragen, dieselben, wo sie fie finden, zu ihren Sanden ziehen, ihnen darüber auf die nächste Tagfakung relatiren, damit sie dann der Gebühr nach handeln Als vor Februar 1569 die evangelische Pfründe ledig fönnen.

^{*)} Ueber Au, Dußnang u. f. w. siehe die Akten im Z. A. in den Bündeln Dußnang und Sirnach; Ibergers Bericht sindet sich in einem alten ostschweizerischen Pfarrregister daselbst, das früher im zürcherischen Antistitium lag, und K. G., bei Dußnang.

wurde, verlangte der Abt von Fischingen, daß die evangelische Gemeinde von einem Priester sich versehen lasse und predigte ihr sogar selber ein paar Mal. Die evangelische Gemeinde wollte aber davon nichts wissen und nöthigte den Lehenherrn, ihr wieder einen Prädikanten zu geben. Auf der Jahrrechnungstagsatzung (Juni 1569) berichteten der Abt und der thurgauische Landvogt den eidgenössischen Gesandten und klagten darüber, daß die Besitzer der betreffenden Stücke dieser Raplanei sie nicht herausgeben wollen, indem sie behaupten: sie haben dieselben gekauft. Die Gesandten der regierenden Orte beschlossen darauf: Die beiden vorher genannten Bevollmächtigten sollen so viele Güter, als sie von der Frühmeß= pfründe wieder erhalten können, zu ihren Handen nehmen, damit der Stiftung ein Genüge geschehen könne (31. Juli 1569). Auf der nächsten Jahrrechnung (Juni 1570) klagten der Landvogt und der Landschreiber Ulrich Locher über die Fortdauer dieser Wider= setlichkeit, worauf die Gesandten dem Landvogte Auftrag gaben, die Widerspenstigen sogar mtt Gefangenschaft zum Gehorsam zu bringen.

Wie es scheint, fruchtete dieser Besehl. Sicher ist, daß schon 1573 in Sirnach ein kath. Priester (Christ. Oschwald) als Parrer angestellt war.*) — Die drei Kirchgemeinden Sirnach und Dußnang= Bichelsee, in denen das benachbarte Kloster Fischingen Kollator und (nebst dem Bischose von Konstanz) Gerichtsherr und Eigenthümer der meisten Güter und Liegenschaften war, wurden von dessen Aebten beständig in Angriff genommen, um sie ganz katholisch zu machen. Es wurden unwürdige oder untüchtige Geistliche (oder beides zugleich) angestellt, sogenannte Läuflinge, welche die Studien verlassen und nun um eine geringere Besoldung, als s. sixirt worden war, eine dieser Pfarrstellen annahmen (siehe mein bio=

^{*)} Erst 1736 wurde in Sirnach wieder eine Kaplanei gestiftet; siehe Kuhn, Th. s., I., 290.

graphisches Pfarrverzeichnig*). Die Klagen der Gemeinden und Zürichs fanden lange genug im Kloster Fischingen kein Gehör und ebenso wenig gestattete man benselben, neue kirchliche Ginrichtungen, die im ganzen Thurgau eingeführt wurden, anzunehmen. nach längerer Zeit willigte der Kollator dazu, sowie zur Annahme von Wahlvorschlägen für seine evangelischen Kollaturen. Im Jahre 1611 klagte das Frauenfelder Kapitel nicht nur über das Kloster Tänikon, sondern über Fischingen; über ersteres, weil es seine Lehengüter Evangelischen nur gebe, wenn sie katholisch werden; gegen letteres, daß es nur Solche, die versprechen, in die Messe zu gehen, in seine Gerichte hineinziehen lasse. Der Erfolg dieser eifrig und fortwährend fortgesetzten Bemühungen war ein sehr günftiger, besonders in den zwei, dem Kloster näher gelegenen Kirchgemeinden Dugnang und Bichelsee. In Sirnach kam im Jahre 1569 auf zwanzig Evangelische nur Ein Katholik, im Jahre 1631 schon auf acht Evangelische ein Katholik und 1695 war die katholische Kirchgemeinde fast so zahlreich, wie die evangelische.

Bei der zürcherischen Synode im Frühjahre 1601 wurde geklagt, daß Pfarrer Iberger, der troß der übeln Gerüchte, wegen derer er seiner Zeit die Gemeinde Dußnang verließ, später wieder daselbst angestellt wurde, zu viel im Kloster sich aufhalte und mit seinem katholischen Kollegen in Dußnang zu viel "laiche" (verstehre), so daß letthin sechs Personen katholisch geworden seien. Pfarrer Erzli von Dußnang berichtete derselben 1624 über die von dem Abte in Fischingen verursachten Abfälle in der Filiale Bichelsee und erzählte, daß er einen Mann im Hösst zum Ueberstritte gezwungen und einen andern in Balterschwil zwölf Jahre

^{*)} Rach einem vorgeblichen Abschiede der fünf Orte, der im evangelischen Archive der Stadt Frauenfeld liegt, gaben dieselben den thurgauischen katholischen Kollatoren die Weisung, tüchtige und würdige Priester und untüchtige und unwürdige Prädikanten anzustellen, damit die evangelischen Gemeinden die Religion solcher Leute verabscheuen und diesenige der frommen Priester aufsuchen.

damit geplagt und ihn endlich genöthigt habe, weil er ihm mit Verweisung aus seinen Gerichten gedroht habe. Einer in Baltersschwil sei um des Weibelamtes und ein Anderer aus Itaslen wegen der Stelle eines Einziehers ein Apostat geworden.

So kam es, daß 1695 in dieser Kirchgemeinde nur noch 71 evangelische Haushaltungen und 452 Katholiken sich befanden und in der zürcherisch=thurgauischen Kirchgemeinde Bichelsee nur noch 24 evangelische Haushaltungen.

B. Religiöse Einwirkungen bes Klosters Zänikon auf die Umgebung.

Aehnliches, wie in der Umgebung des Klosters Fischingen, geschah zur nämlichen Zeit von Seiten des wieder bergestellten Klosters Tänikon gegen die dortigen Umwohner in den nach Elgg firchgenössigen Ortschaften Ettenhausen, Maischhausen und Gunters= hausen. Als die erste Aebtissinn Sophie in die fast ganz verlas= senen Klosterräume einzog, waren die Bewohner in der Nachbar= schaft dieses Rlosters, die meistens Lehengüter des Gotteshauses inne hatten, noch evangelisch. Dieser eifrigen Aebtissinn war es nicht blog daran gelegen, wieder einen neuen Konvent, sondern in der Umgegend eine neue katholische Gemeinde zu sammeln. Klosterchronik von Tänikon berichtet darüber Folgendes: Sie und ihre Konventfrauen haben den Umwohnern Kinder aus der Taufe gehoben, Geldanleihen gemacht und sich gegen sie mildthätig erzeigt, damit sie wieder katholisch werden. Bei zwei Dörfern sei ihr das auch gelungen (gewiß ist es jedoch nur bei Maischhausen). Ihre Nach= folgerinnen hatten mit innern Zwistigkeiten und Ungehorsam ein= zelner Klosterfrauen und anderer Angehörigen so viel zu thun, daß sie diese Bekehrungsversuche nicht so leicht noch weiter in Gegenden, wo das Rlofter ebenfalls Gerichtsherr und Güterbefiger war, ausdehnen konnten. Es geschah aber dennoch hie und da.

Der Befehl der katholischen Eidgenossen (1561), daß die thurgauischen Klöster beim Tode ihrer Lehensleute ihren Erben

anzeigen können, daß sie, sofern sie nicht katholisch werden wollen, das väterliche Lehen verlaßen müssen, benutzten auch die Aebtissinnen in Tänikon.

Es blieben bis Ende des sechszehnten Jahrhunderts immer noch einzelne Lehenleute des Klosters in der Umgegend von Tänikon Von 1562—1566 murden von denselben vier Kinder in Elga getauft. Von 1588 an kommen zwar in den Pfarrbüchern dieser Kirchgemeinde keine Versonen mehr vor. Dagegen berichtet der Pfarrer von Aadorf 1590 nach Zürich: "es seien in Gunters= hausen und Ettenhausen noch sieben evangelische Haushaltungen, welche eigentlich nach Elgg gehören, aber die Kirche in Aadorf besuchen." Das wurde mahrscheinlich seit 1588 in diesen Gegenden theilweise Sitte. Pfarrer Reller von Elgg klagte 1591 dem zürcherischen Rathe: nach dem Tode eines evangelischen Lehenmannes, welcher viele Kinder, darunter auch zwei verchelichte Söhne hinter= ließ, habe die Aebtissin in Tänikon seiner Wittwe und ihren Kindern sagen lassen: sie dulde keine Lehenleute mehr, welche die evangelische Kirche in Aadorf und Elga oder anderswo besuchen. nicht katholisch werden, so sollen sie ihr Lehengut verlassen. Wirklich haben die Leute mit Ausnahme der zwei lettern ein= bis zweimal die Klosterkirche in Tänikon besucht, aber bald darauf es ihm (Roler) und dem Gerichtsherrn in Elga geklagt und dieselben gebeten, daß sie sich in Zürich für sie verwenden, damit sie, wie ihre Voreltern, welche dieses Lehengut gehabt, beim Lehen und evangelischen Glauben bleiben können. Pfarrer Roler bemerkte schließlich: solche Fälle haben sich sonst zu Ettenhausen und anderswo in seiner Kirchgemeinde (wozu die Gemeinde Tänikon gehöre) viel Werden obige Leute von ihrem Gute verftoßen, so zugetragen. mußten sie aus dem Elgg'ichen Kirchengute erhalten werden. Den 9. Juni 1591 beschloß daher der zürcherische Rath: Landvoat Thomann soll deswegen mit der Aebtissinn reden und sehen, daß fie von ihrem Borhaben abstehe. Als Thomann dieses thun wollte, vernahm er, daß die zwei Bauern dieses nicht mehr wünschen.

vielmehr bereits dem Wunsche der Aebtissinn entsprochen haben. Er redete daher nicht mit derselben.

Ohne Zweifel gelang es dem Kloster in nicht langer Zeit, die ganze Umgegend katholisch zu machen. Später setzte es diese Versuche in Aadorf fort.*)

Auch andere benachbarte thurgauische Klöster folgten damals diesem Beispiele nach, besonders das Karthäuserkloster in Ittingen.

C. Der Katholizismus wird vom Kloster Ittingen in seiner Umgebung verbreitet.

Wie wir im frühern Abschnitt gesehen haben, geschah während der Regierung des Prior Peter von Ittingen bei Frauenfeld wohl Einzelnes für Ausbreitung des Katholizismus in der Umgebung dieses Klosters. In den Gemeinden Warth, Weiningen, Ueglingen und Hüttweilen, über welche das Kloster Kollator und Gerichts= herr war, blieben fast alle Einwohner mährend seines Priorates Ms aber nach dem Tode Peters (1549) der noch evangelisch. kräftige ehemalige Schaffner R. Leonhard wieder zur Hebung des Klosters zurückgerufen und zum Haupte des Konvents erhoben wurde, wurde die Lage der evangelischen Bevölkerung schwieriger. Seine Bemühungen, dieselbe wieder für die katholische Kirche zu gewinnen, wurden von dieser Zeit an eifriger und mit größerem Leonhard war es hauptsächlich, der in diesem Erfolge betrieben. Sinne wirkte, so lange er lebte (1567). Seine Nachfolger bis 1580 sorgten zwar für die Katholiken, betrieben aber das Be= kehrungswerk mit weniger Gifer.

Einer derselben, Joh. Konrad Stoll von Pforzheim, verließ sogar bald nach dem Antritt der Priorwürde die katholische Kirche und nahm den evangelischen Glauben an. Dagegen trat sein

^{*)} Z. A. (landsfriedliche Akten). Ueber Aadorf siehe K. G. und Ruhn, Th. s., I., 11 und 12.

Nachfolger, Peter Carbonarius aus Böhmen (1580—1586) in die Fußstapfen des Priors Leonhard.

Der Prior Leonhard fand bald nach seiner Rückfehr aus Uspach (1549) Gelegenheit, für Verbreitung des katholischen Glaubens in der Kirchgemeinde Ueflingen, wozu auch außer der Filiale Warth bei Ittingen Cötualen im Kantone Zürich gehörten, zu wirken. Nach einer (richtigen) Notiz einer Klosterchronik von Ittingen sollen damals in Ueßlingen nur einige wenige Katholiken gewesen fein, denen er felber Gottesdienft hielt. Nach einem andern Berichte aus dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts sollen zwei Einzüglinge in Ueflingen, Namens Brunner, die von Rutschwil (Bürich) einwanderten, zuerft den evangelischen Glauben verlaffen haben, um die Ammann= und Weibelftelle zu erhalten und nach ihrem Uebertritte in Ittingen den katholischen Gottesdienst besucht Bald nach der Ankunft des Priors Leonhard starb der evangelische Pfarrer von Ueglingen, Leonhard Hofmann (Ende 1550). Der Prior wählte nun keinen Nachfolger mehr, sondern versah selber den Gottesdienst in Ueglingen und zeigte den Zuhörern auf der Ranzel an, daß er in Zukunft selber predigen und Messe lesen wolle, es aber Jedem freistelle, nur die Predigt oder auch die Messe bei ihm zu besuchen. Er anerbot aber den Gemeindsgenossen, die evangelisch bleiben wollen, für Taufe und Abendmahl auf Rosten des Klosters einen Prädikanten kommen zu lassen. Sofern fie mit diesem Anerbieten nicht zufrieden seien, sollen fie zu ihm tommen, damit er nach Landsfrieden mit ihnen das Pfarreinkommen Er glaubte sie dadurch um so eher für seinen Vorschlag gewinnen zu können, daß er andeutete, "die Pfarrei Ueglingen sei dem Kloster Ittingen inkorporirt; bei einer Theilung des dortigen Pfarreinkommens werden daher die Evangelischen wenig erhalten." Die Kirchgemeinde verwarf diesen Vorschlag und ließ ihm durch drei Bierer von Ueglingen anzeigen, daß sie die Anstellung eines evangelischen Geistlichen verlange. Der Prior weigerte sich, mit diesen Abgeordneten zu reden, indem er erklärte: sie seien wohl

dazu aufgestellt, nm mit ihm über Zäune und Lehensachen sich zu besprechen, aber nicht über den Gottesdienst. Diese verächtliche Behandlung der Abgeordneten der Gemeinde von Seite des Priors verursachte in derselben große Erbitterung und Bewegung. Es schien ihr jett am Plate zu sein, dem Kollator zu zeigen, daß es ihnen mit ihrem gerechten Begehren ein Ernst sei. Es wurden daher über dreißig Abgeordnete gewählt, um mit dem Kollator über diese wichtige Sache zu reden. Diese erschienen vor den Thoren des Klosters und ließen den Prior anfragen, ob er zu ihnen oder sie zu ihm kommen sollen. Der Prior zog das Erstere vor und verhandelte mit ihnen vor den Thoren des Klosters. Sie wiederholten nun die frühere Forderung. Der Prior drohte ihnen zuerst, er werde den wohl finden, der sie zusammenberufen habe, und erklärte dann, er werde erst nach fünf bis sechs Tagen Unt= wort geben. Er hielt Wort, wiederholte aber nur seinen frühern Antrag und verlangte zugleich im Falle der Theilung und der Anstellung eines Prädikanten eine Vertröftung, daß sie, sofern die Theilungssumme für Unterhaltung eines Prädikanten nicht hin= reiche, das dafür Mangelnde selber aus ihrem Vermögen beisteuern wollen. Als die Abgeordneten der Kirchgemeinde diesen Antrag von der Hand wiesen und die frühere Forderung wiederholten, wies der Prior dieselben wieder ab. Als sie bald darauf eine Zusammenberufung der Kirchgemeinde verlangten, schlug er es zuerst aus, gab aber endlich nach und ließ darauf jeden ältesten Mann in jedem Hause bei einem Pfunde Pfenninge und Androhen von weitern Strafen dazu einladen. Der Prior erschien selber bei dieser Kirchgemeinde und erinnerte sie an seine frühern Vorschläge: entweder sie selber (ohne Taufe und heiliges Abendmahl) zu ver= sehen oder einen Prediger anzustellen, deu sie theils aus dem ihnen zukommenden Theile des Pfarrvermögens, theils, sofern das nicht hinreiche, aus eigenen Mitteln besolden mussen. Er verlangte darauf, daß sie sich frei entscheiden und durch getrenntes Stehen oder durch Schreiben ihre Willenserklärung offenbaren. Die An=

wesenden waren getheilter Ansicht, wollten weder das Eine noch das Andere thun, liefen auseinander und suchten beim thurgauischen Landvogt Schmid (von Uri) Hülfe. Dieser entschied Mittwoch vor St. Thomas 1550: "Weil Einige den katholischen Gottesienst, Andere einen Prädikanten verlangen, jo sollen der Pfarrpfründe Gülten und Güter, wie fie bisher ein Vifar (d. h. der vom Kloster angestellte Pfarrer) daselbst genossen, laut Landsfrieden nach Zahl der Personen getheilt werden; dann soll der Prior diejenigen ver= sehen, die bei ihm entweder nur die Predigt oder die Predigt nebst der Messe besuchen wollen, für die Andern aber, die seine Pa= storation von der Hand weisen, soll er einen Brädikanten anstellen der aus den Zinsen des Theilungskapitals und, sofern diese nicht hinreichen, bon den Cötualen besoldet werden muffe. Sofern es verlangt werde, wolle der Landvogt durch seine Beamten alle Cötualen auf ihre Kosten anfragen lassen, für welche der drei Parteien sie sich erklären." Begreiflich ift, daß dieser Entscheid den Evangelischen nicht gefallen konnte. Die zürcherischen Cötualen der Kirchgemeinde Ueglingen beklagten sich daher bei ihrer Re= gierung über diese durch den Prior verursachte und vom Landvogt Diese sandte sowohl zu bestätigte "Sonderung in Barteien". demjelben, als auch zum Landvogte einen Abgeordneten, um zu verlangen, daß bei der Theilung der Pfarrpfründe nicht drei Par= teien, sondern nur zwei gezählt werden, einerseits nämlich die= jenigen, die die Messe begehren, andererseits diejenigen, die den evangelischen Glauben haben. Nachdem die Theilung nach diesem Maßstabe stattgefunden habe, soll für die Evangelischen ein guter Prädikant angestellt werden.

Der zürcherische Abgeordnete fand aber kein Gehör. Der Prior drang auf Vollziehung des landvögtlichen Urtheiles. Die evangelischen Kirchgenossen baten darauf den thurgauischen Land- vogt um Abzählung aller Gemeindsgenossen und Aufnahme einer Erklärung, zu welcher der drei Parteien dieselben sich halten wollen. Dieser entsprach ihrem Wunsche und ließ alle Kirchgenossen vom

vierzehnten Jahre an, männliche und weibliche, zu diesem Zwecke nach Warth berufen. Dem Landvogt gelang es aber damals, die Parteien dazu zu bewegen, daß ihm die gutliche Austragung dieses Anstandes überlassen wurde (Mittwoch nach Lätare 1551). Darauf entschied er auf folgende Weise: Das Kloster Ittingen habe die Evangelischen von Ueglingen alle vierzehn Tage, sowie an den drei hohen Festen bom evangelischen Pfarrer in Hüttweilen ver= sehen zu lassen, sowohl diejenigen, die des Priors Predigten nicht besuchen, als diejenigen, die zwar seiner Predigt beiwohnen wollen, aber wenigstens Taufe und Abendmahl und Kopulation durch einen evangelischen Geiftlichen verlangen. In einer Eingabe der Evan= gelischen von Ueklingen von 1589 an den Kollator bemerkten sie wegen dieses Vergleichs: der Landvogt habe erst dann und zwar ohne Zweifel auf Antrieb des Priors, als er bei der Absönderung in Warth gesehen, daß die Zahl derer, die jum Prior stehen, viel geringer sei, als er gemeint, einen Vergleich vorgeschlagen. Abgeordneten der Gemeinde haben denselben damals Namens der verschiedenen Theile der Gemeinde unterzeichnet; diese habe, obschon sie dagegen gewesen, aus Liebe zum Frieden geschwiegen. — Seit dieser Zeit mehrte sich die Zahl der Katholiken in der Kirchgemeinde Die einen Cötualen hörten wirklich beim Prior die Messe und die Predigt, andere wenigstens lettere, ein dritter Theil besuchte dagegen den evangelischen Gottesdienst in benachbarten Rirchen, besonders in Ellikon. Es kam aber bald dazu, daß der vierzehntägige Gottesdienst in Ueglingen aufhörte und kaum mehr an den hohen Festen gehalten wurde.*) Dagegen versah der Prior Leonhard seine Anhänger fleißig und stärkte dieselben in ihrem Glauben und stellte Anno 1559, als er das wegen anderer Ge= ichäfte nicht mehr regelmäßig selber thun konnte, einen katholischen

^{*)} Ueber die Wiedereinführung eines regelmäßigen evangelischen Gottesdienstes in Ueßlingen im Jahre 1595 siehe mein biographisches Berzeichniß, Seite 105, und mehr K. G.

Pfarrer (Vikar) an, dem er außer dem Tisch im Kloster per Jahr fl. 30 für den Gottesdienst im Kloster und in Ueßlingen gab. 1557 erhielt er vom Vischof in Konstanz die Erlaubniß, die neu gebornen Kinder evangelischer Eltern mit ihrer Bewilligung zu taufen und dieselben, sofern sie zum wahren Glauben sich bekennen, zu absolviren. Die Klosterchronik von Ittingen berichtet: durch den Fleiß des Priors Leonhard und seines Vikars habe sich die Zahl der Katholiken in Ueßlingen sehr gemehrt.

Seitdem der Prior Peter Carbonarius sein Amt angetreten hatte, gab auch er sich große Mühe, die katholische Gemeinde in Ueßlingen zu vergrößern. 1581 stellte er einen dort wohnenden katholischen Geistlichen (Rudolf Armbrufter) an. Er schrieb 1586 nach Luzern: er habe seit fünf Jahren in der Kirchgemeinde Ueß= lingen über einhundert und fünfzig Seelen zur katholischen Religion bekehrt und den Prädikanten abgeschafft, dagegen die Pfründe einem katholischen Geistlichen übergeben, auch das hochheilige Sakrament in öffentlicher Prozession wieder in die Kirche getragen, wo es seit dem Lutherthum nie mehr gestanden. Diese Darftellung scheint nicht gang richtig zu sein. Trot der ungunftigen Stellung der Ebangelischen in der Kirchgemeinde, die den Gottesdienst mit Aus= nahme der drei hohen Feste (nämlich an Nachtagen) bald nach 1551 verloren und deswegen entferntere evangelische Kirchen besuchen mußten, scheint die Zahl der Abgefallenen nicht so groß gewesen zu sein, wie der Prior der luzernischen Regierung schrieb. ift, daß Anno 1589 in der nicht so großen Gemeinde Ueflingen noch über einhundertneunundzwanzig evangelische Haushaltungen wohnten und nur sechszehn katholische. Sogar in dem nur ein paar Minuten vom Kloster Ittingen entfernten Dorfe Warth waren gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts nur vier katholische Haushaltungen, darunter der Ammann des Gerichtsherrn. Erft später in Zeiten der Theurung mehrten sie schon sich in letterm Orte bis über sechsundzwanzig. Im Dorfe Ueglingen, wo die meisten Katholiken in der Kirchgemeinde wohnten, waren sie 1631 zahlreicher, als die Evangelischen. Als 1600 die zürcherische Re= gierung den Prior in Ittingen bat, die Kinderlehre in Ueglingen einführen zu laffen, wollte er darum der Bitte nicht entsprechen, weil (wie er nach Luzern schrieb) mehrere seiner Gerichtsgenossen daselbst katholisch geworden, nun aber, wenn dieser zürcherische Plan ausgeführt werde, zu befürchten sei, daß die jungen und unver= ständigen Kinder überliftet werden und endlich abfallen. — Ueber das im Anfang des folgenden Jahrhunderts gerade in dieser Kirch= gemeinde so eifrig betriebene Proselytenwerk vernehmen wir aus einem evangelischen Pfarrberichte von 1612: mährend der theuern Jahre seien viele Evangelische wegen Almosen und Anleihen an Geld und Lebensmitteln aus Ittingen katholisch geworden, und in einem andern von 1646: vor zwanzig Jahren seien zehn evan= gelische Haushaltungen in Buch zum Uebertritt genöthigt worden. — Birka 1612 waren einhundert und zehn evangelische Haushaltungen mit vierhundert und dreizehn Personen und im Jahre 1646 nur noch ein und achtzig mit vierhundert und sechszehn Seelen und fünf und fünfzig kath. Haushaltungen mit zweihundert und achtzehn Seelen.*) -

An gutem Willen, in der benachbarten Kirchgemeinde Hüttweilen für Ausbreitung des Katholizismus zu arbeiten, fehlte es dem Prior Leonhard und seinen Nachfolgern nicht. Ein Hauptgrund, warum es hier nicht in demselben Maße wie in Ueßlingen gelang, war, daß hier der evangelische Geistliche nicht entfernt werden konnte. Vergeblich wurde das 1539 von Seite des Klosters Ittingen versucht. Die Zahl der Katholiken mehrte sich daher hier nur unbedeutend. Noch Anno 1631 wohnten nur sechszehn katholische Haushaltungen unter einundfünfzig evangelischen in der Kirchgemeinde. Nur selten besorgten noch Mönche von Ittingen (meist der Prior) diese Gemeinde, sondern eigne Geistliche, die bis

^{*)} Th. A. (bei Ittingen) und Z. A. (bei Hüttweilen, Bdl. II., beson= bers Rro. 14).

1664 im Kloster Ittingen wohnten, seither aber in Hüttweilen. Schon vor 1592 hielten dieselben auch eine paritätische Schule. Da= mals mußte aber der Prior gestatten, daß der evangelische Pfarrer die Kinder seiner Kirchgenossen selber beschule.

Wann in Warth bei Ittingen wieder ein Altar in die dor= tige Kapelle kam, ist unbekannt.*) Dagegen geschah es 1595 im nahen Weiningen. Es fanden sich zehn Bersonen in dieser Ge= meinde, in deren Ramen der eifrige Prior Benedikt (Knecht von Luzern) die Aufrichtung eines Altars und die Auftellung eines katholischen Geistlichen in der Kapelle in Weiningen, einer Filiale von Pfyn, worin bisher vom dortigen Pfarrer nur evangelischer Gottesdienst gehalten wurde, verlangte (September 1593). Rollator derselben (Blarer) stimmte bei und der thurgauische Land= vogt (Raspar Roman Bekler von Uri) versprach seine Beihülfe. Die Evangelischen in Weiningen waren aber dagegen, indem sie erklärten: ihre katholischen Mitkirchgenossen können in ihrer Pfarr= firche die Messe besuchen und katholischen Gottesdienst halten. Sie ließen daher Zürich durch drei Gesandte (Michael Liner, Sans Fischer, genannt Wälti und Hans Huber, genannt Hasenbub) um Hilfe und Schutz bitten. Der zürcherische Rath beauftragte den gewesenen thurgauischen Landvogt, Hans Thomann, sowohl bei den vorher genannten Ausschüssen von Weiningen sich wegen der Berjonen, die die Einführung der Messe in Weiningen verlangen, zu erkundigen, als mit dem Prior zu reden, daß er, sofern er auf seinem Vorhaben laut Landfrieden beharre, den dortigen Evange= lischen die schriftliche Zusicherung gebe, daß sie wie bisher vom evangelischen Pfarrer in Pfpn versehen werden können (8. Sept.).

^{*)} Warth erhielt erst 1798 und 1799, je für ein Jahr, vom Bischofe die Erlaubniß zu regelmäßigen Sonn= und Festtagsgottesdiensten am Borund Nachmittage. Nachdem es seit 1806 versucht, eine eigene Kuratie zu werden, gelangte es 1833 dazu; siehe bischöfliches Archiv, und Kuhn, Th. s., I., Seite 367.

Der Prior gab dem gurcherischen Gesandten guten Bescheid. Man erfuhr aber bald nachher, daß er seinen Plan dennoch ausführen Nach der Kirchweihe (Mitte Oktober 1593) erschien er im wolle. Begleite Beglers und Blarers in Weiningen und verlangte im Namen der hohen und niedern Obrigkeit, sowie des Kollators von der dortigen Gemeinde, daß fie zur Aufrichtung eines Altars und zur Aushingabe des Kirchengutes willige, damit aus letzterm ein Der Landvogt unterstützte dieses Priester angestellt werden könne. Begehren mit Drohungen. Diese bewirkten, daß die evangelische Gemeinde allen diesen Wünschen entsprach. Sie bereute es aber bald und ließ Zürich von Neuem um Hülfe und Schut bitten. Wegen dieses neuen Nathsuchens wurden die Weininger nach Ittingen zitirt, wo sie dem Landvogt nach Drohungen von ernster Bestra= fung und Schluß der Thure versprechen mußten, in Zukunft nicht mehr in Zürich Rath zu holen. Sobald dieses durch Pfarrer Traber in Pfyn von dieser Verhandlung Runde erhielt, ließ es durch Gesandte dem Landvogte sein ungebührliches Benehmen vor= stellen und dem Prior fagen, daß er die Evangelischen in Wei= ningen beim alten Herkommen bleiben lassen solle; würde er die= selben ferner drängen, so werde Zürich Mittel und Wege finden, sie zu schützen. Die Gesandten erhielten aber auch die Erlaubniß, die obschwebende Sache zu ordnen. Es kam wirklich damals (No= vember 1593) zwischen den zürcherischen Gesandten (Alt=Landvogt Thomann und Rathsherr Rahn) und dem Prior folgender Vertrag zu Stande: 1) wurde die Aufrichtung eines Altars in Weiningen gestattet, jedoch durfte derselbe mit den Tritten und aller Weite sich nicht mehr als 9 Fuß von der hintersten Mauer ausdehnen; 2) statt der alten Kanzel wurde die Errichtung einer neuen bewil= ligt; 3) durfte der Chor nicht eingeschlossen werden; 4) für den verlornen Plat im Chore darf eine Empore gebaut werden; 4) alle diese Bauten sollen ohne Schaden der Gemeinde und des Haupt= gutes der Kirche gemacht werden; 5) die Evangelischen in Weiningen bleiben bei ihren bisherigen firchlichen Rechten. — Der Prior

sammt Begler und Blarer nahmen diese mündlich verabredeten Buntte an. Da aber Weiningen und daher auch Zürich dieses nicht thun wollten, drohte Begler den Ausschüssen von Weiningen, welche daselbst Rath geholt hatten, mit Einkerkerung. Dieses bewog Bürich, die frühern Abgeordneten wieder nach Frauenfeld zu fenden, um den Landvogt auf bessere Gedanken zu bringen und daselbst sowie in Ittingen auf Abanderung einzelner Punkte zu dringen und Weiningen zu rathen. Darauf entschloß sich aber der dortige Rath zur Annahme des Vertrages; nur verlangte er, daß derselbe von der landvögtlichen Ranzlei in Frauenfeld niedergeschrieben und gesiegelt werde (1. Mai 1594). Seit dieser Zeit wurde nebst dem evangelischen auch katholischer Gottesdienst in Weiningen gehalten, beides durch die Pfarrer in Pfyn. Noch 1710 hielt monatlich der katholische Pfarrer in Pfyn einmal in Weiningen Messe; später übernahm das der Pfarrer in Warth.*) 1710 waren in Weiningen zweiunddreißig evangelische Haushaltungen mit zweihundert und eilf Seelen und nur zwei katholische Familien, darunter diejenige des Megmers.

D. Ginfluß der übrigen thurgauischen Klöfter auf die thurgauischen evangelischen Gemeinden.

Auch die übrigen thurgauischen Klöster suchten, für Ausbreistung ihres Glaubens zu wirken und beschränkten die von ihnen abhängigen evangelischen Gemeinden und Personen in ihren Rechten. Als nach dem Fall der Stadt Konstanz die evangelische Kirchgemeinde Kurzrickenbachsegelshofen den Gottesdienst in der Filialkirche des Klosters Kreuzlingen in Stadelhofen (einer Vorstadt von Konstanz), die ihr seit 1532 gegen Verzichtleistung auf ihre Mutterkirche

^{*)} Z. A. (landsfriedliche Atten vom Jahre 1593). Der Bertrag vom November 1593 ist nur nach den im April 1594 vorgenommenen Aenderungen vorhanden. — Auch das Kirchengut wurde damals dem Kollator übergeben. — Betreffs Weckingen siehe Seite 8.

Klosterfirche) zur Benutung überlassen war, verloren hatte, weigerte sich der Rollator (der Abt von Kreuzlingen), den Evangelischen eine andere Rirche zu übergeben und einen evangelischen Geiftlichen anzustellen, verlangte dagegen, daß sie sich von dem katholischen Rlostergeistlichen versehen lassen oder wegziehen sollen. aber von den Gesandten der sieben regierenden Orte, bei denen die evangelischen Kirchgenossen klagten, genöthigt, ihnen die dem Kloster gehörende Rapelle in Kurzrickenbach abzutreten und einen jährlichen Beitrag von fl. 32 zur Besoldung eines evangelischen Geiftlichen zu geben und den Friedhof bei der Mutterkirche ferner benuten zu lassen (1549). — Im Jahre 1561 erlaubte dagegen das Stift Rreuzlingen den aus St. Gallen vertriebenen Nonnen von dem St. Ratharinen=Orden in St. Gallen, in das ihm gehörende Kloster im Nollenberg einzuziehen*), und 1593 erwarb es die Frühmeß= pfründe in Märstetten. Auf das Verlangen einer ehemaligen Röchinn eines katholischen Geistlichen ließ es seit 1594 im lettern Orte Messe lesen, obschon die wenigen Katholiken, die früher in der Kirchgemeinde wohnten, unmittelbar vorher wieder evangelisch geworden waren.

Das Stift Bischofszell, welches Kollator der ehemaligen Kaplanei und Filialtirche im benachbarten Neukirch war, überließ bis 1555 der dortigen ganz evangelischen Kirchgemeinde nicht nur den ungestörten Gebrauch der dortigen Kirche, sondern auch des dazu gehörenden Kaplaneisonds, so daß die Gemeinde daraus meistens eigene Geistliche halten konnte und nur zeitweise sich von Bischofszell aus versehen ließ. Als 1555 ein Prädikant die Gemeinde verließ, und dieselbe einen Nachfolger wählen wollte, hinderte es der Probst des Stiftes Bischofszell, indem er verlangte, daß sie den evangelischen Gottesdienst in ihrer Pfarrkirche (Sulgen) besuchen. Er rechtsertigte sein Begehren damit, daß er vorgab, er sei von Einigen, deren Bordern seiner Zeit Vergabungen an diese Kapelle gemacht

^{*)} Siehe Seite 63, wo es heißen foll: nach 1550.

haben, gebeten worden, wieder darin katholischen Gottesdienst halten zu lassen. Als das Stift Bischofszell von der Forderung nicht abstehen wollte, klagten die evangelischen Cötualen bei der Tagsatzung und verlangten, bei ihren bisherigen Rechten geschützt zu werden, weil keine Katholiken in ihrer Kirchgemeinde sich sinden.

Die Tagsatzung entschied den 14. März 1555 auf folgende Beise: Es soll die evangelische Kirchgemeinde Neukirch keinen eigenen. Beiftlichen mehr anstellen, sondern sich von einem der Prädikanten. in Bischofszell versehen laffen; diesem sei auch erlaubt, ihre Rinder zu taufen, sofern das nicht in ihrer Pfarrkirche (Sulgen) geschehen Sofern Etliche im Schönenberger Amte (wozu Reufirch fönne. gehörte) die Messe begehren, sollen sie dieselbe in dieser Rirche (Neukirch) erhalten. — Bis 1566 blieb der Kaplaneifond immer noch in den Sänden der evangelischen Kirchgemeinde. Ratholiken in der Kirchgemeinde wohnten, unterblieb die Unstellung Dennoch verlangte 1566 das Stift Bischofszell, eines Priefters. daß ihm der Fond herausgegeben werde, damit es nach der Do= tation die Pfründe durch einen Priester versehen lassen könne. Die Evangelischen widersetzten sich auch jett, weil kein Gemeindsgenosse die Messe verlange. Der Streit tam wieder an die Tagsatzung. Diese hob den 19. Februar 1566 das Urtheil von 1555 auf und entschied nach der Forderung des Stiftes, erlaubte aber wenigstens den Evangelischen auf ihre Rosten in dieser Rirche Gottesdienst halten zu laffen und einen Brädikanten anzustellen. Bis 1593, dem Weggang von Herrn Farner, verfahen die Helfer von Bischofszell die Evangelischen von Neukirch und seit 1600, wo Hans Maler hinkam, wieder eigene Geiftliche. Sicher ift, daß im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts ein Altar in der Kirche stand, und daß damals zwei kath. Haushaltungen in der Gemeinde wohnten, denen alle vierzehn Tage an Wochentagen zuerft vom Pfarrer in Beiligkreuz und seit 1629 bis 1806 von demjenigen in Sulgen Messe gelesen Auch in den folgenden Jahrhunderten wohnten nur wenige Ratholiken in dieser Gemeinde; 1711 waren unter fünfhundertsiebzig

Evangelischen nur siedzig Katholiken. Nach Aushebung des Stiftes Bischofszell (1848) gelang es der evangelischen Kirchgemeinde mit der Regierung einen Vertrag abzuschließen, wodurch sie gegen einen Revers, dast sie im Falle des Bedürfnisses die Katholiken wieder in dieser Kirche Gottesdienst halten lassen wolle, die Erlaudniß erhielt, den Altar aus der dortigen Kirche zu entfernen und dieselbe ganz für den evangelischen Gottesdienst zu benutzen (16. Jan. 1852).

Aehnliches erfuhr die Kirchgemeinde Berg, deren Kirche vor der Reformation eine Filiale von Sulgen wurde und wie die dortige Kirche dem Stifte Bischofszell einverleibt worden war. **Bon** 1529 bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts fand in Berg nur evangelischer Gottesdienst durch einen daselbst wohnenden Geistlichen statt; der Kollator hatte nichts dagegen und stellte auch die 1506 gestiftete Kaplanei nicht wieder her. Erst in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts wies es die Evangelischen an die Pfarrkirche in Sulgen, stellte keinen Prädikanten mehr an, anerbot dagegen, obichon nach 1575, wie die Evangelischen ohne Widerspruch bemerkten, wenige oder keine Gemeindsgenossen die Einführung des katholischen Gottes= dienstes verlangten, fie wieder wie vor der Reformation laut Bertrag vom Jahre 1386 versehen zu lassen. Obschon diese es aus= schlugen, beharrte das Stift auf seiner Weigerung, ließ dagegen von Bischofszell aus (durch einen gewissen Herrn Silvester) hie und da laut obigem Vertrage sowohl in Berg, als in der Schloß= kapelle in Bürglen Messe lesen. Seit dieser Zeit mußten die Evangelischen eine Zeitlang den Gottesdienst in Sulgen besuchen; nur mit Mühe erhielten sie später mit Beihülfe ihres Gerichtsherrn wieder in Berg evangelischen Gottesdienst, der bom Pfarrer in Sulgen besorgt wurde und konnten denselben später auf eigene Rosten beibehalten. Nach dem landvögtlichen Urtheile von 1559 ließ das Stift zwar seither hie und da in Gegenwart von wenigen Bersonen katholischen Gottesdienst halten, stellte aber trot eines von einem tatholischen Gerichtsberrn (Ruf) veranlagten schieds= gerichtlichen Urtheils von 1571 erft 1589 in Folge der Bemühungen eines neuern katholischen Gerichtsherrn (Brümsi) einen eigenen katholischen Geistlichen an und übergab demselben das Einkommen der zur Reformationszeit eingegangenen Kaplanei.*)

Das Kloster Ratharinenthal bei Diegenhofen nöthigte seine evangelischen Lebenleute in der benachbarten Kirchgemeinde Basadingen entweder katholisch zu werden oder die Rlosterlehen zu verlassen. Bei der zürcherischen Herbstsnnode im Jahre 1604 klagte Pfarrer Monhard in Basadingen: Die Nonnen in St. Katharinenthal haben beim Tode eines ihrer Lehenbauern in feiner Gemeinde feine Söhne kommen lassen und ihnen erklärt: sie können das väterliche But nur behalten, wenn sie katholisch werden; ferner, daß eine Nonne damals verlangt: man solle die Katholiken nicht neben den Hugenotten beerdigen. 1608 wiederholte er obige Klage in Zürich. Die Verwendung der dortigen Regierung zu Gunften der evange= lischen Lehenleute in Basadingen war aber fruchtlos. fuhr eifrig fort, für Katholisirung der Gemeinde theils so, theils auf andere Weise zu wirken. So verließen in Basadingen nach einem Pfarrberichte von 1710 zwölf Haushaltungen, darunter drei Erblehenbesitzer, seit Menschengedenken aus diesem Grunde den evangelischen Glauben. — Im Jahre 1612 bat die Aebtissinn in St. Ratharinenthal den Rollator von Müllheim (Bischof in Konftanz) und Gerichtsherrn in Basadingen, den evangelischen Pfarrer daselbst an eine seiner evangelischen Lebenpfründen zu mählen, weil sie im Sinne habe, an deffen Stelle einen katholischen Pfarrer hinzuseten, indem sie hoffe, daß sie auf diese Weise ben ganzen Fleden wieder zum katholischen Glauben werde bringen können. Erst beim Tode des Pfarrers Monhard (1630) gelang das theilweise. Die Aebtissinn wählte einen katholischen Geistlichen nach Basadingen, wo bereits ein Drittheil der Gemeinde katholisch war, und übergab demselben das katholische Pfarrhaus; die evangelische Gemeinde wollte sie von einem benachbarten Pfarrer verseben lassen. Zürichs Bemühungen

^{*)} Th. A. (im Stiftsardive Bifchofszell).

gelang es aber, daß wieder ein evangelischer Geistlicher gewählt und ihm ein anderes Pfarrhaus gegeben wurde, das der Kollator bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts unterhalten mußte.*) Seit dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts wuchs in Folge der fortgesetzten Bemühungen des Kollators die katholische und nahm die evangelische Kirchgemeinde ab. 1654zählte erstere neunundzwanzig Haushaltungen und letztere noch achtunddreißig; im Jahre 1712 waren vierundvierzig evang. Haushaltungen mit zweihundert und sechs Personen und achtundvierzig bürg. kathol. mit zweihundert und siehen Personen. Wann in der Kapelle Wilenstorf bei Basadingen wieder Messe gehalten wurde, ist unbekannt. 1712 geschah es zu versichiedenen Zeiten; das Kloster Katharinenthal unterhielt sie allein.

3. Stellung der auswärtigen kath. Gerichtsherrn und Kollatoren zu den thurganischen evangelischen Gemeinden.

Biele auswärtige Klöster, Stifte und Privatpersonen hatten seit alter Zeit im Thurgau die Gerichtsherrlichkeit, Besitzungen und Kollaturen, nämlich die Abtei Reichenau, die seit 1540 an den Bischof von Konstanz überging, der Bischof von Konstanz und sein Domkapitel, die Stiste St. Stephan und St. Johann und das Augustiner-Kloster daselbst; ferner die Benediktiner-Abteien in St. Gallen und Einsiedeln. Die zwei ersten Aebte des letztern Klosters (St. Gallen) zeichneten sich durch ihren Eiser in Verbreitung des katholischen Glaubens in ihren thurgauischen Besitzungen aus. Weit weniger war das der Fall bei den Bischösen von Konstanz, mit Ausnahme des Bischoses Andreas († 1600). Auch die andern eben genannten Stifte und Klöster in Konstanz zeigten sich gegen ihre thurgauischen evangelischen Lehenleute meist lohal. Dennoch erlaubten sie sich zeitweise auch manche Eingriffe in die Rechte der

^{*)} Z. A. (bei Basadingen und Synodalprotokoll); Th. A. (im Meerssburger Archive bei Müllheim).

von ihnen abhängigen evangelischen Gemeinden. Der Bischof von Konstanz (Andreas) verlangte von seinen Angehörigen in Arbon die Annahme des neuen Kalenders, und später von den Evangelischen in Arbon und Horn sogar die Annahme des katholischen Glaubens (1593).

Das Domstift Konstanz zögerte, bei einem Pfarrwechsel in Altersweilen dem Wunsche der dortigen ganz evangelischen Kirch= gemeinde betreffend Anstellung eines andern Geistlichen nachzukommen, anerbot ihr aber, sofort einen Meßpriester zuzusenden. Es wurde aber durch die Tagsatzung angehalten, der Forderung der Gemeinde zu entsprechen.

Der vom König Ferdinand von Desterreich erzwungene Ueber= tritt der Reichsstadt Konstanz, die damit zugleich eine österreichische Stadt murde, hatte auch auf thurgauische Kilialen der St. Stephans= firche daselbst Ginflug, Oberhofen und Bernrain. Beide Gemeinden waren damals noch beinahe ganz evangelisch, nur in ersterer Ge= meinde waren die Schloßbewohner in Liebburg katholisch, in letzterer wohnte wahrscheinlich kein Katholik, vielmehr ließen sich daselbst entschieden evangelisch gefinnte Familien aus Konstanz, welche wegen des Glaubenswechsels daselbst ihre Vaterstadt verlassen mußten, im Umfange der Filialgemeinde Bernrain nieder, z. B. die Familien des berühmten Bürgermeifters Thomas Blarer und die Wittwe*) nebst dem Sohne seines noch berühmtern Bruders, des Reformators Ambrofius Blarer, ferner die angesehene Familie Schultheiß. Die Rapelle wurde damals wohl dem neuen katholischen Pfarrer von St. Stephan (Joachim Erni) übergeben und ebenso überließ ihm und seinen Nachfolgern der Kollator (Stadtrath Konftanz) die Benutung des Raplaneifonds, aber erft seit dem zweiten Dezen= nium des siebzehnten Jahrhunderts wurden im Auftrag des Pfarrers

^{*)} Sie hieß Katharina Rhf, genannt Welther (von Blidegg=Sitterdorf), früher Nonne in Münsterlingen; sie war eine Schwester des Friedrich und Dietrich Rhf (siehe früher).

von St. Stephan vom Pfarrer im Kloster Kreuzlingen darin ein paar Male jährlich Messen gelesen. Erst seit Dezember 1636 wählte der Kollator von Bernrain wieder einen Kaplan (Thomas Süß), der aber in der Stadt Konstanz wohnte und hauptsächlich dem Stiftspfarrer in der Seelsorge half und überdies hie und da in Bernrain Messe las. Die dortigen wenigen Katholisen verlangten aber bald die Uebersiedlung desselben zu ihnen, was 1639 oder 1640 geschah. Ueber die evangelische und katholische Kirchgemeinde Bernrain=Emmishofen siehe mein biographisches Berzeichniß der thurgauischen Geistlichen, viertes und fünstes Heft der Mittheilungen des thurgauischen historischen Bereins, Seite 241.*)

In der Kapelle in Oberhofen, wo der Stifspfarrer von St. Stephan vor der Reformation hie und da eine Messe halten lassen mußte, wofür sechs Pfunde Pfenninge ihm zukamen, war von 1529—1548 kein katholischer Gottesdienst. Wie es scheint, waren 1549 noch keine Katholiken in dieser Filialgemeinde, daher verlangten die evangelischen Kirchgenossen vom Stiftspfarrer Erni, daß er für Fortsetzung des evangelischen Gottesdienstes sorge. Ein Schiedsgericht nöthigte ihn dazu, dafür den Gemeindsgenoffen fl. 10 jährlichen Beitrag für fünf Jahre zu geben (10. Juli 1549). **) Nur im Schlosse Liebburg wohnten Katholiken, für die nach 1548 von einem Kaplane des Stiftes St. Stephan alle Sonn= und Festtage in der dortigen Schloßkapelle Gottesdienst gehalten wurde. Roch 1633 waren aber in den zu Oberhofen gehörenden Ortschaften keine Katholiken und in der dortigen Kapelle nur die Ueberreste eines vorreformatörischen Altars. Erst als der bekannte evangelische Konvertit, Marx von Ulm auf Grießenberg, als Tochter= mann des damaligen Schloßbesitzers Raphael von Reichlin=Meldega, diese Herrschaft erhielt, führte er wie in Leutmerken, so auch in

^{*)} Bischöfliches Archiv in Solothurn (bei Bernrain).

^{**)} Dieser Beitrag wurde bis zur Auflösung des Stiftes St. Stephan bezahlt.

Oberhofen den katholischen Gottesdienst ein und schloß deßwegen den 29. Oktober 1638 mit der evangelischen Kirchgemeinde einen Vertrag betreffend die Benutung der Kirche für beide Konfessionen. 1695 fand nur zwei Male im Jahre in Oberhofen katholischer Gottesdienst statt. Außer den Familien des Schloßverwalters und Schloßforsters war damals in dieser Kirchgemeinde nur eine bürger=liche Familie; im Jahre 1712 wohnten in derselben siebenzig evan=gelische und acht katholische Haushaltungen.*)

Die alte Kirchgemeinde Birwinken, deren Kirche vom Augustiner= kloster in Konstanz versehen werden mußte, hatte seit der Refor= mation immer eigene Geistliche. 1565 mußte sie mit dem Kollator einen Vergleich wegen der Pastoration schließen. Sie erhielt durch denselben nicht mehr so viel, daß für die folgenden Zeiten immer ein eigener Geistlicher erhalten werden konnte. Hie und da war es noch der Fall. Seit Ende des sechszehnten Jahrhunderts mußte sie darauf verzichten und eine Filiale von Langrickenbach werden.

Der Abt von Einsiedeln verlangte von seinen Gerichtsgenossen in Burg die Beobachtung katholischer Ceremonien beim Läuten der Glocken, entfernte den evangelischen Geistlichen im benachbarten Sichenz, stellte dagegen für die wenigen Katholiken daselbst einen Priester an. Die Evangelischen mußten seit dieser Zeit die Kirche in Burg besuchen (1569), behielten aber noch fast ein Jahrhundert lang das Beerdigungsrecht bei der Mutterkirche.**)

Die Aebte von St. Gallen hatten die Freude, daß sie während dieser Periode in mehreren thurgauischen Gemeinden, wo sie ent= weder Kollatoren und Gerichtsherren, oder wo nur letzteres der Fall war, in bisher evangelische Kirchen den katholischen Gottes= dienst einführen konnten.

^{*)} Z. A. (bei Güttingen).

^{**)} Ueber die Einführung der Messe in Bugnang auf den Wunsch Weniger, zuerst 1583 und erst bleibend 1596, siehe Kuhn, Th. s., I., 57, und Pupitofer, Kirchgemeinde Bugnang, Seite 31 und folgende.

Es mißlang ihnen das nur in Keswil*) im Jahre 1547, wo diese Abtei die niedere Gerichtsbarkeit besaß, sowie in Salmsach.

Bessern Erfolg hatten die Bemühungen der Aebte von St. Gallen in Heiligkreuz. Seit 1540 war ein evangelischer und ein katho= lischer Pfarrer in Heiligkreuz. Als nun der evangelische Pfarrer Ulrich Täschler starb, murde wegen Zunahme der katholischen Bevölkerung in den Gerichten der Abtei St. Gallen eine Zählung vor= genommen (Sonntag nach Mary 1554) und aus demselben Grunde wieder eine solche Sonntag nach Michaelis 1569. Das erste Mal wur= den drei und dreißig katholische und vierzig evang. Männer und bei der zweiten Abchurung acht und zwanzig evangelische und siebenzig katholische Männer gezählt. Die Evangelischen beklagten sich über die ungesetzliche Vornahme beider Abchurungen, d. h. die ungerechte Begünstigung der Katholiken, fanden aber auch beim thurgauischen Landvoat keinen Schutz. Seit 1554 waren die Evangelischen nicht mehr im Stande, einen eigenen Beiftlichen zu halten, sondern wurden vom Helfer Jakob Last in Bischofszell versehen. dessen Tode hörte der evangelische Gottesdienst in Heiligkreuz ganz auf. — Die Evangelischen dieser Kirchgemeinde besuchten von nun an den evangelischen Gottesdienst in benachbarten evang. Kirchen, besonders im nahen Neukirch und Bischofszell. Der Abt Joachim verlangte aber von seinen Gerichtsgenossen in dieser Rirchgemeinde bei einer Strafe von gehn Pfunden Pfenning (zirka fl. 11), daß sie für Predigt, Taufe, Trauung und Beerdigung den katholischen Pfarrer in Heiligkreuz benuten und nicht mehr den evangelischen Gottesdienst in Neukirch besuchen sollen. Als Einige deswegen sogar in Gefangenschaft gesetzt wurden, nahm sich Zürich derselben

^{*)} Ueber Keßwil siehe K. G. und Kuhn, Th. s., II., 58. Ein ähnslicher Versuch eines armen evangelischen Gliedes der Familie Gärhuff im Jahre 1595 endete damit, daß die betreffenden Jahrzeitmessen gegen Entsschädigung nach Romanshorn verlegt wurden; siehe K. G. Ueber Salmsach siehe Seite 106.

an, erlangte aber nur jo viel, daß die Strafe etwas gemildert murbe. Warum der Gerichtsherr so hartnäckig bei seinem Entschlusse blieb, geht aus einem Schreiben des Abtes Bernhard vom Jahre 1600 hervor, worin er über die Maßregeln seiner Vorfahren in Heiligkreuz Nach= richt gab und dann hinzufügte: "Der Neugläubigen gibt es Gottlob an diesem Orte so wenig, daß sie keinen eigenen Prädikanten erhalten können, sondern also "trungenlich" die katholische Predigt Diese ganze Handlung ist darum vorgenommen hören müssen. worden, damit sie vielleicht zum katholischen Glauben möchten bewegt Im Einverständnisse mit den katholischen regierenden werden. Orten habe er daher Anno 1575 ihrem Gesuche betreffend ferneres Versehenlassen durch den Helfer von Bischofszell nicht entsprochen, dagegen habe er ihnen anerboten, einen eigenen Prädikanten, der in seinen Gerichten wohnen musse, anzustellen, oder sie durch den Priester in Seiligkreuz versehen zu lassen." Der Abt wußte aber wohl, daß die Anstellung eines Prädikanten darum unmöglich sei, weil die Evangelischen bei der frühern Abchurung dafür zu wenig erhalten hatten. Er erreichte wenigstens so viel, daß seine Gerichts= genossen in dieser Kirchgemeinde allmälig katholisch wurden. evangelischen Cötualen in den andern Gerichten besuchten dagegen die umliegenden evangelischen Kirchen.*)

In der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts fand der Abt Diethelm in St. Gallen einen erwünschten Anlaß in zwei andern benachbarten Kirchen, die wie Heiligkreuz in seinen niedern Gerichten und an der Grenze der alten Landschaft St. Gallen lagen, aber einem andern Kollator (dem Ritterhause Tobel) gehörten, den

^{*)} Sie thaten das wie die evangelischen Leidensgenossen der Umgegend bis 1714 in Neukirch. Darüber sowie über den einhundertjährigen Kampf der Evangelischen in Heiligkreuz (im Jahre 1668: einhundert und achtzig Seelen) für eigenen Gottesdienst daselbst siehe mein biographisches Verzeichniß Seite 169 und 173 und mehr K. G. und nach meinen Mittheilungen Ruhn, Th. s., II., Seite 77 und folgende. — Im Jahre 1641 waren einhundert und fünszehn katholische Cötualen.

katholischen Gottesdienst wieder einzuführen, nämlich in Wuppenau und Wilen (Schönholzerswilen). Beide Kirchgemeinden waren seit 1529 evangelisch geblieben und hatten eigene Prädikanten; nur Wilen hatte feit dem Tode des Pfarrers und Dekans Brunner sich vom Pfarrer Thraper von Wuppenau versehen lassen. **Wie** der Abt Diethelm an den Kollator beider Pfarreien schrieb, ver= langten bei ihm um 1560 in beiden Kirchgemeinden "ohne Zweifel aus Eingebung des Allmächtigen" etliche Personen aus seinen dor= tigen Gerichten, besonders Kranke, welche die Sakramente entbehrten, die Wiedereinführung der Messe und die Anstellung von katholischen Geistlichen, weswegen er dafür den Kollator der beiden Pfründen Dieser entsprach dem Wunsche des Gerichtsberrn und anibrach. fand in Wuppenau keinen Widerstand, besonders weil anfangs die Besorgung des katholischen Gottesdienstes, der nur an Sonntagen (seit dem zweiten Sonntage nach Oftern 1560) gehalten wurde, dem Pfarrer in Heiligkreuz übergeben und der damalige evangelische Pfarrer in Wuppenau nur angehalten wurde, ihn dafür jedesmal mit fünf Bagen zu entschädigen. Ueberdies erhielt derselbe noch eine Entschädigung aus dem Kirchenfond von Welfensberg. Dieses dauerte aber nur zwei Jahre. Als nun der Abt damals den Pfarrer Thraper, weil er mit Bewilligung des zürcherischen Chegerichtes eine nahe Anverwandte seiner ersten Frau*) geheirathet, absetze, ver= schlimmerte sich die Lage der evangelischen Gemeinde. Sie erhielt zwar wieder einen eigenen Geiftlichen (Abraham Blarer), aber auf den Antrieb des Abtes setzte der Kollator damals auch einen kathol. Geistlichen (J. Stäbinger)**) ein und machte der evang. Gemeinde den Borschlag, sie solle sich in Zukunft mit Ausnahme der drei hohen Feste, an denen er sie durch einen Prädikanten mit Predigt und

^{*)} Sie hieß Verena Schweger von Winterthur und war die Bruders= tochter seiner ersten Frau.

^{**)} Laut Urbar von Wuppenau vom Jahre 1560 erhielt Stäbinger pro 1560 fl. 100 für Versehen von Wuppenau, Wilen und Welfensberg.

Abendmahl zu versehen versprach, mit dem katholischen Pfarrer Da aber nur drei und dreißig Männer sich dafür und beanüaen. neun und vierzig dagegen erklärten, so fand eine Abchurung statt, bei der auch neun in Wyl wohnende Wuppenauer mitgezählt wurden, so daß der katholische Pfarrer den Antheil von zwei und vierzig und der evangelische von drei und fünfzig Personen erhielt. um eine neue billige Abchurung, welche darauf die Wuppenauer und die Filialgenoffen von Wilen in St. Gallen stellten, blieb Der Abt entfernte vielmehr bald nachher den Pfarrer fruchtlos. Blarer in Wuppenau (1564) wegen vorgeblichen Ungehorsams gegen ihn und ließ daranf der dortigen evangelischen Gemeinde den eben erwähnten Borschlag wiederholen (Montag nach Lätare 1565), der aber auch diesmal nur von neunundvierzig angenommen, aber von fünfzig verworfen wurde. Da aber die evangelische Be= meinde mit dem Nachfolger Blarers nicht zufrieden war und wegen des Aufhörens des Filialdienstes in Wilen dessen geringe Besoldung verbessert werden sollte, aber von der armen Gemeinde nicht wohl verbessert werden konnte, anerbot sie endlich den 25. Juni 1567, den Vorschlag anzunehmen. Die drei Festgottesdienste besorate bis gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts der evangelische Pfarrer von Affeltrangen und nachher derjenige in Bugnang, seit Gründung eines eigenen evangelischen Kirchspieles in Schönholzerswilen ber dortige Pfarrer.*) Im Jahre 1646 waren in der Kirchgemeinde Wuppenau sieben und zwanzig katholische und neun und zwanzig evangelische Saushaltungen, lettere mit einhundert und drei und vierzig Seelen; im Jahre 1700 waren einhundert und achtzig Evangelische.

Bereits ist angeführt worden, daß der Abt Diethelm zur näm= lichen Zeit (1560) beim Kollator in Tobel Schritte gethan habe, um auch in Wilen (Schönholzerswilen) den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen. Der Kollator dieser Kirchgemeinde, die früher eine

^{*)} St. A. (Gewölb D im Fasz. Wuppenau) und mein biographisches Berzeichniß Seite 175 und folgende.

eigene Pfarrgemeinde gewesen war, aber später (nach 1275) dieses Recht verloren und in Folge einer Stiftung eines Herrn von Bugnang nur einen Raplan erhalten hatte, verlangte daher auf den Antrieb des Gerichtsherrn die Herausgabe des Kaplaneifonds *) und die Uebergabe der Ravelle an ihn; dagegen wies er die evan= gelischen Kirchgenossen (acht und zwanzig Haushaltungen) an die Kirche Bugnang, als ihre Mutterkirche. Er hatte im Sinne, nach dem Vorschlage des St. Gallischen Abtes die Katholiken in Wilen vom Pfarrer in Wuppenau versehen zu laffen. Die Evangelischen beriefen sich aber unter Hinweisung auf ihre bisherigen kirchlichen Rechte darauf, daß sie eine Pfarrgemeinde seien und daher auch bisher alle Rechte einer solchen genossen haben, woraus, laut Lands= frieden, folge, daß nur eine Abchurung stattfinden könne und muffe. Dieses hinderte aber den Kollator in Tobel nicht, in Wilen einen Altar aufzurichten und von Wuppenau aus katholischen Gottesdienst Zugleich verbot er dem Pfarrer der letztern Ge= halten zu lassen. meinde, ferner in dieser Rirche zu predigen. Er ließ zugleich auf das Rapellvermögen Arreft legen, zeigte sich aber später wieder geneigt, sich mit den Evangelischen in Wilen zu verständigen und den ebangelischen Gottesdienst fortdauern zu lassen, ja sogar ihnen einen Prädikanten zu geben, sofern sie sich nur des Kaplaneifonds nicht mehr annehmen. Der Abt von St. Gallen drang aber darauf, daß richterlich entschieden werde, ob Wilen eine Pfarre oder nur eine Kaplanei sei und zwar nicht von der Tagsatzung der regierenden Orte, sondern von dem Richter dieser Gegenden (in Wyl). Nach mehrjährigen Verhandlungen entschied, ohne Zweifel in Folge der Verwendung einer Gesandtschaft des Abtes bei den katholischen

^{*)} Der Kaplaneisond hatte 1562 folgendes Bermögen: Haus und Hofsammt einem Gütlein in Wilen, kleinen und großen Zehnten in Aspenreuti, Unterleutenegg und Nollenberg, den Neugreut= und Heuzehnten in Wilen, den Weinzehnten ab den Aeckern ab der Steig und einen Mütt Haser vom Weingarten daselbst; zwei Zinse von Schweizershofstatt; fl. 322 Kapitalien.

Rantonen, die Mehrheit der eidgenössischen Tagsatzung in diesem Sinne, worauf das Pfalzgericht in Wyl, gestützt auf einen Auszug aus einem bischöflich=konstanzischen Verzeichniß der Pfründen dieses Sprengels, im Sinne des Abtes entschied (September 1564). Die Evangelischen von Wilen durften seit dieser Zeit nur noch den dortigen Friedhof benutzen; Abdankungen oder Predigten bei Leichen=anlässen mußten aber im Freien stattsinden oder konnten nur auf besondere Erlaubniß der Beamten des Gerichtsherrn in Wyl oder des katholischen Pfarrers in Wuppenau, der seit dieser Zeit diese zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts den katholischen Gottes=dienst in Wilen besorgte, in der Kapelle gehalten werden. Erst 1714 bauten die Evangelischen von Wuppenau und Schönholzers=wilen an letzterm Orte eine eigene Kirche.*)

Der Pfarrer von Wuppenau hielt in der Kapelle von Schön= holzerswilen bis 1791 alle vierzehn Tage eine Messe, wofür er die Zinse des Kaplaneifonds bezog. Seit 1791 bis 1798 mußte er daselbst alle Sonntage Gottesdienst halten lassen und seit 1798 bewilligte der Kollator, sowie der Bischof, die Anstellung eines daselbst wohnenden Vikars (Pankraz Schönenberger). Weil der Pfarrer in Wuppenau und die katholische Gemeinde Schönholzers= wilen später sich über die Besoldungsbeiträge an denselben nicht einigen konnten, wurde der regelmäßige Gottesdienst in dieser Kirche wieder eingestellt (April 1804); es kam aber Juni 1804 zwischen dem Pfarrer von Wuppenau und demjenigen in Werdbül ein Vertrag zu Stande, wornach letterer gegen eine jährliche Ent= schädigung von fl. 33 durch erstern die Pastoration der katholischen Schönholzerswiler entweder in eigener Person, oder durch einen Vikar provisorisch übernahm. Die Errichtung einer eigenen katho=

^{*)} Th. A. (Archiv Tobel: Schubl. 69, Fasz. 2 und folgende); St. A. (Gew. E Band 48 und mein biographisches Verzeichniß Seite 174 und 177. Ueber Wilen und Wuppenau siehe mehr K. G. und nach meinen Mittheis lungen Kuhn, Th. s., II., 112 und 169.

lischen Pfründe, welche schon 1798 angestrebt wurde, kam erst 1854 zu Stande.

Die Nachfolger des Abtes Diethelm, Othmar und Joachim, setzten diese Bemühungen für Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes in andern thurgauischen Gerichten und Kollaturen, die der Abtei St. Gallen gehörten, fort. Der Abt Othmar führte wahrscheinlich gleichzeitig, wie in Sitterdorf, auf den Wunsch einzelner Katholisen in der Kirchgemeinde Romanshorn in die dortige Pfarrkirche den katholischen Gottesdienst wieder ein. Er ließ denzselben bis 1577 durch St. Gallische Konventualen halten.*) Um denselben besolden zu können, verlangte er von der Gemeinde die Herausgabe der bisher von derselben für Kirchenbauten und Armenzwecke verwendeten Frühmeßpfründe (1567). Er versprach ihr fl. 120, die sie davon verbraucht hatte, zu schenken, sosern sie dazu einwillige. Es kam ein Vertrag zu Stande, wodurch das Eigenzthumsrecht des Kollators auf diese Pfründe anerkannt wurde.

Als bald darauf (1568) der evangelische Pfarrer in Romanshorn (Schwarz) starb, machte der Abt Othmar den Evangelischen daselbst den Vorschlag, er wolle ihnen einen Priester anstellen, der beide Theile versehen müsse.**) Auf diesem Weg könne dann eine Abchurung unterbleiben; die Evangelischen drangen aber auf Wiederanstellung eines Prädikanten, der ihnen gefalle. Da der Abt ihnen nur theilweise entsprach, indem er ihnen zwar einen Geistlichen wählte, aber die bisherige evangelische Pfarrwohnung für den Priester heraussforderte, klagten die Cötualen bei der zürcherischen Regierung, die dem dortigen Statthalter, Hans Kambli, den Auftrag gab, der

^{*)} Erst am St. Valentinstag 1577 wurde ein Weltpriester angestellt: Simon Widmer von Bollingen und nach dessen Uebertritt zur evangelischen Kirche (1579) Johann Distel, vorher in Wuppenau und Hagenwil, serner Johann Welz zc. Dagegen war Georg Schmidderg genannt Strub nie Pfarrer in Romanshorn, sondern immer seit 1525 in Salmsach.

^{**)} Unterdessen versah der Pfarrer in Langrickenbach Romanshorn ein paar Male.

Gemeinde beizustehen. Es fand nun in seiner Gegenwart eine Verhandlung mit dem Kollator statt. Bei diesem Anlasse verlangten die Evangelischen die Theilung der beiden Pfründen (Pfarre und Kaplanei). Der Abt verlangte aber die Frühmeßpfründe*) nebst den Jahrzeiten nur für den katholischen Geistlichen. Doch wollte er auf eine Theilung verzichten und der evangelischen Gemeinde das Kaplaneihaus nebst dem dabei liegenden Garten für den evangelischen Geistlichen leihen, sofern dem katholischen Geistlichen ein jährlicher Beitrag von fl. 30 aus dem Pfarrfond bewilligt werde.

Obschon der evangelische Geiftliche diesen jährlichen Beitrag geben wollte, verweigerten es doch seine Cötualen (1569). Abt aber glaubte, sie dadurch eher zum Nachgeben bewegen zu können, daß er ihrem Prediger keines der beiden unbewohnten Pfarrhäuser bewohnen ließ. Die evangelische Gemeinde klagte dies der zürcherischen Regierung, die Kambli wieder in's Kloster nach St. Gallen sandte. Er verlangte daselbst, daß den Evangelischen die Pfarrpfründe ganz gelassen und die Kaplanei getheilt werde; aber auch diesmal kam keine Einigung zu Stande. Der Kollator klagte nun bei den sieben katholischen regierenden Orten. forderten die Gemeinde (12. Juni 1570) auf, seinem Bunsche zu entsprechen oder auf nächster Tagsatzung in Baden den Streit von ihnen entscheiden zu lassen. Dies bewirkte soviel, daß beide Theile für zwei Jahre einen Vergleich schlossen (1574), wodurch der evan= gelische Pfarrer fl. 110 Einkommen erhielt, nämlich fl. 50 vom evangelischen Pfarrer in Salmsach und fl. 60 vom katholischen Geiftlichen in Romanshorn. Später war aber der Rollator damit nicht zufrieden, verlangte freies Kollaturrecht und Abtretung des= jenigen Theiles der Zinse der Pfarrpfründe, die der evangelische Pfarrer nicht erhalte, für die Besoldung des katholischen Geistlichen.

^{*)} Der Rame nur Gines Frühmessers ift befannt: Ulrich Ber, erwähnt dirfa 1490.

Beide Parteien näherten sich einander. Man neigte sich dahin, daß an den fl. 110, die der katholische Geistliche dem Prädikanten jährlich zu geben hatte, der evangelische Pfarrer in Salmsach fl. 50 und der katholische Pfarrer in Romanshorn fl. 60 geben müsse. So blieb es bis 1584 ohne Aenderung und Einsprache.

Seit dieser Zeit weigerte sich aber die evangelische Kirchgemeinde Salmsach, sowie der dortige Pfarrer, diesen Beitrag ferner zu bezahlen und riefen die zurcherische Regierung um Hülfe an. ebangelischen Romanshorner thaten dasselbe und verlangten wegen dieses Ausfalles des Beitrages von Salmsach wieder Theilung sämmtlicher kirchlichen Fonds, damit ihr Prädikant ein hinreichendes Einkommen erhalte. Zürich unterhandelte in diesem Sinne mit dem damaligen Abte (1584). Dieser verlangte, daß die Frühmeß= pfründe, sowie die Jahrzeiten ohne Theilung dem Briefter zufallen und nur die Pfarrpfründe getheilt werde. Als Zürich dieses aus= ichlug, klagte der Abt bei den regierenden katholischen Kantonen, die sich seiner annahmen und den evangelischen Pfarrer in Salmsach nöthigten, den frühern Beitrag nach Romanshorn zu bezahlen. Dieser Befehl wurde aber nicht vollzogen, obschon die Evangelischen von Romanshorn beim Abt darauf drangen. Letterer flagte bei Bürich und bat dasselbe, dahin zu wirken, daß Salmsach dem eidgenössischen Spruche nachleben müsse. Endlich kam den 28. Juli 1588 durch Beihülfe von Gesandten Zürichs und des Gerichtsherrn ein Vertrag zwischen den evangelischen Gemeinden Salmsach und Romanshorn zu Stande, wodurch letztere auf Anstellung eines eigenen Geiftlichen verzichtete, und der Geiftliche der erstern Ge= meinde verpflichtet wurde, die evangelische Gemeinde in Romanshorn zu versehen und auch daselbst zu predigen. Die Zahl der Katho= liken mehrte sich später etwas durch Uebertritte, die wegen Aus= sichten auf Stellen stattfanden. Noch 1649 wohnten nur zwanzig katholische Haushaltungen in der Kirchgemeinde, dagegen im Jahre 1695: ein und zwanzig bürgerliche Familien mit einhundert und drei Personen und acht Ansaßen-Haushaltungen mit zwei und vierzig Seelen.*)

Nicht so glücklich war Othmars Nachfolger, Joachim, mit einem derartigen Versuche in der Nachbargemeinde Salmsach. Beim Weggang des evangelischen Pfarrers (Winzürn) in Salmsach ließ er die dortige evangelische Pfarrstelle unbesetzt und die Cötualen vom evangelischen Pfarrer in Romanshorn versehen. Zur näm= lichen Zeit unternahm er in der Kirche Salmsach Etwas, das geeignet war, die dortigen Evangelischen mit gegründeter Besorgniß. zu erfüllen. Seit der Reformation stand noch immer ein Ueberrest des ehemaligen Altars in der dortigen Kirche. Der Abt kam den 5. Juni 1581 mit Arbeitern in die Kirche zu Salmsach und ließ. durch sie den Altarstock wieder besser herstellen. Die bedrohte Be= meinde sah aber nicht mußig zu, sondern klopfte am rechten Orte, bei der zürcherischen Regierung, an. Dieses schleunige Handeln war um so nöthiger, weil man vernahm, daß der Abt vorgebe, daß etwa vier Personen die Wiedereinführung der Messe in Salmsach verlangen und man wußte, daß wirklich zwei waren, die dem Obervogte Ringk in Romanshorn, versprochen hatten, mit einem solchen Begehren aufzutreten. Der Gine hatte dazu feine Ginwil= ligung gegeben, weil man ihm dafür Nachlaß einer Strafe ver= sprach; der Andere war ein katholischer Ansage, der auch nach seinem Einzug zu seinen (evangelischen) Schwiegereltern den evan= gelischen Gottesdienst besuchte, bis der Obervogt ihn nöthigte, ent= weder die Meffe wieder zu besuchen oder die Gemeinde zu verlaffen. Zürich sandte auf die Klage der evangelischen Gemeinde Salmsach einen Gesandten (Schultheiß Hans Escher) nach St. Gallen, um nicht blos die Einführung des katholischen Gottesdienstes in Salmsach zu verhindern, sondern die Wiederanstellung eines eigenen eban=

^{*)} St. A. (Gew. D.) und Z. A. (bei Salmsach, Bdl. I.). Die evangelische Kirchgemeinde Romanshorn hatte bis 1588 immer eigene Geistlichenund war nie Filiale, z. B. von Kegwil (siehe Kuhn, Th. s., II., 104).

gelischen Geistlichen beim Kollator auszuwirken. Dieser antwortete demselben: die Kirche in Salmsach sei so wüst wie ein Stall dagelegen; den Altarstock habe er wieder ausbauen lassen, damit er gehörig ausgerüstet werden könne, sofern etwa die Wiedereinsführung des katholischen Gottesdienstes verlangt werde. Der zürcherische Gesandte erreichte seinen Zweck; der Abt stellte für Salmsach wieder einen eigenen evangelischen Geistlichen an, unterließ dagegen die Anstellung eines katholischen Geistlichen, sowie die Wiedereinsführung der Messe.*) Noch 1695 war in der Kirchgemeinde Salmsach nur eine bürgerlichstatholische Familie (wie schon 1631).

Ueberblickt man am Ende dieser zweiten Periode den Erfolg der fortdauernden eifrigen Bekehrungsarbeit in den thurgauischen evangelischen Gemeinden, so war derselbe größer als in der ersten. Auch im siebenzehnten Jahrhundert, in der Zeit des dreißigjährigen Krieges und der glänzenden Machtentfaltung Ludwigs XIV., des Königs der Franzosen, der seinen evangelischen Unterthanen die durch das Edikt von Nantes garantirte Religionsfreiheit entzog (1685) und sie mit Gewalt nöthigen wollte, den Glauben ihres friegerischen, unumschränkten Herrschers anzunehmen, wurde diese Arbeit fast noch eifriger und erfolgreicher fortgesett und dadurch bewirkt, daß bis zum Beginn des achtzehnten Jahrhunderts ein Biertheil der thurgauischen Bevölkerung wieder katholisch murde. Die früher erwähnten Arbeiter thaten Das auch in dieser Periode, besonders zeichnete sich unter denselben der gelehrte Dekan Lang in Frauenfeld aus. Die Mittel, die dazu angewandt wurden, waren ebenfalls sowohl die alten (fiehe Seite 64), als neue, z. B. polemische

^{*)} Z. A. (Salmfach, Bdl. I.).

Schriften und Traktate*) und Aufnahme katholischer Lehenleuteoder katholischer Ansaßen als Bürger in evangelische und paritä= tische Gemeinden durch katholische Gerichtsherren u. j. w. In mehrere bisher evangelisch gebliebene Kirchen und unbenutte Kapellen wurde Ersteres geschah in der katholische Gottesdienst wieder eingeführt. Müllheim (1607), Leutmerken (1609), Mammern (1619), Aadorf (1627) und Basadingen (1630), wo überall für wenige Katholiken eigene Geistliche angestellt und daher Abchurungen mit den dortigen evangelischen Kirchgemeinden vorgenommen wurden. fonnte wohl beides Lettere verhindern, mußte aber in die Pfarr= firche ben katholischen Gottesdienst einführen lassen. Letteres gelang in Gachnang (1612), Lustorf und Utwil (1644) zwar nicht; Gachnang mußte aber den Bau einer Schloßkapelle durch den Gerichtsherrn von Beroldingen im Dorfe gestatten und dem für zwölf Katholiken angestellten Priester aus seinem reich dotirten Kirchenaute einen jährlichen Besoldungsbeitrag geben (1612). Für die Kapellen in Bießenhofen (1645 und 1680) und Mannenbach (1693) wurden Kaplane angestellt und die Kapellen in Landschlacht (1644), Brunau, St. Pelagienberg bei Bischofszell (1663) und Steinebrunn (1674), deren Fonds bisher größtentheils beiden Konfessionen dienten, nur für den katholischen Gottesdienst in Anspruch genommen und zeitweise von den Geiftlichen der Mutterkirche versehen. Zürich blieb auch jett bei dieser Rührigkeit seiner Gegner nicht unthätig, um bei seinen thurgauischen Glaubensgenoffen und Unterthanen

^{*)} Ueber die Bekehrungsbemühungen im siebenzehnten Jahrhundert, die eintäßlicher in der Fortsetzung der hier mitgetheilten Arbeit behandelt sind, siehe Einzelnes bei den später erwähnten Gemeinden in K. G., mein biozgraphisches Berzeichniß, und Ruhn, Th. s. In Müllheim waren im Jahre 1740 fünfzig, in Leutmerken einhundert und sechs und neunzig, in Mammern einhundert und acht und achtzig Katholiken (neben acht und zwanzig Evangelischen), in Aadorf einhundert und vierzig, in Basadingen vierhundert und sechszehn, in Gachnang fünf und vierzig und in Tobelz Afseltrangen eintausend und einhundert und zwanzig.

denselben entgegenzutreten und sogar wo möglich die Zahl derselben zu mehren und scheute sogar Kriegsdrohungen nicht. katholischen Mitregenten wehrten es ihm, als es in dieser Absicht noch mehr niedere Gerichte, als die bisher erworbenen in Wein= felden und Pfpn, aus katholischen und evangelischen Händen in seinen Besitz bringen wollte; ebenso wenig hörten sie auf bessen wohlgegründete langjährige Rlagen und Forderungen zu Gunften derjenigen thurgauischen evangelischen Gemeindstheile, welche im vorigen Jahrhunderte ihre Pfarrer und den evangelischen Gottes= dienst in ihren Kirchen verloren hatten (siehe Seite 4 und ferner: Emmishofen, Herdern, Homburg, Ueglingen, Wengi). Wängi (1603) und Ueglingen (1595) gaben sie endlich Letteres zu, jedoch nur durch einen benachbarten Geistlichen. Erst mit dem Abschluß des neuen Landfriedens, der nach Beendigung des Toggenburger Krieges von den fünf katholischen Orten mit Zürich und Bern geschlossen werden mußte (1712) und in Folge eines bessern drift= lichen Geistes, der sich im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts immer mehr Bahn brach, hörten derartige Bekehrungsarbeiten, wie sie unter dem Beistande und Schute der Landesregenten seit zwei Jahrhunderten im Thurgau getrieben worden waren, allmälig auf. Es erhielten beide Konfessionen gleiche bürgerliche und kirchliche Rechte und Freiheiten, die dazu dienten, daß beide Kirchen einander als Schwesterkirchen achteten und anerkannten. Mögen diese Errungen= schaften in Staat und Kirche bleiben! —

Ergänzungen und Berichtigungen.

Seite 9, Linie 1 von oben lies nach darauf: bei der Wahl des bis= herigen Pfarrers A. Wecker nach Aadorf (1536) —

Seite 15, Linie 9 von oben lies nach mahrscheinlich: fonft gang -

Seite 45, Linie 16 von oben lies ftatt 12. Märg 1593: 2. Märg 1592 -

Seite 64, Linie 10 von oben lies ftatt oder: und -

Seite 93, Linie 2 von unten lies ftatt fatholische: evangelische -